

Anhang.

Allerhöchste Patente.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Podomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich; Herzog von Lothringen, Salzburg, Steyer, Kärnthén, Krain, Ober- und Nieder-Schlesien; Großfürst von Siebenbürgen; Markgraf von Mähren; gefürsteter Graf von Habsburg und Tyrol ic. ic.

Um den Vorschriften über die bisher unter der Benennung der Stempelgebühren, der gerichtlichen, politischen, Cameral-, Landtafel- und Grundbuchs-Taxen, dann der Erbsteuer und der Sterb-Taxe (Mortuarium) für den Staatsschatz eingehobenen Abgaben mit dem bestehenden Besteuerungs-Systeme in Uebereinstimmung zu bringen, haben Wir die Einführung eines neuen Stempel- und Tax-Gesetzes beschlossen.

Dem zu Folge befehlen Wir, daß das gegenwärtige Gesetz für unsere sämtlichen Staaten, mit Ausnahme Unseres Königreiches Ungarn und Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen kundgemacht, und mit dem 1. November 1840 in Anwendung gebracht werde.

In unseren Königreichen Lombardey und Venedig, dann Dalmatien hat dasselbe Gesetz mit einigen durch die eigenthümlichen Verhältnisse dieser Länder veranlaßten Abweichungen in Wirksamkeit zu treten.

Es werden dadurch mit dem erwähnten Tage die jetzt geltenden, auf die genannten Abgaben sich beziehenden Gesetze und Vorschriften theils ganz außer Kraft gesetzt, theils in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt.

In wie fern das eine oder das andere Statt findet, wird durch besondere Circulare kundgemacht werden.

Hierbei wollen Wir gestatten, daß die vor dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes ausgestellten Urkunden oder Schriften, welche stempelpflichtig, jedoch entweder gar nicht, oder nicht vorschriftsmäßig gestempelt sind, gegen Entrichtung der in den vorigen Gesetzen be-

stimmten einfachen Gebühr, oder des darauf fehlenden Betrages mit dem entsprechenden Stempel damals versehen werden, wenn sie vor dem Tage der Wirksamkeit des Gesetzes der Stempelung unterzogen werden, es mag darüber eine Untersuchung bereits anhängig sein oder nicht.

Außerdem ist über solche Urkunden oder Schriften nach Anordnung der früheren Gesetze zu verfahren.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Januar, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert und vierzigsten, Unserer Reihe im fünften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Ant. Fried. Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Pillersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Freiherr v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. K. K. apostol. Majestät
höchsteigenem Befehle:

Aloys Freih. v. Kübeck,
Hofrath.

Inhalt.

Einleitung, Allgemeine Bestimmungen . . . §. 1 bis 3

Erster Theil.

Von der mittelst des Stempels einzuhebenden Abgabe.

Erstes Hauptstück. Von der Größe der Stempelgebühren und den Gegenständen ihrer Entrichtung . . . §. 4 und 5

Erster Abschnitt. Von dem Stempel für Urkunden . . . §. 6 bis 24

Zweiter Abschnitt. Von dem Stempel für gerichtliche Acte in Streitsachen:

I. Bei den landesfürstlichen Gerichten . . . §. 25 — 38

II. » » Patrimonial- (guts herrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten . . . §. 39 — 48

Dritter Abschnitt. Von dem Stempel für gerichtliche Acte außer Streitsachen:

I. Bei den landesfürstlichen Gerichten . . . §. 49 — 59

II. » » Patrimonial- (guts herrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten . . . §. 60 — 67

Vierter Abschnitt. Von dem Stempel für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten . . .	§. 68 — 78
Zweites Hauptstück. Von den Stempelbefreiungen . . .	§. 79 — 91
Drittes Hauptstück. Von dem Gebrauche des Stempels, — der Stempelgebühr — und den Geheh-Übertretungen	§. 92 — 132

Zweiter Theil.

Von der unmittelbar einzuhobenden Abgabe (Den Taxen).

Erstes Hauptstück. Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen	§. 133
Erster Abschnitt. Von den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen	§. 134 bis 175
Zweiter Abschnitt. Von den Taxen für Dienstverleihungen	§. 176 — 188
Dritter Abschnitt. Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien	§. 189 — 204
Vierter Abschnitt. Von den Taxen für Privilegienverleihungen	§. 205 — 209
Fünfter Abschnitt. Von den Taxen für verschiedene Berechtigungen	§. 210 — 217
Sechster Abschnitt. Von der Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter (Depositen-Taxe, Zählgeld)	§. 218
Zweites Hauptstück. Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung, oder der unterlassenen oder verzögerten Entrichtung oder Einhebung derselben	§. 219 — 240

Einleitung.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Dem gegenwärtigen Gesetze ist unter den darin ausgedrückten Bedingungen und in den Ländern, in welchen dasselbe in Wirksamkeit tritt, Jedermann unterworfen, wenn ihm nicht aus diesem Gesetze, oder einer seit dem Tage seiner Wirksamkeit erhaltenen Begünstigung eine Befreiung zu Statten kommt.

§. 2. Die Zahlung der durch dieses Gesetz eingeführten Abgabe liegt demjenigen ob, der ein dieser Abgabe unterliegendes Geschäft unternimmt, dessen Angelegenheit bei einer öffentlichen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit vorkommt, in dessen Geschäfte eine ämtliche Ausfertigung geschieht, oder dem eine der Abgabe unterliegende Bewilligung zu Theil wird (§. 108 und 109). Hat Jemand auch nach Vorschrift dieses Gesetzes die Gebühr für den zur Entrichtung derselben Verpflichteten vorgestreckt, so steht ihm das Recht zu, von diesem den Ersatz zu fordern; er ist aber in keinem Falle berechtigt, von dem Staatsschatze die Zurückstellung des für einen Andern entrichteten Betrages anzusprechen.

§. 3. Die Abgabe wird theils mittelst des Stempels, theils unmittelbar eingehoben.

Erster Theil.

Von der mittelst des Stempels einzuhaltenden Abgabe.

Erstes Hauptstück.

Von der Größe der Stempelgebühren und den Gegenständen ihrer Entrichtung.

§. 4. Die Stempelgebühren werden in fünfzehn Abstufungen eingehoben, und es werden zum Zeichen ihrer Entrichtung eben so viele Stempel in Anwendung gebracht, nämlich:

Der 1te zu	fl. 3	kr.	Der 9te zu	3	—	kr.
= 2te =	= 6	=	= 10te =	4	—	kr.
= 3te =	= 10	=	= 11te =	6	—	kr.
= 4te =	= 15	=	= 12te =	8	—	kr.
= 5te =	= 30	=	= 13te =	12	—	kr.
= 6te =	= 45	=	= 14te =	16	—	kr.
= 7te =	= 1	=	= 15te =	20	—	kr.
= 8te =	= 2	=				

§. 5. Die Gegenstände, welche dem Stempel unterliegen, sind:

1. Urkunden,
2. gerichtliche Acte in Streitsachen,
3. gerichtliche Acte außer Streitsachen, und
4. ämthliche Acte in nicht gerichtlichen Angelegenheiten.

Erster Abschnitt.

Von dem Stempel für Urkunden.

§. 6. Jede Urkunde oder Schrift, welche bestimmt ist, eine eingegangene Verbindlichkeit oder die Erfüllung oder Aufhebung derselben zu bestätigen, Jemanden ein Recht zuzueignen, oder eine Pflicht aufzutragen, in Behauptung einer Gerechtsame, oder in Vertbeidigung gegen einen Anspruch zum Beweise zu dienen, unterliegt, wenn sie nicht ausdrücklich ausgenommen ist, dem Stempel.

§. 7. Urkunden, welche bestimmt sind, Jemanden einen Titel zur Erwerbung des vollständigen oder unvollständigen Eigenthumsrechtes oder eines andern dinglichen, oder eines persönlichen Rechtes auf einen Geldbetrag oder auf eine Sache oder Leistung einzuräumen, unterliegen, wenn der Geldbetrag oder der Geldwerth der Sache oder Leistung in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist, dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages. Es hat dem zu Folge z. B. bei Urkunden über Kauf-, Lieferungs-, Schenkungs-, Darlehens-Verträge, der Kauffchilling, die Summe des Lieferungspreises, der Betrag des Geschenkes, des Darlehens,

— bei Urkunden über Mieth- und Pachtverträge die Summe des Mieth- oder Pachtzinses, — bei Urkunden über Verträge, welche Dienstleistungen zum Gegenstande haben, bei Verwahrungsverträgen die Summe des bedungenen Lohnes, der Bestallung oder Belohnung, als Richtschnur für die Höhe der Stempelgebühr zu dienen.

§. 8. Dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages unterliegenden ferner Urkunden über Verzichtleistungen auf Rechte oder bestimmte Sachen, wenn deren Geldwerth in der Urkunde selbst angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 9. Diesem Stempel sind endlich Urkunden unterworfen, in welchen der Berechtigte dem Verpflichteten die ganze oder theilweise Zahlung desjenigen, was er an ihn zu fordern hatte, bestätigt, wenn der Geldwerth des Empfangenen angegeben, oder auch nur durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt ist.

§. 10. Hat eine dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages (§§. 7, 8, und 9) unterworfenen Urkunde mehrere einzelne Geldbeträge zum Gegenstande, oder lautet sie auf mehrere wiederkehrende für eine bestimmte Dauerzeit, jedoch unter 10 Jahren bedungene Zahlungen, so richtet sich die Größe der Stempelgebühr im ersten Falle nach der Summe aller einzelnen, und im zweiten Falle nach der Summe der für die ganze Dauerzeit zusammengerechneten Geldbeträge.

§. 11. Ist eine solche Urkunde über Zahlungen ausgestellt, deren Dauer auf zehn oder mehr als zehn Jahre bedungen wird, so muß die Stempelgebühr nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Zahlung entrichtet werden.

§. 12. Wird eine solche Urkunde über immerwährende Leistungen ausgefertigt, so unterliegt sie dem Stempel nach dem zwanzigfachen Betrage jährlicher Leistung.

§. 13. Hat eine solche Urkunde Leistungen zum Gegenstande, deren Dauer auf die Lebenszeit einer bestimmten Person beschränkt ist, so unterliegt sie dem Stempel nach dem zehnfachen Betrage der jährlichen Leistung.

Ist die Leistung auf eine andere ungewisse Zeit bedungen, so muß die Stempelgebühr nach dem dreifachen Betrage der jährlichen Leistung entrichtet werden.

§. 14. Der mit Rücksicht auf die Größe des Geldbetrages (§§. 7 bis einschließlich 13) zu entrichtende Stempel wird nach folgenden 12 Classen festgesetzt, und zwar:

für Beträge bis	10 Gulden C. M. W. W. mit	— fl. 3 Kr.
» über 20 fl. » 50	» » » »	» — » 6 »
» » » 50 » » 125	» » » »	» — » 15 »
» » » 125 » » 250	» » » »	» — » 30 »
» » » 250 » » 500	» » » »	» 1 »
» » » 500 » » 1000	» » » »	» 2 »
» » » 1000 » » 2000	» » » »	» 4 »
» » » 2000 » » 3000	» » » »	» 6 »
» » » 3000 » » 4000	» » » »	» 8 »
» » » 4000 » » 6000	» » » »	» 12 »
» » » 6000 » » 8000	» » » »	» 16 »
» » » 8000 »	» » » »	» 20 »

§. 15. Ist in einer Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stempel unterliegt, der Geldwerth nicht in Conv. M. in 20 fl. Fuße angegeben, oder beziehungsweise ausgedrückt, so hat sich die Größe des Stempels doch immer nur nach dem Betrage, welcher durch Berechnung auf diese Währung entfällt, zu richten.

§. 16. Wenn eine Urkunde, welche dem in den §§. 7, 8 und 9 festgesetzten Stempel unterworfen, aus mehreren Bögen besteht, so unterliegt nur ein Bogen, und zwar der erste dem Stempel nach den im §. 14 angeführten Classen. Jeder weitere Bogen ist mit dem Stempel von 10 Kr. zu versehen, es wäre denn, daß die Urkunde schon hinsichtlich des ersten Bogens einen geringeren Stempel erforderte, in welchem Falle für jeden weiteren Bogen der gleiche Stempel, wie für den ersten, anzuwenden ist.

§. 17. Ist in den, im §. 7 und 8 bezeichneten Urkunden ein Geldbetrag, oder der Geldwerth weder angegeben, noch auch durch Beziehung auf andere Urkunden, Schriften, Bücher oder Rechnungen ausgedrückt, so unterliegen sie dem Stempel von 30 Kr. für den Bogen.

§. 18. Cessionen unterliegen dem Stempel nach den in den §§. 7 und 10 bis einschließig 17, festgesetzten Vorschriften.

Wäre jedoch die Cession gegen ein Entgelt geschlossen worden, und dieses geringer, als der in der Urkunde zugleich ausgedrückte Betrag der abgetretenen Forderung, so unterliegt die Urkunde nur demjenigen Stempel, welcher dem für die Uebertragung der Forderung bedingenen Preise entspricht. (§§. 14, 15 und 16).

§. 19. Von den Vorschriften der vorhergehenden Paragraphe sind ausgenommen:

1. Förmliche und trockene Wechsel (§. 14), welche bis einschließig zu dem Betrage von 100 fl. C. M. W. W. (§. 15) dem Stempel von 6 Kr.; über 100 bis 1000 fl. C. M. W. W. den Stempel von 15 Kr.; über 1000 bis 2000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 30 Kr., und über 2000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 1 fl. für das Stück (§. 99) unterworfen sind.

2. Bilancen, Conti und Ausweise (§§. 7 und 14 bis einschließig 17), welche Handelsleute, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker sich gegenseitig ausstellen, und welche die gegenseitigen Creditirungen und Debitirungen, oder die Schuldigkeit und das Guthaben in sich begreifen, unterliegen ohne Rücksicht, ob sie bloß von dem Aussteller, oder bloß von demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, oder von beiden unterfertigt sind, dem Stempel von 10 Kr. für den Bogen.

§. 20. Ebenso sind ausgenommen:

Die schiedsrichterlichen Urtheile, welche dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen unterliegen.

§. 21. Urkunden, worin persönliche Eigenschaften, Thatfachen oder Umstände bestätigt werden, um demjenigen, für welchen sie ausgestellt werden, zunächst im Verhältnisse zu dritten Personen, als Beweismittel zu dienen, sie mögen von öffentlichen Behörden, Aemtern und Obrigkeiten oder von Privatpersonen ausgefertigt werden, als: Zeugnisse, Lehrbriefe, Wechsel-Proteste u. s. w. sind dem Stempel von 30 Kr. für den Bogen unterworfen.

Ausnahmsweise unterliegen jedoch:

1. Dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen die Tauf- oder Ge-

burts-, Aufgebots- oder Verkündigungs-, Trauungs- und Todtenscheine;

2. Dem Stempel von 6 Kr. für den Bogen, die Schul- und Studien-Zeugnisse über den Erfolg einer einzelnen Semestral- oder Jahres-Prüfung aus einem oder mehreren Lehrfächern (§. 81, Zahl 27), in so fern dadurch nicht zugleich die Befugniß zur Ausübung einer Kunst oder Wissenschaft erworben wird; dann die Zeugnisse, welche Diensthofen, Gefellen, Lehrlingen oder Tagelöhnern über ihr Verhalten von demjenigen ausgestellt werden, bei welchem sie im Dienste oder in Arbeit standen;

3. Dem Stempel von 6 Kr. für das Stück die Schlußzettel der beidigten Senfalen, und

4. Dem Stempel von 3 Kr. für den Bogen die Zeugnisse oder ämtlichen Bestätigungen, welche Unterthanen aus Anlaß des fruchtlosen Versuches, in den unter ihnen oder zwischen ihnen und ihren Herrschaften obwaltenden Streitigkeiten eine gütliche Ausgleichung zu Stande zu bringen, ausgestellt werden. (§. 81, Zahl 8).

§. 22. Die in einer besonderen Urkunde ertheilte Bewilligung des Eigenthümers zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher, ferner die Bewilligung zur Löschung eines in den öffentlichen Büchern eingetragenen Rechtes, endlich Urkunden, wodurch die Richtigkeit abgelegter Rechnungen außergerichtlich anerkannt wird (Rechnungs-Agnoscirungen, Rechnungs-Absolutorien), unterliegen dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen

§. 23. Alle nach §. 6 stempelpflichtigen Urkunden, rücksichtlich welcher in den §§. 7 bis einschließig 22 nicht etwas Anderes bestimmt ist, unterliegen dem Stempel von 10 Kr. für den Bogen.

Insbesondere sind diesem Stempel unterworfen, die Bücher der beidigten Senfalen, in welche die von ihnen vermittelten Käufe und Verkäufe eingetragen werden, dann das zur Beweisführung bestimmte Hauptbuch jedes berechtigigten Handelsmannes, Fabrikanten, Apothekers und Handwerkers.

§. 24. Jede Urkunde, durch welche eine ausgefertigte Urkunde erneuert wird, unterliegt dem durch das gegenwärtige Gesetz für die erste Errichtung derselben vorgeschriebenen Stempel.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Stempel für gerichtliche Acte in Streitsachen.

I. Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 25. Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen dem Stempel unterliegen, sind:

1. Die Eingaben der Parteien;
2. Die Duplicate der Eingaben;
3. Die Abschriften der Rubrik der Eingaben;
4. Die Beilagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partei zu den Protokollen beigebracht werden;
5. Folgende ämtliche Ausfertigungen:
 - a) Die gerichtlichen Protokolle;
 - b) Die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften;

- c) Die gerichtlichen Abschriften für die Parteien;
- d) Die von einer Gerichtsbehörde erster Instanz gefällten Urtheile, oder statt der Urtheile geschöpften Erkenntnisse;
- e) Die Depositen-Extracte.

§. 26. Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen, wenn sie bei einem Collegial-Gerichte, d. i. einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle, und dem Stempel von 10 Kr. für den Bogen, wenn sie bei einer andern Gerichtsbehörde überreicht werden.

§. 27. Von der im §. 26 aufgestellten Regel finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern, im Wege der gerichtlichen Execution angesetzt wird, sind dem im §. 50, Zahl 4 festgesetzten Stempel unterworfen, und nach den dort ausgedrückten Vorschriften zu behandeln. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht), dann die Recurse gegen diejenigen gerichtlichen Erkenntnisse, welche in erster Instanz zu Folge dieses Gesetzes ausdrücklich dem Stempel unterworfen werden (§§. 35 und 36) erfordern rücksichtlich des ersten Bogens denselben Stempel, welchem Ein Exemplar des Urtheiles oder des Erkenntnisses des Richters erster Instanz über die Streitfache, in welcher die Entscheidung des höheren Richters angefordert wird, unterworfen ist.

Jeder weitere Bogen unterliegt dem im §. 26 vorgeschriebenen Stempel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen) erfordern bei Collegial-Gerichten den Stempel von 45 Kr., bei anderen Gerichten den Stempel von 30 Kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

§. 28. Die Duplicate der Eingaben unterliegen dem Stempel von 15 Kr. oder 10 Kr. für den Bogen, je nachdem die Eingabe, deren Duplicat sie sind, bei einer Collegial- oder einer andern Gerichtsbehörde überreicht wird.

§. 29. Jede Abschrift der Rubrik einer Eingabe (Rathschlag), diese mag an eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde gerichtet sein, unterliegt bei jedem Gerichte dem Stempel von 6 Kr.

§. 30. Die Beilagen der Eingaben und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden, unterliegen ohne Unterschied der Gerichtsbehörde, bei welcher die Eingabe überreicht, oder von welcher das Protokoll aufgenommen wird, dem Stempel von 6 Kr. für den Bogen; es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem früheren Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, oder Originalien beigebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stempelfreiheit (§. 81) zukommt. Solche Beilagen bedürfen keiner Nachstempelung.

§. 31. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte

Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen, je nachdem das Gericht, bei welchem sie aufgenommen werden, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, dem Stempel von 15 Kr. oder 10 Kr. für den Bogen. Hierbei finden folgende Ausnahmen Statt:

1. Wenn ein Protokoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt (§. 27), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen sein.

2. Die Protokolle über gerichtliche Vergleiche unterliegen für den Fall, als der Vergleich vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommt, für den ersten Bogen bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 1 fl. und bei anderen Gerichten dem Stempel mit 30 Kr., in dem Falle hingegen, wenn der Vergleich erst nach der Inrotulirung der Acten oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande gekommen ist, bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 2 fl., und bei anderen Gerichten dem Stempel von 1 fl. Wird jedoch über eine Streitfache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten 100 fl. Conv. Mze. nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat, vor der Inrotulirung der Acten, oder vor dem Schlusse der mündlichen Verhandlung ein gerichtlicher Vergleich eingegangen, so ist das hierüber aufgenommene Protokoll bei jedem Gerichte hinsichtlich des ersten Bogens dem Stempel von 15 Kr. unterworfen. Jeder weitere Bogen unterliegt in allen hier bemerkten Fällen dem in der Regel für die Protokolle festgesetzten Stempel.

§. 32. Von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stempel von 15 Kr. versehen sein; das Gericht, welches die Vidimirung vornimmt, mag eine Collegial- oder andere Behörde sein.

§. 33. Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen.

§. 34. Vidimirte gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stempel von 30 Kr. für den Bogen.

§. 35. Die nachfolgenden gerichtlichen Urtheile erster Instanz, oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse (§. 81, Zahl 6) unterliegen in jeder Ausfertigung dem Stempel von 2 Gulden, wenn das Urtheil oder Erkenntniß von einem Collegial-Gerichte, und dem Stempel von 1 fl., wenn es von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist; nämlich die Urtheile oder Erkenntnisse

1. über die Rechtfertigung des Ausbleibens bei einer Tagsatzung,
2. über den Zurückverlag einer Klage,
3. über die Frage, ob Jemand bei Behandlung der Säubiger der Mehrheit beizutreten schuldig sei,
4. über die Einwendung, daß dem Richter die Gerichtsbarkeit nicht zustehe,
5. über die Gestaltung der in der Replik oder in der Duplik beigebrachten Neuerungen,
6. über die Frage, ob die Vertretung Statt habe,

7. über die Auflegung des ewigen Stillschweigens in Folge einer Aufforderungsklage,

8. über die Richtigkeit der Forderung eines bei dem Concurse sich meldenden Gläubigers,

9. über eine Vorrechtsklage,

10. über die angesuchte Einsetzung in den vorigen Stand,

11. über die Klage wegen einer Besitzestörung (in possessorio summarissimo) in den Ländern, wo dieses Verfahren besteht,

12. über die Aufkündigung eines Pacht- oder Miethvertrages, in so fern der Streit bloß darüber geführt wird, ob die Pacht- oder Miethzeit abgelaufen sei,

13. über die Klage um Bezahlung des Liedlohnes,

14. über eine Streitsache, welche einen bestimmten, ohne Einrechnung der Nebenverbindlichkeiten 100 fl. Conv. Mz. nicht übersteigenden Geldbetrag zum Gegenstande hat,

15. Erkenntnisse, durch welche die Bezahlung einer Forderung, die sich auf eine vollen Glauben verdienende Urkunde gründet, dem Schuldner auferlegt wird, wenn die Sache nicht in das ordentliche Verfahren eingeleitet worden ist,

16. die Contumaz-Urtheile, in so fern eine Einrede nicht erstattet worden ist,

17. die Erkenntnisse auf den Beweis durch Sachverständige, in so fern dieser Beweis bloß wegen Dringlichkeit des Gegenstandes oder Gefahr am Verzuge angeordnet wird,

18. Endurtheile, welche in Folge des früher auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen, oder auf den Beweis durch Sachverständige erfolgten Urtheils oder Erkenntnisses gefällt werden; in so fern schon dieses Urtheil oder Erkenntnis dem im §. 36 vorgeschriebenen Stempel unterliegt,

§. 36. Jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheils erster Instanz, oder statt des Urtheils erlassenen gerichtlichen Erkenntnisses auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige, wenn dieser letztere Beweis außer den im §. 35 unter Z. 17. bezeichneten Fällen angeordnet wird, so wie jedes Exemplar eines gerichtlichen Urtheils erster Instanz, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wird, und im §. 35 nicht ausdrücklich einem geringeren Stempel unterworfen ist, unterliegt dem Stempel von 6 fl. wenn es von einem Collegial-Gerichte geschöpft, und dem Stempel von 3 fl. wenn es von einem andern Gerichte gefällt wird.

§. 37. Eine Ausnahme von den Vorschriften der §. 35 und 36 machen im Concurse-Verfahren:

1. Das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stempel von 2 oder 1 fl., nach dem bemerkten Unterschiede der Gerichte, unterliegt, und

2. Das Classifications-Urtheil, von welchem bloß das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem Stempelbogen von 6 oder 3 fl. nach dem erwähnten Unterschiede der Gerichte auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stempel von 15 kr. für den Bogen unterliegen.

§. 38. Die Depositen-Extracte sind sowohl bei Collegial- als bei

andern Gerichten dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen unterworfen.

II. Bei den Patrimonial- (guts herrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 39. Die in dem §. 25 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen unterliegen auch bei den Patrimonial- (guts herrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stempel.

§. 40. Die Eingaben der Parteien unterliegen dem Stempel von 6 Kr. für den Bogen. Hierbei werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Die Eingaben, womit um eine Eintragung oder Löschung in den öffentlichen Büchern im Wege der gerichtlichen Execution ange sucht wird, sind dem im §. 61 Z. 3 festgesetzten Stempel unterworfen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

2. Die Anmeldung der Appellation oder der Revision (ohne Rücksicht, ob darin die Appellations- oder Revisions-Beschwerden enthalten sind oder nicht) so wie der Recurs gegen die im §. 35 unter 1 bis einschließig 16 aufgeführten, dann gegen die auf Beschwörung der Zeugnisse, auf den Beweis durch Zeugen oder auf den Beweis durch Sachverständige erlassenen Urtheile oder statt der Urtheile erlassenen Erkenntnisse erfordern rücksichtlich des ersten Bogens den Stempel von 2 fl.; in so fern das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einer aus mehreren geprüften Richtern zusammengesetzten Gerichtsstelle gefällt wurde, und den Stempel von 1 fl., wenn das Urtheil oder Erkenntniß in erster Instanz von einem anderen Gerichte geschöpft worden ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber den für die Eingaben in der Regel vorgeschriebenen Stempel.

Wird die Appellation oder die Revision gegen ein im §. 35 von 1 bis einschließig 16 nicht ausdrücklich angeführtes Urtheil, welches über ein ordentliches Klagebegehren in der Hauptsache gefällt wurde, angemeldet, so unterliegt die Anmeldung rücksichtlich des ersten Bogens dem Stempel von 6 oder 3 Gulden, je nachdem das Gericht, welches in erster Instanz das Urtheil fällte, eine Collegial- oder andere Gerichtsbehörde ist, hinsichtlich jedes weiteren Bogens aber dem für die Eingaben in der Regel festgesetzten Stempel.

3. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlagsanbringen) erfordern den Stempel von 15 Kr. für den Bogen. Wird nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

§. 41. Die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) unterliegen dem Stempel von 6 Kr. für den Bogen.

§. 42. Die Beilagen der Eingaben und die Beilagen, welche von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden sind nach den in dem §. 30 erteilten Vorschriften zu behandeln.

§. 43. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann Augenscheins-, Schä-

kungs-, Eicitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stempel von 3 Kr. den Bogen.

Hierbei werden folgende Ausnahmen festgesetzt:

1. Wenn ein Protokoll die Stelle einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt (§. 40), so muß es mit dem für diese schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen sein, wobei jedoch, wenn ein Protokoll über die mündlich angemeldete Apellation oder Revision, oder den mündlich angebrachten Recurs aufgenommen wird, jeder, dem ersten nachfolgende Bogen, nur den Stempel von 3 Kr. unterworfen ist;

2. Die Protokolle über gerichtliche Vergleiche, der Vergleich mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder dem Schlusse der mündlichen Verhandlung zu Stande kommen, unterliegen für den ersten Bogen dem Stempel von 15 Kr. und dem Stempel von 3 Kr. für jeden weiteren Bogen.

§. 44. Sowohl gerichtliche als auch von den Parteien selbst besorgte Abschriften, welche der gerichtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen auf jedem Bogen mit dem Stempel von 15 Kr. versehen sein.

§. 45. Einfache gerichtliche Abschriften für die Parteien unterliegen dem Stempel von 6 Kr. für den Bogen.

§. 46. Jedes Exemplar eines in den §§. 25 und 26 bezeichneten gerichtlichen Urtheils erster Instanz oder statt des Urtheils erlassenen Erkenntnisses (§. 81 Z. 6) unterliegt dem Stempel von 15 Kr.

§. 47. Eine Ausnahme von der Vorschrift des §. 46 machen bloß im Concurs-Verfahren:

1. Das Liquidations-Urtheil, von welchem nur das für den Gläubiger, nicht aber auch das für den Massevertreter bestimmte Exemplar dem Stempel von 15 Kr. unterliegt, und

2. Das Classifications-Urtheil, von welchem bloß das für den Massevertreter bestimmte Exemplar auf einem Stempelbogen von 15 Kr. auszufertigen ist, die den Gläubigern zuzustellenden Auszüge aus dem Classifications-Urtheile aber dem Stempel von 6 Kr. für den Bogen unterliegen.

§. 48. Die Depositen-Extracte sind dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen unterworfen.

Dritter Abschnitt.

Von dem Stempel für gerichtliche Acte außer Streitsachen.

I. Bei den landesfürstlichen Gerichten.

§. 49. Die Schriften, welche im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen dem Stempel unterliegen, sind:

1. Die Eingaben der Parteien,
2. Die Duplicate der Eingaben,
3. Die Abschriften der Rubrik der Eingaben,
4. Die Beilagen, welche mit den Eingaben überreicht, oder von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebracht werden,
5. Folgende ämtliche Ausfertigungen:

a) Die gerichtlichen Protokolle,

- b) Die gerichtlichen Vidimirungen von Abschriften,
 c) Die gerichtlichen Abschriften für die Parteien,
 d) Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens,
 e) Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiss-, Substitutions- oder Lehngütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiss-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiss-Bandes,
 f) Die Gült- oder Gewähr- und die Sachbriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte, endlich
 g) Die Depositen-Extracte.
- §. 50. Die Eingaben der Parteien unterliegen in der Regel dem Stempel von 15 Fr. für den Bogen, wenn sie bei einer Collegial-Gerichtsbehörde, und dem Stempel von 10 Fr. für den Bogen, wenn sie bei einer anderen Gerichtsbehörde überreicht werden.

Ausgenommen hiervon sind:

1. Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, welche bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 1 fl. bei anderen Gerichten dem Stempel von 45 Fr. für den Bogen unterworfen sind;
2. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 45 Fr., bei anderen Gerichten dem Stempel von 30 Fr. für den Bogen unterliegen;
3. Die Eingaben, womit die gerichtliche Legalisirung einer Urkunde angefordert wird, welche bei jedem Gerichte dem Stempel von 30 Fr. für den Bogen unterliegen, und
4. Die Gesuche um Anschreibung an die Gülte oder Gewähr; um Einverleibung (Intabulation) oder Vormerkung (Praenotation) einer Schuldforderung, eines die Freiheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit; um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Capitals, Rechtes oder Anspruches; endlich um die Abschreibung eines in einer Abtheilung (Rubrik) der Landtafel oder des Grundbuches als Zugehör begriffenen Theiles, und Zuschreibung desselben zu einer anderen in der Landtafel oder im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Abtheilung (Rubrik), welche bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 3 fl. bei anderen Gerichten dem Stempel von 1 fl. für den Bogen unterliegen.

Wird jedoch über ein, nach dieser Vorschrift gestempeltes Gesuch die Anschreibung, Einverleibung, Vormerkung oder Löschung von dem Richter erster Instanz verweigert, sohin aber über den ergriffenen Recurs von dem höhern Richter bewilliget, so unterliegt das in Folge dieser höhern Bewilligung etwa überreichte Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungs-Gesuch nur mehr dem Stempel von 15 Fr. für den Bogen bei Collegial-Gerichten, und dem Stempel von 10 Fr. für den Bogen bei anderen Gerichten.

Werden endlich dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer andern Behörde oder einem andern Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Vorname

der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stempel versehen seyn, welcher für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 51. Wird in den im vorhergehenden Paragraphen (§. 50) unter Zahl 1, 2 und 4 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

In dem unter Zahl 3 angeführten Falle wird jedoch gestattet, daß, wenn eine schriftliche Eingabe nicht überreicht wird, entweder ein Protokoll statt derselben aufgenommen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stempel versehen ist, der Legalisirungs-Stempel von 30 Kr. aufgedrückt, (§. 95) oder derselben ein Stempelbogen von diesem Betrage auf die im §. 105 vorgeschriebene Art beigeheftet werde (§. 95).

§. 52. Für die Duplicate der Eingaben und die Abschriften ihrer Rubrik (Rathschläge) gelten die in den §§. 28 und 29 erteilten Vorschriften.

§. 53. In Rücksicht auf den Stempel für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Partei zu den gerichtlichen Protokollen beigebrachten Beilagen, für die gerichtliche Vidimirung von Abschriften und für die gerichtliche Ausfertigung einfacher und vidimirter Abschriften ist sich an die in den §§. 30 dann 32 bis einschließlich 34 gegebenen Vorschriften zu halten.

§. 54. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Vicitations-Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 15 Kr., bei anderen Gerichten dem Stempel von 10 Kr. für den Bogen.

Wenn jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt, (§§. 6 bis einschließlich 24 und 50) so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen seyn.

§. 55. Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freie Verwaltung desselben übertragen wird, sind bei jedem Gerichte in der ersten Ausfertigung, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen 200 fl. C. M. W. W. nicht übersteigt, dem Stempel von 30 Kr., bei einem reinen Werthe über 200 bis 1000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 6 fl. über 1000 bis 5000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 12 fl., und über 5000 fl. C. M. W. W. dem Stempel von 20 fl. unterworfen.

§. 56. Sollte über die Bestimmung der Classe, in welche das Vermögen nach der Vorschrift des §. 55 einzureihen ist, ein Zweifel entstehen, so liegt die Entscheidung dem Gerichte ob, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt.

§. 57. Die Final-Erledigung über die Absonderung der Allodial-Güter von Fideicommiss-, Substitutions- oder Lehengütern, die Bewilligung zur Vertauschung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiss-Gutes, und die Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiss-Bandes unterliegt bei Collegial-Gerichten dem Stempel von

12 fl., bei anderen Gerichten dem Stempel von 6 fl. in der ersten Ausfertigung.

§. 58. Die Gült- oder Gewähr- und die Sabsriefe, dann die Landtafel- und Grundbuchs-Extracte unterliegen bei Collegial-Gerichten dem Stempel von 15 Kr., bei anderen Gerichten dem Stempel von 30 Kr. für den Bogen.

§. 59. Die Depositum-Extracte unterliegen sowohl bei Collegial- als bei anderen Gerichten dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen.

II. Bei den Patrimonial- (guts herrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten.

§. 60. Die in dem §. 49 angeführten Schriften im gerichtlichen Verfahren außer Streitsachen unterliegen, in so fern sie in den folgenden §§. 61 bis einschließig 67 nicht übergangen sind, auch bei den Patrimonial- (guts herrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten dem Stempel.

§. 61. Die Eingaben der Partheien unterliegen dem Stempel von 6 Kr. für den Bogen. Ausgenommen hiervon sind:

1. Die Eingaben, womit Vormundschafts- oder Curatels-Rechnungen zur gerichtlichen Erledigung überreicht werden, oder die Legalisirung einer Urkunde angefordert wird, welche dem Stempel von 30 Kr. für den Bogen unterliegen;

2. Die Gesuche um Ausfertigung von Edicten jeder Art, dann die Gesuche um Annahme eines Depositums (Erlags-Anbringen), welche den Stempel von 15 Kr. für den Bogen unterworfen sind, und

3. die Gesuche um Anschreibung an die Gewähr, um Einverleibung oder Vormerkung einer Schuldforderung, eines die Freiheit des Eigenthumes beschränkenden Verhältnisses, und überhaupt jedes Rechtes oder Anspruches, und jeder wie immer gearteten Verbindlichkeit, um Löschung eines einverleibten oder vorgemerkten Kapitals, Rechtes oder Anspruches, endlich um die Abschreibung eines in einer Rubrik des Grundbuchs als Zugehör begriffenen Theiles und Umschreibung desselben zu einer andern, im Grundbuche schon enthaltenen oder neu zu eröffnenden Rubrik, welche, sie mögen bei dem Richter erster Instanz unmittelbar oder in Folge der über den ergriffenen Recurs von dem höheren Richter erhaltenen Anschreibungs-, Einverleibungs-, Vormerkungs- oder Löschungsbevolligung überreicht werden, dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen unterliegen.

Werden jedoch dergleichen Gesuche nicht unmittelbar bei der Real-Instanz, sondern bei einer anderen Behörde oder einem andern Amte zur Beförderung an die erstere und zur Veranlassung der Bornahme der bemerkten Acte überreicht, so müssen diese Gesuche mit demjenigen Stempel versehen seyn, welcher für derlei bei der Real-Instanz unmittelbar überreichte Gesuche bestimmt ist.

§. 62. Wird in den im vorhergehenden Paragraphen (§. 61) unter Zahl 1 bis 3 bezeichneten Fällen nicht eine schriftliche Eingabe überreicht, so ist statt derselben, mit Ausnahme des Falles der Legalisirung, jederzeit ein Protokoll aufzunehmen.

Bei Legalisirungen ist sich jedoch auf die im §. 51 vorgezeichnete Weise zu benehmen.

§. 63. Bei den Duplicaten der Eingaben und den Abschriften

ihrer Rubrik (Rathschlägen) ist die in dem §. 41 enthaltene Vorschrift zu beobachten.

§. 64. Wegen des Stempels für die mit den Eingaben überreichten oder die von der Parthei zu den gerichtlichen Protokollen beigebrachten Beilagen, dann für die gerichtliche Vidimirung und Ausfertigung von Abschriften sind die in den §§. 42, (30) 44 und 45 erteilten Vorschriften zur Richtschnur zu nehmen.

§. 65. Die gerichtlichen Protokolle über mündlich angebrachte Gesuche, über mündliche Verhandlungen, dann gerichtliche Inventarien, Augenscheins-, Schätzungs-, Licitations-, Protokolle und andere in Angelegenheiten der Parteien aufgenommene Protokolle unterliegen dem Stempel von 3 Kr. für den Bogen.

Vertritt jedoch ein Protokoll die Stelle einer Urkunde, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel als von 3 Kr. unterworfen ist (§§. 6 bis einschließig 24) oder einer schriftlichen Eingabe, die einem höheren Stempel als von 6 Kr. unterliegt (§. 61), so muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe angeordneten Stempel versehen seyn.

§. 66. Die gerichtliche Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft und die gerichtliche Verordnung zur Uebergabe des Pupillar-, oder Curatels-Vermögens, wenn einem Mündel oder Pflegebefohlenen die freie Verwaltung desselben übertragen wird, unterliegen dem Stempel von 30 Kr. in der ersten Ausfertigung.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die bezeichneten Einantwortungs- und Uebergabs-Verordnungen, wenn das reine Verlassenschafts-, Pupillar- oder Curatels-Vermögen 200 fl. C. M. R. W. nicht übersteigt, in welchem Falle sie nur dem Stempel von 6 Kr. in der ersten Ausfertigung unterliegen.

§. 67. Die Gült- oder Gewähr- und die Sachbriefe, dann die Grundbuchs- und Depositen-Extracte unterliegen dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen.

Vierter Abschnitt.

Von dem Stempel für ämtliche Acte in nicht gerichtlichen (obgleich auch bei Gerichtsstellen vorkommenden) Angelegenheiten.

§. 68. Die Schriften, welche im Geschäftszuge in nicht gerichtlichen Angelegenheiten dem Stempel unterliegen, sind:

1. Alle an öffentliche Behörden oder Aemter oder an Obrigkeiten gerichteten Eingaben von Privatpersonen;
2. Die Abschriften der Rubrik solcher Eingaben;
3. Die Beilagen, welche mit den stempelpflichtigen Eingaben überreicht oder von der Partei zu den stempelpflichtigen Protokollen beigebracht werden;
4. Folgende ämtliche Ausfertigungen;
 - a) Die ämtlichen Protokolle über eine mündlich angebrachte oder verhandelte Privatsache,
 - b) Die ämtlichen Vidimirungen von Abschriften,
 - c) Die ämtlichen Abschriften für Privatpersonen,
 - d) Die Pässe, die als Reisepässe geltenden Passierscheine und die Wanderbücher.

§. 69. Die Eingaben der Privatpersonen unterliegen in der Regel:

1. Dem Stempel von 15 Kr. für den Bogen, wenn sie an den Landesfürsten, an den Vice-König des Lombardisch-Venetianischen Königreiches, an einen Hofstab oder ein Hofamt, an die Kanzlei eines Oesterreichischen Ritterordens, an eine Hoffstelle oder wie immer genannte Staats-Central-Behörde, an eine Hof- oder Haupt-Staatsbuchhaltung oder an den Vorsteher einer der hier angeführten Behörden gerichtet sind;

2. Dem Stempel von 10 Kr. für den Bogen, wenn sie an eine Behörde, deren Wirksamkeit sich mindestens auf ein Gouvernements-Gebiet erstreckt, oder welcher die Oberleitung eines einzelnen Zweiges der Militär-Verwaltung übertragen ist, ferner an eine Provinzial-Staatsbuchhaltung, an ein Collegial-Gericht oder an den Magistrat der Hauptstadt einer Provinz, oder endlich an einen Bischof, ein geistliches Consistorium oder eine bischöfliche Kanzlei, oder an den Vorsteher einer der hier genannten Behörden gerichtet sind;

3. Dem Stempel von 6 Kr. für den Bogen, wenn sie an eine Kreis- Bezirks- oder Ortsbehörde, an ein Regiments- oder Corps-Commando, kurz an Aemter, Obrigkeiten und Autoritäten, welche in die Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Paragraphe nicht einbegriffen werden können, oder an den Vorsteher einer der in diesem Absätze bezeichneten Behörden gerichtet sind.

§. 70. Von den Vorschriften des §. 69 sind folgende Eingaben ausgenommen, welche ohne Rücksicht auf den Rang, die Verfassung und die Eigenschaft der Behörde, an die sie gerichtet sind, dem Stempel von 30 Kr. für den Bogen unterliegen:

1. Die Gesuche um Verleihung oder Bestätigung von Privilegien, Vorrechten, Freiheiten, persönlichen Vorzügen oder Auszeichnungen;

2. Die Gesuche um Zulassung zur Geschäfts-Praxis und um Verleihung von Anstellungen oder Dienstplätzen bei öffentlichen Behörden, und Aemtern mit Ausnahme derjenigen, welche auf die Erlangung eines Dienstplatzes der Dienerschaft gerichtet sind;

3. Die Gesuche um Zulassung zur Richteramts-, Auscultanten-, Advocaten-, Agenten-, Notariats-, Sensalen-, Waarenbeschauers-, politischen, berggerichtlichen oder was immer für einer andern Prüfung, die zur Ausübung eines öffentlichen Amtes erforderlich oder vor der Erlangung einer Anstellung in einem Zweige der öffentlichen Verwaltung überhaupt oder einer bestimmten Anstellung insbesondere abzulegen ist;

4. Die Gesuche um die Berechtigung oder Befugniß zum Betriebe von Gewerben, Unternehmungen und Erwerbsgeschäften aller Art, mithin auch um die Ausfertigung von Hausierpässen, Verschleiß-Licenzen u. dgl.;

5. Die Gesuche um Anerkennung oder Verleihung der Oesterreichischen Staatsbürgerschaft und um die Bewilligung zur Auswanderung;

6. Die Gesuche um Dispensen in Ehefachen;

7. Die Gesuche um die Bestätigung der Annahme an Kindesstatt;

8. Die Gesuche um die Bewilligung zur Errichtung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses;

9. Alle Vorstellungen, welche gegen Entscheidungen oder Verfügungen einer untergeordneten bei einer höhern Behörde gemacht

werden, so wie alle Recurse gegen Entscheidungen öffentlicher Behörden, Aemter oder Obrigkeiten;

10. Diejenigen außerordentlichen Gnadengesuche um eine Milderung oder um die Nachsicht von Strafen wegen Gefälls-Übertretungen, welche nach Ablauf der durch das Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen vorgeschriebenen Frist überreicht werden (§. 81);

11. Die Gesuche um die ämtliche Legalisirung einer Urkunde. Wird jedoch nicht eine schriftliche Genaabe überreicht, so ist entweder ein Protokoll statt derselben aufzunehmen, oder der Urkunde, obschon sie mit dem nach ihrer Eigenschaft etwa erforderlichen Stempel versehen ist, der Legalisirungs-Stempel von 30 Fr. ausdrücken (§. 95), oder derselben ein Stempelbogen von diesem Betrage auf die im §. 103 vorgeschriebene Weise beheften zu lassen (§. 95).

§. 71. Die von den Privaten beigebrachten Abschriften der Rubriken der Eingaben unterliegen dem Stempel der Eingabe, deren Rubrik sie enthalten.

§. 72. Die Beilagen der stempelpflichtigen Eingaben, diese mögen an den Landesfürsten selbst oder an was immer für eine öffentliche Behörde oder Obrigkeit gerichtet seyn, so wie die Beilagen, welche von der Parthei zu den stempelpflichtigen Protokollen beigebracht werden, unterliegen dem Stempel von 6 Fr. für den Bogen, es wäre denn, daß Originalien oder vidimirte Abschriften, welche mit dem in diesem oder einem frühern Gesetze vorgeschriebenen Stempel versehen sind, oder Originalien beigebracht würden, welchen nach dem gegenwärtigen Gesetze die unbedingte Stempelfreiheit (§. 81) zukommt. Solche Beilagen bedürfen keiner Nachstempelung.

§. 73. Die ämtlichen Protokolle, welche über eine mündlich angebrachte oder mündlich verhandelte Privat-Sache aufgenommen werden, unterliegen nach Maßgabe der in dem §. 69 aufgestellten Unterscheidungen dem Stempel von 15 Fr., oder von 10 Fr., oder von 6 Fr. für den Bogen. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde oder einer schriftlichen Eingabe vertritt, welche nach diesem Gesetze einem höheren Stempel unterliegt (§§. 6 bis einschließig 24 und §. 70), muß es mit dem für diese Urkunde oder schriftliche Eingabe vorgeschriebenen Stempel versehen seyn.

§. 74. Von den Privaten selbst besorgte Abschriften, welche der ämtlichen Vidimirung unterzogen werden, müssen ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Behörde, welche die Vidimirung vornimmt, auf jedem Bogen mit dem Stempel von 15 Fr. versehen seyn.

§. 75. Einfache ämtliche Abschriften für Privat-Personen unterliegen bei allen Behörden dem Stempel von 15 Fr. für den Bogen.

§. 76. Vidimirte ämtliche Abschriften für Privat-Personen unterliegen bei allen Behörden dem Stempel von 30 Fr. für den Bogen.

§. 77. Alle Pässe, sie mögen zu Reisen in das Ausland oder im Innlande oder zum Hausirhandel, oder zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr von Waaren und Gütern berechtigen oder was immer für einen Zweck haben, so wie alle Passierscheine, in so fern sie statt der Reisepässe aufgestellt werden, endlich die Wanderbücher für Handwerker, Fellens und Arbeiter unterliegen:

1. Dem Stempel von 2 fl., wenn sie von einer Hof- oder Central-Behörde oder von einer Landesstelle ertheilt werden;

2. Dem Stempel von 1 fl., wenn sie von einem Kreisamte, einer Delegation oder einer Polizei-Direktion erfolgt werden;

3. Dem Stempel von 30 fr., wenn sie von einem Magistrate oder einer wie immer genannten Orts- oder Bezirks-Obrigkeit ausgefertigt werden.

§. 78. Eine Ausnahme von den Bestimmungen des §. 77 machen bloß die für Dienstbothen Lehrlingen und Tagelöhner bestimmten Reisepässe oder als Reisepässe geltende Passierscheine, welche, von was immer für einer Behörde ertheilt, stets auf einem Stempelbogen von 6 fr. auszufertigen sind.

Zweites Hauptstück.

Von den Stempel-Befreiungen.

§. 79. Die Stempelfreiheit kommt theils Urkunden und Schriften, theils Personen zu Statten.

§. 80. Die Stempelfreiheit ist entweder unbedingt oder unbeding.

§. 81. Die Urkunden und Schriften, welchen eine unbedingte Stempelfreiheit zugestanden wird, sind:

1. Alle Eingaben, welche von einem öffentlichen Beamten in Erfüllung seiner Amtspflicht an eine öffentliche Behörde, ein Amt oder eine Obrigkeit oder an einen andern öffentlichen Beamten gemacht werden;

2. Die Eingaben, in welchen Anzeigen oder Vorschläge in öffentlichen Angelegenheiten gemacht werden, und die über ein derlei mündliches Anbringen aufgenommenen Protokolle, wenn derjenige, welcher die Anzeige oder den Vorschlag macht, in der Eingabe oder dem Protokolle weder für sich, noch für einen andern um die Zuwendung irgend eines Vortheiles das Ansuchen stellet;

3. Die gerichtlichen Sperr-Relationen oder Protokolle über die Anlegung der Sperre bei Verlassenschaften;

4. Alle in Angelegenheiten der Gerichtsbarkeit über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vorkommenden Eingaben, sammt den aus den Verhandlungen über solche Gegenstände entstehenden Schriften, in so fern ihnen die Stempel- und Taxtfreiheit durch das allgemeine Strafgesetzbuch zugestanden ist; ferner alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen, die sich aus Anlaß des durch das Strafgesetz über Gefälligkeits-Übertretungen vorgeschriebenen Verfahrens und der Verhandlungen hierüber ergeben, mit Ausnahme der außerordentlichen Gnadengesuche (§. 70 unter Z. 10); endlich alle Eingaben, Schriften und ämtlichen Ausfertigungen in Betreff anderer Straffälle, worüber aus öffentlichen Rücksichten Verhandlungen gepflogen werden;

5. Alle Verhandlungen, welche zwischen den Behörden in der Ausübung der ihnen eingeräumten Amtswirkksamkeit Statt finden, so wie alle Erlässe, welche von einer Behörde an die andere ergehen, nebst den beigelegten Amtsabschriften;

6. Alle an Privatpersonen gerichteten Ausfertigungen öffentlicher Behörden, Aemter und Obrigkeiten, in so fern sie in diesem Gesetze nicht ausdrücklich dem Stempel unterworfen sind;

7. Die Landtafel- und Grundbücher, dann die bei den obrigkeit-

lichen Aemtern in die ämlichen Vormerkbücher eingetragenen Duplikate und Abschriften der in den Händen der Contrahenten befindlichen und mit dem gehörigen Stempel versehenen Urkunden über die von herrschaftlichen Unterthanen geschlossenen Rechts-Geschäfte;

8. Alle Schriften über die aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entstehenden Streitigkeiten, deren Behandlung den Wirthschaftsämtern und Kreisämtern als ein politischer Gegenstand zugewiesen ist;

9. Die Annahms-Certifikate, d. i. die Erklärung eines Gutsberren einen Unterthan einer fremden Herrschaft als den seinigen aufnehmen zu wollen;

10. Die Entlassscheine, d. i. die Erklärung eines Gutsberren einen seiner Unterthanen aus dem Verhältnisse der Unterthänigkeit entlassen zu wollen;

11. Alle Verhandlungen der geistlichen Behörden und Vorsteher aller Glaubensbekenntnisse in solchen Angelegenheiten, welche bloß die Seelsorge oder Kirchenzucht zum Gegenstande haben;

12. Alle Steuer-Reclamationen, welche von den Steuerpflichtigen in Folge einer ämlichen Aufforderung angebracht werden, so wie die dadurch veranlaßten Verhandlungen;

13. Die Staatsschuldverschreibungen und jene, die ihnen gleichgehalten werden, sammt den auf denselben ausgestellten Cessionen;

14. Die Talons zur Erhebung der Zinsanweisungen (Coupons) von öffentlichen Schuldverschreibungen und die Zinsanweisungen (Coupons) zum Bezuge der Zinsen von solchen Obligationen;

15. Die Quittungen über die Zinsen von Staatsschuldverschreibungen und den ihnen gleichgehaltenen Obligationen, in so fern diesen Quittungen die Stempelfreiheit ausdrücklich zugesichert ist;

16. Alle Quittungen über eingehobene öffentliche und Gemeindeforderungen, dann über die an solchen Abgaben geleisteten Rückzahlungen;

17. Die Quittungen über solche Leistungen der Unterthanen an ihre Herrschaften, welche aus dem Unterthansverhältnisse (ex nexu subditelae) entspringen;

18. Die Quittungen über Zehente und Zehent-Relutions-Gelder;

19. Die Waisenbücher, welche den Vormündern und Curatoren von den Waisenämtern hinausgegeben werden;

20. Die Quittungen über eingehobene Schulgelder;

21. Die Quittungen über empfangenes Almosen;

22. Die Quittungen über Vergütungen für Vorspannsleistungen überhaupt, und für sämmtliche in den politischen Vorschriften gegründete Leistungen der Unterthanen an das Militär;

23. Die Quittungen über Geldbeträge unter 2 fl. Conventions-Münze W. W.

24. Alle Empfangsbestätigungen über Leistungen an was immer für einen Zweig der öffentlichen Verwaltung;

25. Die Quittungen, Scheine und Urkunden, welche den Cassen oder Aemtern, wegen der Ordnung ihrer Manipulation nebst den eigentlichen Beweisurkunden übergeben werden müssen, so wie die Quittungen über Geldvorschüsse, welche aus öffentlichen Cassen gegen Verrechnung erfolgt werden, und die Quittungen, welche Personen,

die ihn Staatsgeschäften weissen, über die Vergütung der von ihnen bestrittenen Reiseauslagen ausstellen;

26. Die Recepissen über die auf die Briefpost oder den Postwagen aufgegebenen oder von diesen Anstalten erhaltenen Briefe und Effecten;

27. Die Prüfungs-Zeugnisse der Normal- und Trivial-Schulen;

28. Die Zeugnisse in Betreff der überstandenen Schulpocken;

29. Die Zeugnisse über die Armuth;

30. Die Zeugnisse, welche Personen, die mit einer Pension, Provision, Gnadengabe, einem Unterhalts- oder Erziehungsbeitrage u. dgl. aus dem Staatschätze, einem öffentlichen Fonde oder einer ständischen oder Communal-Casse theilhaft sind, über ihren Aufenthaltsort und den Umstand, daß sie sich noch am Leben befinden, wegen der Erfolgslaffung der ihnen ausgemessenen Bezüge beibringen müssen;

31. Die Dienstabchiede, die Dienstenthebungs-, Dienstentlassungs-Urkunden und die Urlaubspässe für Unteroffiziere, gemeine Soldaten und die Mannschaf der Gränz- und Gefällenwache, dann der Militär-Polizei-Wache;

32. Alle die Ordnung des Militär-Dienstes und das Dienstverhältniß der Gränz- und Gefällenwache unmittelbar angehenden Urkunden und Schriften, als Wach-, Passier-, Quartierzettel, die von der Mannschaf der Gränz- oder der Gefällenwache überreichten Gesuche um Ablegung der zur Erlangung einer höheren Stelle vorgeschriebenen Prüfuna, und die hierüber verhandelten Schriften u. dgl.;

33. Alle Urkunden und Schriften, welche die an jedem Orte bestehenden Polizeivorschriften wegen Handhabung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit fordern, als Meldungszettel, Aufenthaltskarten, Passierscheine, Postzettel u. dgl.;

34. Die durch die Gefällsgesetze vorgeschriebenen Waarenerklärungen, Steueranmeldungen und Steueransagen, dann überhaupt alle Urkunden und Schriften, deren Austerrißung durch die Gefällsgesetze geborhen wird, in so fern ihnen durch diese Gesetze die Stempelbefreiung ausdrücklich zugesichert ist;

35. Die Fracht- und Seebriefe (Connoissemens-, polices de chargement, polizze di carico) wenn sie außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Lohn- oder Miethvertrage keine dem Stempel unterliegende Bestimmungen enthalten;

36. Die Acceptationen und Giri der Wechsel, ferner die Giri aller andern, nach den Handels-, Wechsel- oder Seegesetzen den Giro zulassenden Urkunden, dann die auf den Wechseln selbst geschriebenen Wechselbürgschaften, und die darauf ausgefertigte Bestätigung des Empfanges der Wechsel Forderung.

37. Die Abonnements-, Pränumerations- und Subscriptions-Scheine auf literarische, musikalische oder Kunstwerke;

38. Die Hausbüchel, welche zwischen einer Haushaltung und einem Handelsmanne, Fabrikanten, Apotheker, Künstler oder Handwerker über abgenommene Waaren oder Arbeiten geführt werden, in so fern darin eine Bestätigung des Empfanges der für die gelieferten Waaren oder Arbeiten geleisteten Zahlung nicht enthalten ist; endlich

39. Die Originalien der letztwilligen Anordnungen.

§. 82. Die Urkunden und Schriften, welchen eine bedingte Stempelfreiheit zukommt, sind:

1. Alle im Auslande oder im stempelfreien Inlande ausgefertigten Urkunden und Schriften, welchen nach den Bestimmungen des §. 81 nicht die unbedingte Stempelfreiheit zu Statten kommt;

2. Die Urkunden und Schriften, welche von Gesandtschafts-Personen, die Oesterreichische Unterthanen sind (§. 83), dann von den, von der Oesterreichischen Regierung anerkannten Consuln auswärtiger Mächte in ihrer ämlichen Eigenschaft für die Unterthanen der Regierung, von welcher sie bestellt sind, ausgefertigt werden;

3. Die Rechnungen, welche von dem Diener, Beamten oder Nachhaber dem Dienstherrn oder Machtgeber gelegt werden, sammt den damit zusammenhängenden, außergerichtlich gestellten Mängeln und Erläuterungen und Auszügen aus denselben, dann jene Rechnungsbellagen, welche von dem Rechnungsleger demjenigen, dem die Rechnung gelegt wird, oder von dem letzteren dem ersteren ausgestellt werden, und das Vermögen, worüber Rechnung gelegt wird, selbst unmittelbar betreffen.

§. 83. Die im §. 82 angeführten Urkunden und Schriften sind vom Stempel nur so lange befreit, als davon kein amtlicher Gebrauch gemacht wird. Will man daher von einer solchen Urkunde oder Schrift vor einem öffentlichen Amte, einer Behörde oder Obrigkeit Gebrauch machen, so muß sie vorher der gehörigen Stempelung unterzogen werden. Nur sollen

1. im Auslande, oder im stempelfreien Inlande ausgefertigte Fracht- und Seebriefe, die außer dem Verzeichnisse der versendeten Güter, und dem mit dem Fuhrmanne oder Schiffer geschlossenen Bohn- oder Miethvertrage, Bestimmungen, welche dem Stempel unterliegen, enthalten, ferner Pässe, statt der Reisepässe ausgestellte Passierscheine und Wanderbücher auch dann, wenn davon ein amtlicher jedoch nicht gerichtlicher Gebrauch gemacht wird;

2. Rechnungen in dem Falle, als sie einer Gerichtsbehörde nur zur besseren Aufklärung einer Streitfache und nicht als der eigentliche Gegenstand des Streites vorgelegt werden, und

3. Rechnungen der Gemeinden, Kirchen und anderer unter der unmittelbaren Aufsicht des Staates stehenden Körper und Anstalten in dem Falle, daß sie der vorgesezten Behörde bloß zu dem Behufe der ordnungsmäßigen Revision und Erledigung unterzogen, oder in Folge einer besondern amtlichen Aufforderung vorgelegt werden, vom Stempel befreit bleiben.

§. 84. Den öffentlichen Behörden und Aemtern und deren Bevollmächtigten steht die Stempelfreiheit in allen Geschäften, rücksichtlich deren, wenn sie von Privatpersonen unternommen würden, die Urkunden und Schriften dem Stempel unterworfen wären, in dem Falle zu, wenn die Stempelgebühren aus dem Staatsvermögen für sie bestritten werden müßten.

§. 85. Unter den in den §§. 86 bis einschließlich 90 enthaltenen Bedingungen genießen folgende Personen eine Befreiung vom Stempel:

1. Die zum Militär-Stande und zum Militär-Körper gehörigen Personen;

2. Die Mannschaft der Grenzwache und der Gefällenwache;

3. Die Gesandtschafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen sind;

4. Der Concurſ-Maſſe-Vertreter und der Concurſ-Vermögens-Verwalter, dann

5. Die Armen, und diejenigen, welchen wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes von Amtswegen ein Vertreter beſtellt wird.

§. 86. Die zum Militär-Stande und zum Militär-Körper gehörigen Perſonen genießen die Stempelfreiheit:

a. Rückſichtlich aller Eingaben und Schriften, welche in den gerichtlichen Verhandlungen über ihre der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Gardes, Corps und Regimentern zugewieſenen Rechtsſtreitigkeiten vorkommen, und

b. In Anſehung der Quittungen und Empfangsbeſtätigungen über jene Genüſſe, welche ſie vom Staate in ihrer militäriſchen Eigenschaft beziehen.

§. 87. Der Mannſchaft der Grenzwaſche und der Gefällenwaſche wird die Stempelfreiheit in Betreff der Quittungen und Empfangsbeſtätigungen über jene Genüſſe zugeſtanden, welche ſie vom Staate in ihrer Eigenschaft als Grenzwaſche oder als Gefällenwaſche bezieht.

§. 88. Den Geſandſchafts-Personen, welche zugleich fremde Unterthanen ſind (§. 82). Kommt die Stempelfreiheit rückſichtlich aller Urkunden und Schriften zu, welche von ihnen ſelbſt oder von ihrem Bevollmächtigten ſtatt ihrer ausgeſtellt werden. Ausgenommen hiervon, und daher dem Stempel unterworfen, ſind jene von ſolchen Perſonen ausgefertigten Urkunden und Schriften, welche Geſchäfte zum Gegenſtande haben, die ſich auf unbewegliche, in den Ländern, wo dieſes Geſetz verbindliche Kraft hat, gelegene Sachen beziehen.

§. 89. Dem Vertreter einer Concurſ-Maſſe kommt die Stempelfreiheit mit der in den §§. 37, 47 und 162 enthaltenen Einſchränkung rückſichtlich aller die Concurſ-Maſſe angehenden Verhandlungen und Schriften zu ſtatten. Dem Verwalter eines Concurſ-Vermögens wird in den auf die Concurſ-Vermögensverwaltung Bezug nehmenden Geſchäften die Stempelfreiheit zugeſtanden, jedoch nur in ſo fern, als er nicht Rechtsſtreite führt, oder Rechtsgeschäfte in Bezug auf die Verwaltung oder Realifirung des Concurſ-Vermögens mit anderen Perſonen abſchließt.

§. 90. Denjenigen, deren Armuth durch ein geſekmäßig ausgefertigtes Zeugniß erwieſen iſt, wird die Stempelfreiheit im gerichtlichen Verfahren über ihre eigenen Streitſachen, außer dem aber nur für ſolche mit einem vorſchriftmäßigen Armuthszeugniſſe belegte Geſuche zugeſtanden, welche auf die Erlangung eines Almoſens gerichtet ſind. Wird einem Abweſenden, deſſen Armuth durch ein geſekmäßiges Zeugniß erwieſen iſt, von Amtswegen ein Vertreter beſtellt, ſo tritt im gerichtlichen Verfahren über des Abweſenden eigene Streitſachen gleichfalls die Stempelfreiheit ein. Wird einem Abweſenden aus dem Grunde, weil deſſen Aufenthalt unbekannt iſt, ein Vertreter von Amtswegen beſtellt, ſo ſind die in dem Rechtsſtreite auflaufenden Stempelgebühren vorzumerken, und nur dann, wenn die abweſende Partei den Proceß behauptet und hierdurch die Mittel zur Bezahlung dieſer Stempelgebühren erlangt, nachträglich zu entrichten.

§. 91. Wer mit einer Behörde oder einem Amte (§. 84) oder einer Perſon (§. 85), welche von der Stempelpflicht befreit ſind,

Geschäfte schließt, kann daher für sich keine gleiche Befreiung ansprechen. Daher muß in einem solchen Falle, wenn eine stempelpflichtige Urkunde mehrfach ausgefertigt wird, das von der stempelpflichtigen Person ausgestellte Exemplar, oder wenn eine stempelpflichtige Urkunde nur einmal ausgefertigt wird, das von beiden Contrahenten unterzeichnete Exemplar auf Kosten des stempelpflichtigen Theiles mit dem gesetzmäßigen Stempel versehen sein.

Drittes Hauptstück.

Von dem Gebrauche des Stempels, der Stempelgebühr und den Gesetzes-Übertretungen.

Erster Abschnitt.

Von dem Gebrauche des Stempels.

§. 92. Jede stempelpflichtige Urkunde oder Schrift muß gleich bei der Ausfertigung auf den mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere geschrieben werden. Wenn jedoch der Urkunde oder Schrift eine bedingte Stempelfreiheit zu Statten kommt (§. 82), so ist sie bei dem Eintritte der gesetzlichen Bedingung, welche die Stempelpflicht begründet (§. 83) der Stempelung zu unterziehen, oder bei dem Amte oder der Obrigkeit, vor welchen von der Urkunde oder Schrift der Gebrauch gemacht wird, mit dem vorschriftmäßigen Stempelbogen zu belegen (indossiren). Wird auf die letztere Art der Stempelpflicht entsprochen, so ist von dem erwähnten Amte oder der Obrigkeit in Absicht auf die Beihaltung des Stempelbogens (Indossirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 93. Es wird Sorge getragen werden, daß sich Jedermann das nach allen Classen des im §. 4 vorgeschriebenen Stempels gestempelte Papier um den mit der Gebühr gleichen Preis verschaffen könne. Es steht aber auch Jedermann frei, gegen Entrichtung der Gebühr sein eigenes unbeschriebenes, oder so weit dieses Statt findet (§§. 51, 62, 70, 92, 100 und 105) schon beschriebenes Papier stempeln zu lassen.

§. 94. Die Urkunden und Schriften, die gleich bei der Ausfertigung auf den mit dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Papiere zu schreiben sind (§. 92), müssen dergestalt geschrieben werden, daß sie auf der Seite, wo sich der Stempelabdruck befindet, unmittelbar unter demselben anfangen, oder daß der Raum zwischen der ersten Zeile und dem Stempelabdrucke ausgefüllt sei.

§. 95. Unter Einem Stempel darf nur Eine Urkunde oder Schrift ausgefertigt werden. In Absicht auf die Stempelpflicht werden die in dem §. 23 erwähnten Geschäftsbücher, dann die einer Urkunde beigefügten mehreren Legalisirungen (§§. 51, 62, 70) als Eine Urkunde angesehen, und eben so die am Schlusse der Urkunde über ein durch einen Bevollmächtigten eingegangenes Geschäft beigefegte Genehmigung (Ratification) des Machtgebers, und die den Vollmachten für gerichtliche Sachwörter und Advocaten beigefügten besonderen Erklärungen über die Bestellung eines Stellvertreters oder die Annahme

der Substitution als Bestandtheile derselben Urkunde betrachtet, die eines besonderen Stempels nicht bedürfen.

§. 96. Werden in Einer Urkunde mehrere auf ein und dasselbe Geschäft Bezug nehmende Bestimmungen zusammengefaßt, wird z. B. in demselben Kaufvertrage der Kaufschilling festgesetzt, der Empfang desselben bestätigt, und die Bewilligung zur Einverleibung in die öffentlichen Bücher ertheilt, oder in einem Schuldscheine dem Gläubiger zur größeren Sicherheit der Schuldforderung ein Pfand oder eine Bürgschaft bestellt, so ist dazu der Stempel nach derjenigen Bestimmung zu verwenden, welche in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stempel erfordert.

Würden jedoch in Einer Urkunde mehrere in Verbindung stehende Geschäfte, die sich auf verschiedene Gegenstände beziehen, zusammengefaßt, wird z. B. in derselben Urkunde die Veräußerung mehrerer Realitäten bedungen, und der Kaufschilling für jede abge sondert ausgedrückt, oder bei einem Pachtvertrage der Pachtschilling bestimmt und dem Pächter zugleich der vorhandene Vorrath an Getreide u. s. w. käuflich überlassen, so unterliegt die Urkunde in dem Falle, als für jedes dieser Geschäfte einzeln genommen, die Stempelgebühr nach der Größe des Geldbetrages zu entrichten wäre, dem Stempel nach der Summe aller einzelnen Geldbeträge (§. 10), in dem Falle aber, als diese Geschäfte theils dem Stempel nach der Größe des Geldbetrages, theils dem Stempel in einem unveränderlichen Betrage oder verschiedenen mit einem unveränderlichen Betrage festgesetzten Stempel unterworfen wären, dem Stempel nach demjenigen Geschäfte, welches in Vergleichung mit den übrigen den höchsten Stempel erfordert.

§. 97. Wenn bei einer Gerichts- oder anderen Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein Protokoll aufgenommen wird, so können, so weit es der Raum gestattet, in der Regel (§. 98) alle dasselbe Geschäft, mithin insbesondere dieselbe Rechtsangelegenheit betreffenden Verhandlungen, wenn sie auch an mehreren Gerichts- oder Amtstagen gepflogen werden, auf dem nämlichen Stempelbogen verzeichnet werden.

§. 98. Von der Anordnung des §. 97 ist der Fall ausgenommen, wenn in einem Protokolle mehrere der Geschäfte vorkommen, welche nach den §§. 31, 43, 51, 65 und 73 verschiedenen Gebühren unterliegen. In diesem Falle muß jeder einzelne in dem Protokolle enthaltene Act mit dem seiner Eigenschaft entsprechenden Stempel versehen sein. Nur wenn ein Protokoll die Stelle einer Urkunde (§§. 6 bis einschließig 24) vertritt, ist sich an die im §. 96 gegebene Vorschrift zu halten.

§. 99. Wenn eine Urkunde oder Schrift mehrfach ausgefertigt wird, so muß jedes Exemplar mit demselben, für diese Urkunde oder Schrift festgesetzten Stempel versehen sein. Die Ausnahmen von dieser Vorschrift sind in den §§. 37, 47, 55, 57, 66 und 91 enthalten.

§. 100. In der Regel hat das Stempelpapier zur Ausfertigung eines gerichtlichen Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz (§§. 35, 36, 37 dann 46 und 47), wenn beide streitenden Theile anwesend sind, jeder für sich, und wenn eine Partei sich contumaziren läßt, die anwesende für beide Theile im schriftlichen Verfahren bei der Inrotulirung der Acten und im mündlichen Ver-

fahren bei dem Schlusse der mündlichen Verhandlung dem Acten-Verzeichnisse (rotulus actorum) beizuschließen, oder dem Expeditor des Gerichtes oder dessen Stellvertreter zu übergeben. In dem letzteren Falle ist die Bestätigung des erwähnten Beamten über den Empfang des Stempelpapiers dem Acten-Verzeichnisse beizulegen. Von der Beilegung des Stempelpapiers oder der Empfangsbestätigung ist in dem bemerkten Verzeichnisse ausdrücklich die Erwähnung zu machen.

Ausnahmen hiervon sind:

1. Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und dem abwesenden, nicht aber auch dem anwesenden Theile, wegen gesetzlich erwiesener Armuth, die Stempelfreiheit zukommt (§. 90), so ist von dem Letztern nur das Stempelpapier zu dem für ihn selbst bestimmten Exemplare des Urtheiles oder statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses einzulegen, für den abwesenden Theil aber das Urtheil oder Erkenntniß auf ungestempeltem Papiere auszufertigen. Ebenso ist auch dann vorzugehen, wenn einem Abwesenden, aus dem Grunde, weil dessen Aufenthalt unbekannt ist, von Amteswegen ein Vertreter bestellt wird, mit dem Unterschiede jedoch, daß in diesem Falle die Stempelgebühr vorzumerken ist.

2. Wenn ein Theil sich contumaziren läßt, und der anwesende, nicht aber auch der abwesende Theil die Befreiung vom Gebrauche des Stempels genießt, (§§. 37, 47, 84, 86 und 90) und auch eine Vormerkung der Stempelgebühr für die abwesende Parthei nicht Statt findet, so ist für beide Theile das Urtheil oder das Erkenntniß auf ungestempeltem Papiere auszufertigen, rücksichtlich des abwesenden Theiles jedoch der, die Gefälsangelegenheiten in dem Bezirke, wo das Gericht aufgestellt ist, leitenden Bezirksbehörde die Anzeige, daß das für den abwesenden Theil auszufertigte Urtheil oder Erkenntniß ohne Stempel ist, mit Angabe seines Namens und Wohnortes, dann des Streitgegenstandes, worüber das erwähnte Urtheil oder Erkenntniß geschöpft worden, gleich bei der Ausfertigung dieses Urtheils oder Erkenntnisses zu dem Ende zu machen, damit derselbe, wenn er das ihm zugestellte Urtheil oder Erkenntniß innerhalb vierzehn Tagen, vom Tage des Empfanges, diesen mitgerechnet, der gehörigen Stempelung nicht unterziehen, oder binnen eben dieser Frist bei dem Gerichte, welches das Urtheil oder Erkenntniß bestellte, mit dem gehörigen Stempelbogen nicht belegen (indossiren) sollte, zur gesetzlichen Strafe gezogen werden könne. Wird der Stempelpflicht auf die zuletzt angeführte Weise entsprochen, so hat das erwähnte Gericht in Absicht auf die Beihaltung des Stempelbogens (Judoßirung) nach der im §. 105 vorgeschriebenen Anordnung sich zu benehmen.

§. 101. Wenn die Partheien in der Rechtsache, in welcher das zur Ausfertigung des Urtheiles oder des statt des Urtheiles zu erlassenden gerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz erforderliche Stempelpapier (§. 100) beigebracht wurde, vor der Ausfertigung dieses Urtheiles oder Erkenntnisses entweder von dem Rechtsstreite absehen, oder sich außergerichtlich oder gerichtlich vergleichen, so ist dieses Stempelpapier in jedem Falle der Parthei, von welcher es eingelegt wurde, zurück zu stellen.

§. 102. Die im Concurs-Verfahren zur Ausfertigung des Classifications-Urtheiles und der Auszüge für die Gläubiger (§§. 37 und 47) erforderlichen Stempelbögen hat der Massevertreter dem Richter zu überreichen.

§. 103. Das Stempelpapier, welches zur Ausfertigung der gerichtlichen Verordnung zur Einantwortung der Verlassenschaft, der gerichtlichen Verordnung zur Uebergabe des Pupillar- oder Curatels-Vermögens, der Final-Erledigung über die Absonderung der Adodial-Güter von Fideicommiss-, Substitutions- oder Lehengütern, der Bewilligung zur Veräußerung, Verwandlung oder Verschuldung eines Fideicommiss-Gutes und der Bewilligung zur Auflösung des Fideicommiss-Bandes, ferner eines Gült- oder Gewährbriefes, eines Saßbriefes, eines Lanotafel-, Grundbuchs- oder Depositen-Extractes, endlich einer zum Gebrauche einer Partei bestimmten gerichtlichen oder ämlichen Abschrift oder einer andern, hier nicht ausdrücklich genannten, dem Stempel unterliegenden ämlichen Ausfertigung erforderlich ist, hat derjenige beizubringen, welcher um diese Verfügungen, Bewilligungen oder Ausfertigungen ansucht.

Bei der Vidimirung einer Abschrift, folglich auch wenn eine vidimirte gerichtliche oder ämliche Abschrift ausgefertigt wird, ist die Größe des Stempels, womit die Original-Urkunde oder Schrift bezeichnet ist, oder der Umstand, daß das Original nicht gestempelt ist, beizusehen.

§. 101. Das Stempelpapier zur Aufnahme eines gerichtlichen oder ämlichen Protokolls (§§. 27 (Z. 1 und 3) 31, 40 (Z. 1 und 3), 43, 51, 65 und 73) folglich auch zur Aufnahme des Protokolls über einen gerichtlichen Vergleich, dieser mag vor oder nach der Inrotulirung der Acten, oder vor oder nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung eingegangen werden, haben die Parteien, auf deren Veranlassung das Protokoll verfaßt wird, beizubringen.

§. 105. Wenn die Urkunde, welche der Legalisirung bei einer gerichtlichen oder andern Behörde unterzogen wird, mit dem Legalisirungs-Stempel nicht schon bezeichnet ist, (§§. 51, 62, 70) und auch eine mit diesem Stempel versehene Eingabe nicht überreicht, oder statt derselben ein Protokoll aufgenommen wurde, so ist der Urkunde ein unbeschriebener, mit dem gesetzmäßigen Stempel versehener Bogen, welchen die um die Legalisirung ansuchende Partei beizubringen hat, mittelst eines Fadens, dessen beide Ende auf eine gegen Mißbrauch schützende Weise mit dem Amtssigille zu befestigen sind, beizuhäften; auf dem beigehefteten Stempelbogen selbst aber unmittelbar unter dem Stempelabdrucke diejenige Urkunde oder Schrift, unter Angabe ihres Gegenstandes und des Tages ihrer Ausfertigung zu bezeichnen, welcher derselbe beigeheftet wurde, der Grund anzugeben, aus welchem die Beihftung geschah, und die Unterfertigung des Beamten nebst Anführung seiner ämlichen Eigenschaft beizufügen.

§. 106. Die Stempelgebühren für Pässe, Passierscheine und Wanderbücher (§§. 77 und 78) hat derjenige, welchem die Ausfertigung dieser Ausfertigungen obliegt, unter eigener Haftung unmittelbar bei der Ausfertigung derselben einzuheden.

§. 107. Verdorbenes Stempelpapier wird gegen reines Stempelpapier bloß bei den Stempelämtern der Provinzial-Hauptstädte, und bei den, die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirksbehörden, jedoch nur dann umgetauscht, wenn die darauf geschriebene Urkunde oder Schrift nicht vollständig ausgefertigt, dieser Umstand deutlich zu erkennen, und keine Uebertretung des Gesetzes vorhanden ist.

Zweiter Abschnitt.

Von der Stempelgebühr.

I. Von der Verpflichtung zur Entrichtung der Stempelgebühr und zum vorschriftmäßigen Gebrauche des Stempels.

§. 108. Zur Entrichtung der Stempelgebühr und zur Beobachtung der über den Gebrauch des Stempels vorgezeichneten Vorschriften sind verpflichtet:

1. Bei Urkunden, die im stempelpflichtigen Inlande errichtet werden.

- a) der Aussteller, das ist, derjenige,
 - aa) welcher die Urkunde im eigenen Namen errichtet, oder
 - bb) in dessen Namen die Urkunde von einem Bevollmächtigten desselben errichtet wird, und
- b) der Empfänger, nämlich derjenige, welcher die Urkunde zu seiner Versicherung oder Ausweisung selbst oder durch einen Andern annimmt;

2. Bei Urkunden, die außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes errichtet worden sind, derjenige,

- a) der im eigenen Namen, oder
- b) in dessen Namen ein Bevollmächtigter desselben von der Urkunde einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht;

3. Bei Eingaben und den Beilagen der Eingaben und Protokolle derjenige, in dessen Geschäfte die Eingabe oder das Ansuchen von ihm selbst, oder von einem Bevollmächtigten desselben angebracht wird;

4. Bei amtlichen Ausfertigungen diejenigen Personen, in deren Geschäfte die amtliche Ausfertigung erlassen wird.

§. 109. Hat Jemand im Namen eines Andern, ohne von diesem ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigt zu sein,

- 1. eine Urkunde im stempelpflichtigen Inlande ausgestellt, oder angenommen, oder
- 2. von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch gemacht, oder
- 3. eine Eingabe oder Beilagen bei einer Behörde überreicht, oder
- 4. Anlaß zu einer amtlichen Ausfertigung gegeben,

so ist derjenige, in dessen Geschäfte diese Handlungen vorgenommen worden sind, zur Entrichtung der durch dieselben begründeten Stempelgebühr verpflichtet, wenn er

- a) die ohne seinen Auftrag Statt gefundene Geschäftsführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, oder
- b) durch dieselbe einen Vortheil erlangt hat. Ist hingegen keine dieser Bedingungen (a und b) vorhanden, so trifft die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Stempelgebühr den Geschäftsführer.

§. 110. Unabhängig von den Strafen, welche bei einer Uebertretung dieses Gesetzes den Uebertreter treffen, ist, wenn die Urkunde oder Schrift mit keinem oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehen ist, im ersten Falle die gesetzliche Gebühr

wenz, und im zweiten Falle der zur Ergänzung derselben erforderliche Betrag zu entrichten.

§. 111. Die unberichteten Stempelgebühren, daher auch in sofern der im §. 90 ausgedrückte Fall der nachträglichen Entrichtung vorgemerker Stempelgebühren eintritt, die vorgemerkten Stempelgebühren, sind entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens einzutreiben.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefällsangelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 112. Ein gerichtliches Verfahren findet weder über die Frage, ob ein Stempelbetrag gebühre, noch über das Ausmaß desselben Statt.

§. 113. Die Stempelgebühren unterliegen keiner Verjährung.

§. 114. In Concurssälen sind die Stempelgebühren wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

II. Von der Haftung für die Entrichtung der Stempelgebühr und den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stempels.

§. 115. Für die Entrichtung der Stempelgebühr und für den vorschriftmäßigen Gebrauch des Stempels haften, nebst den im §. 108 bezeichneten Personen

1. Jedermann, der im Namen eines Andern
 - a) eine stempelpflichtige Urkunde im stempelpflichtigen Inlande ausstellt oder annimmt; oder
 - b) von einer außerhalb des stempelpflichtigen Inlandes ausgestellten Urkunde oder Schrift einen die Stempelpflicht begründenden Gebrauch macht; oder
 - c) eine stempelpflichtige Eingabe oder Beilage bei einer Behörde überreicht; oder
 - d) Anlaß zu einer stempelpflichtigen amtlichen Ausfertigung gibt, in Absicht auf die Stempelgebühr, zu deren Entrichtung derjenige, in dessen Geschäfte er eine dieser Handlungen vornimmt, verpflichtet wäre, wenn der letztere solche selbst vornehmen würde;
2. Derjenige, dem nach diesem Gesetze obliegt, das Stempelpapier für einen Andern beizubringen; (§. 100)
3. Die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter bei jenen Urkunden oder Schriften, die unter ihrem Einflusse oder ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind;
4. Die Besitzer der mit einer Gerichtsbarkeit oder politischen Geschäftsverwaltung verbundenen Güter in Ansehung der von ihnen selbst oder ihren Beamten in ihrer amtlichen Eigenschaft errichteten oder unter ihrer oder ihrer Beamten amtlichen Mitwirkung zu Stande gekommenen Urkunden oder Schriften, dann der von ihnen oder ihren Beamten gemachten amtlichen Ausfertigungen;
5. Die Gemeinden, welche die Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung ausüben, hinsichtlich der von ihren Beamten

in ihrer ämlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer Beamten ämlicher Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann der von ihren Beamten gemachten ämlichen Ausfertigungen;

6. Die landesfürstlichen, die ständischen, die gutsherrenlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten rücksichtlich der von ihnen in ihrer ämlichen Eigenschaft errichteten, oder unter ihrer ämlichen Mitwirkung verfaßten Urkunden oder Schriften, dann ihrer ämlichen Ausfertigungen;

7. Jedermann, dem eine Schuld oder Theilnehmung an einer Uebertretung, die das Gesetz für eine Gefällsverkürzung erklärt, zur Last fällt, er mag in Absicht auf dieselbe straffällig seyn oder nicht, für den Betrag, rücksichtlich dessen diese Gefällsverkürzung verübt worden ist.

§. 116. Für die mit den §§. 108 und 115 festgesetzte Verbindlichkeit haften zur ungetheilten Hand:

1. Die im §. 108 angeführten Personen unter sich,
2. Sowohl mit diesen (Z. 1) als auch unter sich die im §. 115 unter Z. 3, 6 und 7 aufgeführten Personen.

Dritter Abschnitt

Von den Gesetzes-Uebertretungen.

I. Von den Strafen und dem Verfahren bei Gesetzes-Uebertretungen.

§. 117. Wenn in einer nicht gerichtlichen Angelegenheit bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit ein Stempelpflichtiges Gesuch ohne Stempel überreicht worden ist, oder einem solchen Gesuche einfache, bloß von der Partei selbst besorgte Abschriften, ohne daß diese gestempelt sind, beiliegen, so hat als Regel zu gelten, daß die Eingabe, wenn sie von einer Partei persönlich überreicht wird, an diese alsogleich zurückzustellen ist, in dem Falle aber, als die Eingabe von einer Partei nicht persönlich eingereicht worden sein sollte, weder die Einhebung der Stempelgebühr, noch eine Strafe, jedoch die nachtheilige Folge eintritt, daß keine Amtshandlung über diese Eingabe vorgenommen, sondern dieselbe den Acten beigelegt wird (Strafgesetz über Gefällsübertretungen §. 408 Z. 4).

Ausnahmsweise ist nur dann über eine solche Eingabe die Amtshandlung vorzunehmen, zugleich aber das gesetzliche Strafverfahren einzuleiten, wenn im ersteren Falle die Partei erklärt, die Eingabe nicht zurücknehmen zu wollen, und im letzteren Falle die Amtshandlung aus öffentlichen Rücksichten, oder weil aus der Unterlassung derselben eine Gefahr für die Partei entstehen könnte, als nothwendig sich darstellt.

§. 118. In allen andern Fällen (§. 117) hat bei Gefällsverkürzungen, welche durch Uebertretung der Vorschriften dieses Gesetzes in Ansehung der mittelst des Stempels einzuhebenden Abgabe verübt werden, das Strafgesetz über Gefällsübertretungen sowohl hinsichtlich der Strafen, als rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 119. Bei der Anwendung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen sind nebst den in den §§. 403, 411 und 412 desselben Gesetzes bezeichneten Urkunden und Schriften noch folgende als ungestempelt zu betrachten:

1. Urkunden und Schriften, die außer den Fällen, in welchen das gegenwärtige Gesetz dieses ausdrücklich für zulässig erklärt (§§. 91, 62, 70 (Z. 11), 92, 100 (Z. 2) und 105) statt gestempelt zu sein, bloß mit einem, obschon gesetzmäßigen Stempelbogen belegt (indossiret) sind;

2. Urkunden und Schriften, rücksichtlich deren die Beilegung (Indossirung) des Stempelbogens gestattet ist, wenn die eine oder die andere oder alle für die Beihetzung in diesem Gesetze vorgezeichneten Förmlichkeiten (§§. 92, 100 (Z. 2) und 105) außer Acht gelassen werden;

3. Urkunden und Schriften, bei welchen die Ausfertigung nicht auf der Seite, auf welcher sich der Stempelabdruck befindet, in der vom Gesetze vorgeschriebenen Art (§. 94) beginnt, dann

4. Urkunden und Schriften, welche gegen die Vorschrift des Gesetzes (§. 95) auf einem Stempelbogen ausgefertigt werden, auf dem sich bereits eine Urkunde oder Schrift, dieselbe mag vollständig oder unvollständig ausgefertigt worden sein, befindet.

§. 120. Wird einer der in den §§. 27 (Z. 1 und 3) §. 40 (Z. 1 und 3) §§. 50, 51, 61, 62 und 70 (Z. 11) angeführten Acte vollzogen, ohne daß

1. eine mit dem vorschriftmäßigen Stempel versehene Eingabe überreicht, oder

2. statt der Eingabe ein Protokoll, — in so fern dieses angeordnet ist, — auf dem vorschriftmäßigen Stempelpapiere aufgenommen, oder

3. rücksichtlich der Legalisirung einer Urkunde, dieser der vorgeschriebene Stempel aufgedrückt, oder ein mit dem gesetzlichen Stempel versehener Bogen beigeheftet worden ist, so soll diese Uebertretung des Gesetzes als eine Gefällsverkürzung nach dem Strafgesetze über Gefällsübertretungen §. 413 bestraft werden.

§. 121. Als Thäter der bei einer amtlichen Ausfertigung oder rücksichtlich der Beihetzung (Indossirung) eines Stempelbogens verübten Gefällsverkürzung ist der Beamte zu behandeln, dem

1. nach der Einrichtung der Behörde, bei welcher die amtliche Ausfertigung oder die Beihetzung eines Stempelbogens an eine Urkunde oder Schrift erfolgt, und

2. soweit es sich um amtliche Ausfertigungen handelt, nach der Beschaffenheit der Ausfertigung

die Pflicht obliegt, die Verwendung des zu der Ausfertigung zu gebrauchenden Papiers oder die Beihetzung des Stempelbogens selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen zu besorgen.

§. 122. Als Thäter in den mit dem §. 120 bemerkten Fällen ist der Beamte zu betrachten, welcher den amtlichen Act selbst oder durch die ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht, ohne daß eine der in dem erwähnten §. 120 unter 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt worden ist.

§. 123. Derjenige Empfänger einer stempelpflichtigen, jedoch nicht gestempelten, oder als ungestempelt zu behandelnden, oder mit einem

geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Urkunde oder Schrift, welcher binnen der auf den Tag des Empfanges einer solchen Urkunde oder Schrift folgenden dreißig Tage der Gefälls-Behörde oder den zur Handhabung der Gefälls-Vorschriften bestellten Beamten oder Dienern von der Uebertretung des Gesetzes die Anzeige macht, wird dadurch von der Strafe befreit. Erhellet der Urtand, daß diese Frist noch nicht abgelaufen ist, nicht aus der Urkunde oder Schrift selbst, so muß darüber der Beweis geführt werden.

§. 124. Der Verkauf des Stempelpapiers von befugten Stempelpapier-Verschleißern um einen höhern Preis als jener ist, welcher durch den Stempelabdruck angezeigt wird, ist als unbefugter Handel mit Stempelpapier zu betrachten (§. 420 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen).

II. Von der Haftung für die Strafen.

§. 25. Die landesfürstlichen, ständischen, gutherrlichen und die bei Gemeinden angestellten Beamten, daher auch die Gutsbesitzer, welche die ihren Gütern anklebende Gerichtsbarkeit oder politische Geschäftsverwaltung persönlich ausüben, haften nebst den Fällen, in denen ihnen eine Haftung für die Vermögensstrafen nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich der unter ihrer ämtlichen Mitwirkung

1 von den Parteien errichteten stempelpflichtigen Urkunden oder Schriften,

2 veranlaßten Beihetzung (Indossirung) eines Stempelbogens an eine Urkunde oder Schrift,

3 erlassenen Urtheile oder Erkenntnisse, und Verordnungen einer der in den §§ 55, 57 und 66 bemerkten Arten,

4 verfügten ämtlichen Acte, von denen der §. 120 handelt, für die Vermögensstrafen, welche wegen der mit diesen Urkunden oder Schriften oder in Bezug auf diese ämtlichen Ausfertigungen und Acte verübten Gefällsverkürzungen verhängt werden.

§. 126. Die gleiche Haftung (§. 125) trifft die Advocaten, Notare und die unter öffentlicher Beglaubigung aufgestellten Agenten oder Sachwalter in Bezug auf diejenigen Urkunden und Schriften, welche unter ihrem Einflusse oder unter ihrer Mitwirkung errichtet oder ausgefertigt worden sind.

§. 127. Die Beamten, welche bei einer landesfürstlichen, ständischen, gutherrlichen oder für eine Gemeinde bestellten gerichtlichen oder nicht gerichtlichen Behörde zur Aufsicht über die Besorgung der Reinschrift und der Unterschriften stempelpflichtiger ämtlicher Ausfertigungen verpflichtet sind, haften nebst den Fällen, in welchen ihnen eine Haftung nach den Bestimmungen des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen obliegt, rücksichtlich aller ämtlichen Ausfertigungen, für die sie die erwähnte Aufsicht zu führen verbunden sind, für die Vermögensstrafen, welche den oder die Thäter der hinsichtlich einer dieser ämtlichen Ausfertigungen verübten Gefällsverkürzung treffen.

III. Von den Anzeigen der Gesetzes-Übertretungen und den Belohnungen der Anzeiger und Ergreifer.

§. 128. Wenn bei einer Behörde, einem Amte oder einer Obrigkeit eine Urkunde oder Schrift zur Amtshandlung vorkommt, welche dem Stempel unterliegt, jedoch entweder mit keinem oder mit einem geringern Stempel, als das Gesetz fordert, bezeichnet, oder als ungestempelt zu behandeln ist, oder Merkmale einer andern Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, so ist, mit Ausnahme des im §. 117 erwähnten Falles der Zurückstellung bei Eingabe oder der Beilegung derselben zu den Acten die Uebertretung ohne Verzug der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirks-Behörde, die zur Vollziehung des Strafverfahrens rücksichtlich solcher Uebertretungen berufen ist, bekannt zu machen, und die angemessene, zur Sicherstellung der Untersuchung erforderliche Vorkehrung zu treffen.

§. 129. Insbesondere wird die Verbindlichkeit über die genaue Beobachtung des Stempelgesetzes zu wachen, und im Falle der Entdeckung einer Uebertretung die Anzeige zu machen, aufgelegt:

1. Rücksichtlich der Eingaben, dann der Duplicate der Eingaben und der Abschriften ihrer Kabrik, dem Beamten, der zur Führung des Einrichtungs-Protokolles bestimmt ist, oder der dessen Geschäfte verrichtenden Person;

2. Hinsichtlich der Eingaben, der bei den Eingaben befindlichen oder zu dem Protokolle von der Partei beigebrachten Beilagen, dann anderer Urkunden und Schriften, z. B. der den Cassen übergebenen Quittungen, dem zur Bearbeitung, Censurirung oder amtlichen Behandlung des Gegenstandes zunächst verpflichteten Beamten;

3. In Absicht auf die Urkunden, welche zur Eintragung in die öffentlichen Bücher beigebracht werden, dem Beamten, der die Eintragung in die Bücher selbst oder mittelst der ihm beigegebenen Gehilfen vollzieht.

§. 130. In Betreff der Anbringung von Anzeigen der Uebertretungen dieses Gesetzes, des Verfahrens über solche Anzeigen, und rücksichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer haben die Vorschriften, welche für Anzeigen von Uebertretungen anderer Gefällsgesetze und hinsichtlich der Belohnungen für die Anzeiger und Ergreifer der Gegenstände anderer Gefällsübertretungen vorgezeichnet sind, Anwendung zu finden.

§. 131. Wird von dem Empfänger einer stempelpflichtigen, jedoch nicht gestempelten oder als ungestempelt zu behandelnden, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehenen Urkunde oder Schrift die im §. 123 erwähnte Anzeige gemacht, so ist derselbe, obgleich er dadurch von der Strafe befreit wird, doch auf eine Belohnung den Anspruch zu stellen nicht berechtigt.

§. 132. Wird die stempelpflichtige Urkunde oder Schrift, welche nicht gestempelt, oder als ungestempelt zu behandeln, oder mit einem geringern als dem gesetzmäßigen Stempel versehen ist, oder Merkmale einer andern Uebertretung dieses Gesetzes an sich trägt, von einer zur Anzeige nicht von Amtswegen berufenen Person nicht mit der Anzeige überreicht, so steht der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Bezirksbehörde das Recht zu, die Vorzeigung dieser Urkunde oder Schrift von dem Inhaber zu verlangen, und wenn sie verweigert

werden sollte, an die Gerichtsbehörde der ersten Instanz desjenigen Gerichtsbezirks, in dem der Inhaber der Urkunde oder Schrift sich befindet, ohne Rücksicht auf dessen persönliche Eigenschaft, sich zu wenden; welche letztere Behörde, in so fern es erwiesen ist, daß die Partey, die zur Vorzeigung aufgefördert wurde, diese Urkunde oder Schrift besessen hat, dieselbe zu deren Vorlegung oder zur Nachweisung der damit etwa in der Zwischenzeit getroffenen Verfügung zu verhalten verpflichtet ist.

Zweiter Theil.

Von der unmittelbar einzuhebenden Abgabe (den Taxen).

Erstes Hauptstück.

Von den Gegenständen und dem Ausmaße der Taxen.

§. 133. Der Taxentrichtung unterliegen:

1. Landesfürstliche Gnadenverleihungen, 2. Dienstverleihungen, 3. Befehungen geistlicher Beneficien, 4. Privilegien-Verleihungen, 5. Verschiedene Berechtigungen, und 6. Die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter.

Erster Abschnitt.

Von den Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen.

§. 134. Die Taxen für landesfürstliche Gnadenverleihungen theilen sich:

1. In die Adels-Taxen. 2. In die Ordens-Taxen. 3. In die Taxen für die Verleihung von Würden. 4. In die Taxen für die Verleihung von Ehrenämtern. 5. In die Taxen für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung von Ehrentiteln, und 6. In die Incolats- oder Indigenats-Taxen.

§. 135. Unter den Adels-Taxen werden die Taxen:

a) Für Standeserhöhungen, b) Für Adels-Diploms-Erneuerungen, c) Für Prädicats-Verleihungen, und d) Für Wappensachen begriffen.

§. 136. Der Standeserhöhungs-Taxe unterliegt in der Regel (§§. 114 und 145) jede Verleihung irgend eines Grades des Oesterreichischen Adelsstandes.

§. 137. Die Standeserhöhungs-Taxe wird in folgenden Abstufungen eingehoben:

Für den Fürstenstand	mit	12000 fl.	
"	"	Grafenstand	6000 "
"	"	Freiherrnstand	3000 "
"	"	Ritterstand	1500 "
"	"	einfachen Adel	1000 "

§. 138. Wer mit Ueberschreitung einer oder mehrerer Adelsstufen einen höheren Grad des Adels erhält, hat nebst der für den ihm verliehenen Adelsgrad festgesetzten Taxe auch die für jeden überschrittenen

Grad bemessene Tare in dem Verhältnisse zu entrichten, in welchem er nach den Bestimmungen dieses Gesetzes die Tare für den erhaltenen Adelsgrad zu zahlen hat.

§. 139. Wenn mehrere Brüder zugleich auf eine Adelsstufe erhoben werden, so hat jeder von ihnen die ganze Standeserhöhungs-Tare zu entrichten, es mag für alle Brüder zusammen ein gemeinschaftliches, oder für jeden von ihnen ein besonderes Diplom ausgefertigt werden.

§. 140. Wird Jemanden die Ausdehnung des Adels auf die Kinder seines Bruders bewilligt, so stellen diese Kinder die Person ihres Vaters vor. In diesem Falle ist daher die Standeserhöhungs-Tare für alle Kinder zusammen nur einfach zu erlegen.

§. 141. Wenn eine Frauensperson auf eine Adelsstufe erhoben wird, so hat sie die Standeserhöhungs-Tare nur zur Hälfte zu zahlen.

§. 142. Erhält eine Frauensperson für sich und ihre Kinder einen Adelsgrad, so hat sie für sich und jede ihrer Töchter die halbe, für jeden ihrer Söhne aber die ganze Standeserhöhungs-Tare zu entrichten.

§. 143. Für die Uebertragung des den Wahlältern eigenen Adels auf ihre Wahlstöchter ist der halbe, auf ihre Wahl söhne aber der ganze Betrag der für die Verleihung des übertragenden Adelsgrades festgesetzten Tare so oft zu entrichten, als der Wahlstöchter oder Wahl söhne sind, auf welche der Adel übertragen wird.

§. 144. Militär-Officiere, welchen wegen einer ununterbrochenen dreißigjährigen, mit stetem Wohlverhalten verbundenen Dienstleistung in der Linie und mit dem Degen der einfache Adelsstand zu Theil wird, haben für diese Verleihung keine Standeserhöhungs-Tare zu entrichten. In Rücksicht auf die höheren Grade des Adels unterliegen sie aber den gesetzlichen Taren (§. 137).

§. 145. Die den Mitgliedern der Oesterreichischen Ritterorden in Ansehung der Standeserhöhungs-Taren zustehenden Begünstigungen sind in den Ordens-Statuten enthalten.

§. 146. Für die Erneuerung eines Adels-Diploms ist der fünfte Theil der Standeserhöhungs-Tare (§. 137) zu entrichten.

§. 147. Der Prädicats-Verleihungs-Tare unterliegt jede Verleihung eines Prädicats, es möge dieses in einem besonderen Namen oder in einem besonderen, der Adelsstufe selbst nicht anklebenden Titel bestehen.

§. 148. Die Prädicats-Verleihungs-Tare beträgt den zehnten Theil der Tare, welche dem Adelsgrade desjenigen, dem die Bewilligung zur Führung des Prädicats erteilt wird, entspricht (§. 137).

§. 149. Das Ausmaß und das Verhältniß der Prädicats-Verleihungs-Tare ist in den Fällen der §§. 139 bis einschließig 143 nach den dort über die Einrichtung der Standeserhöhungs-Tare gegebenen Vorschriften zu beurtheilen.

§. 150. Wenn ein Adelliger bei der Erhebung auf eine höhere Adelsstufe sein voriges Prädicat beibehält, so hat er dafür keine Prädicats-Verleihungs-Tare mehr zu zahlen; verkauft er aber sein Prädicat mit einem andern, so ist ihm dafür die, seinem neuen Adelsgrade entsprechende Prädicats-Verleihungs-Tare abzunehmen.

§. 151. Wer sein Prädicat ändert, oder zu seinem Nahmen einen zweiten aufnimmt, ohne in eine höhere Adelsstufe überzutreten, hat

dafür jene Taxe zu zahlen, welche nach Maßgabe seines Adelsgrades für die erste Bewilligung eines Prädicats zu entrichten wäre.

§. 152. Die tarbaren Wappensachen sind:

a) Die Vereinigung der Wappen. b) Die Verbesserung des Wappens und c) Die Ausfertigung eines Wappenbriefes.

§. 153. Für die Vereinigung der Wappen (*unio armorum*), so wie für die Verbesserung des Wappens (*melioratio armorum*), wenn diese, ohne daß in eine höhere Adelsstufe übergetreten wird, geschieht, ist der zehnte Theil jener Taxe zu entrichten, welche dem Adelsgrade desjenigen, für den darum angefocht wurde, entspricht (§. 137).

§. 154. Für die Ausfertigung eines Wappenbriefes zu Gunsten einer Körperschaft oder einer vermöglichen ihres Standes zur Führung eines Wappens nicht berechtigten Person ist eine Taxe von 100 fl. zu bezahlen.

§. 155. Für die Verleihung der Oesterreichischen Ritterorden sind die in den Ordens-Statuten und den damit in Verbindung stehenden Vorschriften bestimmten Taxen zu entrichten.

§. 156. Die Würden, für deren Verleihung besondere Taxen zu entrichten kommen, sind:

a) Die Würde eines geheimen Rathes und b) Die Kämmerers-Würde.

§. 157. Die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes unterliegt einer Taxe von 6000 fl.

§. 158. Die Mitglieder der Oesterreichischen Ritterorden genießen in Ansehung der Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes die in den Ordens-Statuten enthaltenen Begünstigungen.

§. 159. Für die Verleihung der Oesterreichischen Kämmerers-Würde ist eine Taxe von 1000 fl. zu entrichten. Wer aber bei dem Oesterreichischen Hofe als Edelknaube gedient hat, dem ist für die Kämmerers-Würde nur die Hälfte dieser Taxe abzunehmen.

§. 160. Die Ehrenämter, deren Verleihung eigenen Taxen unterliegt, sind:

a) Die Landesämter und Landeserzämter, b) Die Landeserbämter und c) Einige Aemter des äußeren Hofstaates

§. 161. Für die Verleihung der in den Ländern, für welche dieses Gesetz vorgeschrieben ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Landesämter und Landeserzämter ist, wenn das Amt zu dem Herrenstande gehört, eine Taxe von 500 fl.; wenn aber das Amt für den Ritterstand bestimmt ist, eine Taxe von 250 fl., zu entrichten.

§. 162. Wenn ein Landesamt oder Landeserzamt mit einer Staatsbedienstung oder einer geistlichen Würde, deren Verleihung der landesfürstlichen Dienst- oder Pfründenverleihungs-Taxe (§§. 176 und 190) unterliegt, verfassungsmäßig verbunden ist, so findet bei der Verleihung derselben keine Tax-Entrichtung Statt.

§. 163. Wer in demselben Stande von einem Landesamte oder Landeserzamte zu einem anderen übergeht, hat für die Verleihung des neuen Amtes keine Taxe mehr zu entrichten.

§. 164. Wenn Jemand, der ein Landesamt oder Landeserzamt im Ritterstande bekleidet, ein solches Amt im Herrenstande erhält, so hat er für die Verleihung des letzteren nur eine Taxe von 250 fl. zu bezahlen.

§. 165. Für die erste Verleihung der in den Ländern, für welche

dieses Gesetz verbindlich ist, unter was immer für einer Benennung bestehenden Erbämter ist in jedem Falle eine Taxe von 500 fl. zu erlegen.

§. 166. Die Aemter des äußeren Hofstaates, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind das Amt eines Mundschenkes, eines Wortschneiders und eines Truchsesses. Für die Verleihung eines solchen Amtes ist eine Taxe von 150 fl. zu entrichten.

§. 167. Für die Ehrentitel, deren Verleihung von dem Landesfürsten oder einer landesfürstlichen Behörde entweder unmittelbar geschieht, oder welche bekräftigt werden, sind eigene Taxen zu entrichten. Diese Titel theilen sich: a) In weltliche und b) in geistliche.

§. 168. Die weltlichen Titel, deren Verleihung einer Taxe unterliegt, sind: der Hofrathstitel, der Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel und der Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art, als: der Titel eines k. k. Rathes, eines Commerz-Rathes, eines Medicinal-Rathes u. s. w.

§. 169. Für die weltlichen Titel sind folgende Taxen zu entrichten:

für den Hofrathstitel	600 fl.
» » Regierungs- oder Gubernial- oder Appellations-Rathstitel	300 »
» » Rathstitel	150 »
» » Rathstitel mit was immer für näheren Bezeichnungen anderer Art	150 »

§. 170. Von der Entrichtung der im vorigen Paragraphen (§. 169) festgesetzten Taxen sind diejenigen befreit, welchen einer der dort angeführten Titel zu Theil wird, weil er mit dem Amte, das sie bekleiden, statutmäßig verbunden ist.

§. 171. Die geistlichen einer Taxe unterliegenden Titel sind: der Titel eines Domherrn (canonicus), eines Hof-Caplans, eines Erzpriesters, eines Abtes, eines Probstes und eines Prälaten.

§. 172. Für die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in einem Cathedral- oder Collegiat-Capitel, oder des Titels eines Hof-Caplans oder eines Erzpriesters, ist eine Taxe von 50 fl. zu entrichten.

§. 173. Die Verleihung oder die Bestätigung der Verleihung des Titels eines Domherrn in ein Metropolitan-Capitel, oder des Titels eines Abtes, eines Probstes oder eines Prälaten unterliegt einer Taxe von 100 fl.

§. 174. Von den in den §§. 172 und 173 vorgeschriebenen Taxen sind befreit:

- Diejenigen, welche mit dem Titel auch das etwa damit verbundene Amt oder Einkommen erhalten, und
- Jene Geistlichen, welche bei einem Stifte die Stelle eines wirklichen Domherrn ohne den derselben statutmäßig anklebenden Genuß erlangen.

§. 175. Für die Verleihung des Incolats oder Indigenats ist in den Ländern, wo diese Verleihung dem Landesfürsten vorbehalten ist, im Herrenstande eine Taxe von 1500 fl., und im Ritterstande eine Taxe von 1000 fl. zu entrichten.

Zweiter Abschnitt.

Von den Taxen für Dienstverleihungen.

§. 176. Jede stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein Geld- oder Natural-Genuß aus dem Staatsvermögen oder aus

einem demselben gleich gehaltenen öffentlichen Fonde verbunden ist, so wie jede Vermehrung dieses Genusses unterliegt der Dienst-Taxe, sofern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§. 177. Ausgenommen hievon ist die stabile Ernennung zu einem Dienstplatze, womit ein den Betrag von 200 fl. Conv. Wze. nicht übersteigender Geld- oder Natural-Genuß verbunden ist, und die Vermehrung eines Genusses, wenn die mehr erhaltenen und die früher genossenen Bezüge zusammengerechnet nicht mehr als 200 fl. Conv. Wze. betragen.

§. 178. Der Maßstab zur Tax-Entrichtung ist der Jahresbetrag aller Geld- und Natural-Genüsse des Beamten, welche seinen systemisirten Gehalt bilden. Die Natural-Genüsse werden mit dem Betrage in Anschlag gebracht, mit welchem sie dem baren Gehalte des Beamten zugerechnet sind.

§. 179. Die Dienst-Taxe beträgt bei der ersten Ernennung ein Drittheil des im §. 178 bezeichneten Betrages und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Bezuges ein Drittheil des Betrages, welcher nach Abrechnung desjenigen, von dem der Beamte schon vorher die Dienst-Taxe entrichtet hatte, von den neuen Genüssen des Beamten übrig bleibt, daher auch in dem Falle, wenn der erhaltene höhere Bezug mit dem früheren taxfreien Genüsse zusammen genommen den im §. 177 ausgedrückten Betrag übersteigt, die Dienst-Taxe von dem ganzen Genüsse zu entrichten ist.

§. 180. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß der Betrag, von welchem ein Angestellter im Civil- oder Militär-Dienste die landesfürstliche Dienst-Taxe oder im Kirchendienste die Pfründenverleihungstaxe (§. 190) einmal gezahlet hat, bei nachfolgender Anstellungen, Vorrückungen oder Beförderungen von dem mit dem neuen Dienstplatze verbundenen Gehalte stets in Abzug zu bringen, und die Dienst-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Angestellte mag zur Zeit seiner neuen Anstellung, seiner Vorrückung oder Beförderung in dem Genüsse des Gehaltes oder der Pfründe, wovon er diese Taxe gezahlet hat, noch gestanden sein oder nicht.

§. 181. Wenn jedoch ein geistlicher Pfründner eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, ohne aus dem Besitze seiner Pfründe zu treten, so darf bei der Bemessung der Dienst-Taxe auf die für seine Pfründe entrichtete Verleihungstaxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 182. Wird einem Beamten oder geistlichen Pfründner, welcher auf seine Anstellung oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine stabile Anstellung verliehen, so wird er in Abticht auf die Dienst-Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 183. Beamte, welche bloß wegen ihrer Untauglichkeit vom Dienste entfernt worden sind, wenn sie in der Folge auf einem ihren Fähigkeiten angemesseneren Dienstposten wieder untergebracht werden, rücksichtlich der Dienst-Taxen nicht wie Neugestellte, sondern wie Beamte zu behandeln, welche von einem Dienstplatze auf den andern versetzt werden.

§. 184. Im Falle eines Diensttausches wird die Dienst-Taxe von demjenigen entrichtet, welcher dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 185. Wenn ein geistlicher Pfründner vor Verlauf der zur Ent-

richtung der Pfründenverleihungs-Taxe festgesetzten Zeit (§§. 221 und 225) eine stabile Anstellung im Staatsdienste erhält, womit eine eben so große oder eine größere Befoldung als seine letzte Pfründe verbunden ist; so ist ihm derjenige Tax-Betrag, welchen derselbe für die Pfründenverleihung bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Taxe zu Gunten zu rechnen.

§. 186. Wenn ein Beamter vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions-, oder Jubilations-Stand versetzt, oder wegen Mangels der zur Erlangung eines Ruhegehaltes erforderlichen Bedingungen abgefertigt wird, oder mit Tode abgeht, oder aus was immer für einer Ursache zu dienen aufhört; so hat er an der Dienst-Taxe nur so viele Monats-Raten zu zahlen, als ihm an seinem Activ-Gehalte gebühren.

§. 187. Wird ein Beamter, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit in den Quiescenten-, Pensions-, oder Jubilations-Stand versetzt oder abgefertigt wurde, in der Folge auf einem stabilen Dienstplatze mit dem vorher genossenen oder einem größeren Gehalte wieder stabil angestellt, so hat er die zur Zeit seines Dienstausstretes noch nicht fällig gewesenem Raten an der Dienst-Taxe in so viel Monaten zu entrichten, als solche Raten ausständig sind. In Rücksicht auf die Dienst-Taxe von jenem Betrage, um welchen der neue Gehalt den vorigen übersteigt, ist sich nach den allgemeinen Grundfätzen zu benehmen.

§. 188. Nach den in diesem Abschnitte aufgestellten Grundfätzen und in Ansehung der Dienst-Taxe auch die aus einer ständischen Casse oder aus den Gemeinde-Renten einer landesfürstlichen Stadt besoldeten Beamten zu behandeln.

Dritter Abschnitt.

Von den Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien.

§. 189. Die Taxen für die Besetzung geistlicher Beneficien theilen sich: a) In die Pfründenverleihungs-Taxe, und b) in die Wahlbestätigungs-Taxe.

§. 190. Der Pfründenverleihungs-Taxe unterliegt in der Regel (§. 202) jede von der Ernennung oder Bestätigung des Landesfürstlichen oder der landesfürstlichen Behörden abhängige Verleihung einer geistlichen Pfründe, wie auch jede Vermehrung des Einkommens einer solchen Pfründe, dafern die von diesem Gesetze geforderten Bedingungen vorhanden sind.

§. 191. Der Maßstab der Tax-Entrichtung ist das Jahreseinkommen des Pfründners, wofür zum Behufe der Tax-Bemessung, in so fern die Pfründe aus einer fixen Geld-Dotation oder aus den Zinsen gestifteter Capitalkien besteht, der volle auf ein Jahr entfallende Betrag dieser Genüsse; in so fern aber die Pfründe mit unbeweglichen Gütern, Zehnten, Unterkhanzgefällen u. dgl. dotirt ist, der fünffache Betrag der von der Pfründe zu entrichtenden ordentlichen Jahres-Quote der Grund-, Gebäude-, Urbarial- und Zehent-Steuer anzunehmen ist.

§. 192. Von dem nach Vorschrift des vorigen Paragraphes fest-

gestellten Einkommen des Pfründners ist als taxfreie Gebühr vorläufig in Abzug zu bringen:

1. Für den Unterhalt des Pfründners selbst ein Betrag von 300 fl. und

2. Für die Verpflegung eines jeden nicht insbesondere gestifteten Caplans oder Hilfspriesters, welchen der Pfründner zu halten verpflichtet ist, ein Betrag von 200 fl.

§. 193. Die Verleihungs-Taxe beträgt bei der ersten Verleihung einer Pfründe die Hälfte des Betrages, um welchen der nach dem §. 191, ausgemittelte Jahresertrag die im vorigen Paragraphen erwähnten Abzüge, so weit sie Statt finden, übersteigt, und bei jeder folgenden Erwerbung eines höheren Beneficiums oder einer Pfründen-Zulage die Hälfte des Jahreseinkommens (§. 191), welches nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge (§. 192) und des Betrages, von welchem der Pfründner schon vorher die Verleihungs-Taxe entrichtet hat, von der Summe der neuen Einkünfte des Pfründners übrig bleibt.

§. 194. Im Allgemeinen gilt die Regel, daß das Jahreseinkommen, von welchem ein Geistlicher entweder die Pfründen-Verleihungs-Taxe oder die Dienst-Taxe (§. 176) ein Mal gezahlet hat, bei nachfolgenden Pfründen-Verleihungen von dem Jahresertrage der neuen Pfründe stets in Abzug zu bringen, und die Verleihungs-Taxe nur von dem Reste zu entrichten ist, der Geistliche mag zur Zeit der neuen Pfründen-Verleihung in dem Genusse der Pfründe oder des Gehaltes, wovon er diese Taxe gezahlet hat, noch gestanden sein oder nicht.

§. 195. Wenn jedoch ein Geistlicher, welcher eine stabile Anstellung im Staatsdienste hat, eine Pfründe erhält, ohne die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung zu verlieren, so darf bei der Bemessung der Pfründen-Verleihungs-Taxe auf die entrichtete Dienst-Taxe keine Rücksicht genommen werden.

§. 196. Wird einem Geistlichen, welcher auf seine Anstellung im Staatsdienste oder auf seine Pfründe freiwillig verzichtet hat, oder seiner Anstellung oder Pfründe wegen eines Verschuldens verlustig wurde, in der Folge eine Pfründe verliehen, so wird er in Absicht auf die Verleihungs-Taxe so behandelt, als hätte er noch keine Anstellung oder Pfründe gehabt.

§. 197. Im Falle eines Pfründen-Tausches wird, wenn beide Beneficien von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängen, die Verleihungs-Taxe von jenem Pfründner entrichtet, der dadurch an Einkünften gewinnt.

§. 198. Findet der Tausch zwischen zwei Pfründen Statt, von denen eine unter einem Privat-Patronate steht, die andere aber von der landesfürstlichen Ernennung oder Bestätigung abhängt, so hat derjenige, der die letztere erhält, die Verleihungs-Taxe von dem ganzen, nach Abrechnung der gesetzlichen Abzüge, (§. 192), so weit sie Statt finden, verbleibenden Ertrage derselben zu entrichten.

§. 199. Wenn ein im Staatsdienste gestandener Geistlicher, welcher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) in den Quiescenten-, Pensions- oder Jubilations-Stand versetzt wurde, eine Pfründe erhält, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als seine letzte Besoldung ist, so ist ihm derjenige Tax-

Betrag, welchen derselbe für den Staatsdienst bereits entrichtet hat, bei dem Ausmaße der neuen Pfründen-Verleihungs-Taxe zu Guten zu rechnen.

§. 200. Nach Vorschrift des vorigen Paragraphes ist auch in dem Falle vorzugehen, wenn ein im Staatsdienste stehender Geistlicher vor Verlauf der zur Entrichtung der Dienst-Taxe festgesetzten Zeit (§. 223) aus dem Staatsdienste unmittelbar zu dem Besitze einer Pfründe übergeht, deren Jahresertrag eben so groß oder größer als die mit dem Staatsdienste verbundene Besoldung ist.

§. 201. Wenn ein Pfründner vor Verlauf der zur Entrichtung der Verleihungs-Taxe festgesetzten Zeit (§§. 224, 225) mit Tode abgeht, auf seine Pfründe verzichtet, oder dieselbe aus was immer für einem Grunde zu besitzen aufhört, so ist die Tax-Quote, welche in dem erwähnten Zeitpunkte noch nicht fällig war, außer Gebühr zu bringen, und nicht weiter einzubeheben.

§. 202. Der Wahl-Bestätigungs-Taxe unterliegt die landesfürstliche Bestätigung eines jeden Wahl-Actes, wodurch Jemand zum Probst, Abte oder zur Abtissin eines Regular-Stiftes oder zum Vorsteher eines weltpriesterlichen Collegiat-Stiftes auf Lebenszeit bestellt wird.

§. 203. Der Maßstab, nach welchem die Wahl-Bestätigungs-Taxe zu entrichten kommt, ist das Jahreseinkommen des Stiftes, dessen Wahl bestätigt wird, aus gestifteten Capitalien und aus unbeweglichen Gütern, Zehnten, Unterthans-Gefällen u. dgl., welches zum Behufe der Tax-Bemessung nach Vorschrift des §. 191 in Anschlag zu bringen ist.

§. 204. Die Wahl-Bestätigungs-Taxe beträgt:

1. Wenn von einer Wahl zur andern nicht zehn Jahre verfloßen sind, den vierten Theil;
2. Wenn seit der letzten Wahl bereits zehn, aber noch nicht zwanzig Jahre verfloßen sind, den dritten Theil;
3. Wenn seit der letzten Wahl zwanzig oder mehr Jahre verfloßen sind, die Hälfte des nach den Bestimmungen des vorigen Paragraphes ausgemittelten Betrages der Jahreseinkünfte des Stiftes.

Vierter Abschnitt.

Von den Taxen für Privilegien-Verleihungen.

§. 205. Die Taxen für Privilegien-Verleihungen zerfallen in die Taxen:

- a) Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie;
- b) Für Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien, und
- c) Für ausschließende Privilegien zur Errichtung einer den Betrieb eines Erwerbsgeschäftes bezweckenden Actien-Gesellschaft.

§. 206. Für ausschließende Privilegien auf neue Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Industrie sind nach Verhältniß der Dauerzeit des Privilegiums folgende Taxen zu entrichten:

- | | |
|---|--------|
| Für das erste Jahr | 25 fl. |
| » jedes der folgenden vier Jahre 10 fl. | |
| zusammen also für alle 4 Jahre | 40 fl. |

Für das 6. Jahr	15 fl.
» » 7. »	20 »
» » 8. »	25 »
» » 9. »	30 »
» » 10. »	35 »
» » 11. »	40 »
» » 12. »	45 »
» » 13. »	50 »
» » 14. »	55 »
» » 15. »	60 »

zusammen also für d. höchste gefest. Dauerzeit von 15 Jahren 440 fl.
 §. 207. Privilegien zur Abhaltung von Jahr- oder Wochenmärkten unterliegen einer Taxe von 30 fl. für jeden Markt, der Gegenstand des Marktes mag in der Privilegiums-Urkunde ausgedrückt sein oder nicht. Diese Taxe ist daher nach der Zahl der Jahrmärkte in Einem Jahre, und der Wochenmärkte in Einer Woche in der Art zu bemessen, daß die Taxe von 30 fl. für Jahrmärkte so viel Mal als deren in einem Jahre, und für Wochenmärkte so oft Mal als deren in einer Woche zugestanden sind, bei der Privilegiums-Berleihung zu entrichten ist.

§. 208. Privilegien, wodurch Jemanden das Recht eingeräumt wird, eine Actien-Gesellschaft zum ausschließenden Betribe eines Erwerbs-Geschäftes zu errichten, unterliegen, in so fern nicht eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie der Gegenstand dieses Geschäftes ist, und folglich nicht schon für das hierauf ertheilte ausschließende Privilegium die im §. 206 festgesetzten Taxen zu entrichten sind, für jedes Jahr der ganzen Dauerzeit des Privilegiums einer Taxe von 15 fl.

§. 209. Wird eine Verlängerung der in den §§. 206 und 208 erwähnten Privilegien ertheilt, so ist die Taxe nach den Bestimmungen eben dieser Paragraphe für jedes Jahr der zugestandenen Verlängerung zu bemessen und zu entrichten.

Fünfter Abschnitt.

Von den Taxen für verschiedene Berechtigungen.

§. 210. Die Berechtigungen, deren Ertheilung eigenen Taxen unterliegt, sind:

1. Die Zulassung zur Advocatur;
2. Die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten;
3. Die Aufnahme zum Notare;
4. Die Aufnahme zum Senfalen (Mäkler); und
5. Die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Fideicommisses.

§. 211. Für die Zulassung zur Advocatur so wie für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten ist eine Taxe von 100 fl. zu entrichten.

§. 212. Wer als Notar aufgenommen wird, hat dafür eine Taxe von 25 fl. zu erlegen.

§. 213. Die Aufnahme zum Wechsel-Senfalen unterliegt einer Taxe von 100 fl.; die Aufnahme zum Senfalen für Geschäfte jeder anderen Art ist einer Taxe von 50 fl. unterworfen.

§. 214 Für die Bewilligung zur Errichtung eines Familien-Fideicommisses ist, wenn unbewegliche oder gemischte, das ist, theils unbewegliche und theils bewegliche Güter zum Fideicommiss bestellt werden, eine Taxe von 1000 fl., wenn aber bloß bewegliche Güter mit dem Fideicommiss-Bande belegt werden, eine Taxe von 250 fl. zu entrichten.

§. 215. Wenn ein bewegliches Fideicommiss in ein unbewegliches oder gemischtes (§. 214) verwandelt wird, so ist dafür eine Taxe von 750 fl. zu zahlen.

§. 216. Die Verwandlung eines unbeweglichen oder gemischten Fideicommisses in ein bewegliches unterliegt keiner eigenen Taxe.

§. 217. Für die Bewilligung zur Erweiterung eines Familien-Fideicommisses sind, wenn das Fideicommiss mit unbeweglichen Gütern vermehrt wird 500 fl., wenn es aber mit beweglichen Gütern vermehrt wird, 125 fl. als Taxe zu entrichten.

Sechster Abschnitt.

Von der Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter (Depositum-Taxe, Zählgeld).

§. 218. Für die Verwahrung eines bei Gericht hinterlegten Gutes ist bei der Erfolgslassung desselben die Depositum-Taxe in demselben Ausmaße und nach denselben Bestimmungen zu entrichten, welche durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt sind.

Zweites Hauptstück.

Von der Zahlung der Taxen und den gesetzlichen Folgen der verhinderten Vorschreibung oder der unterlassenen oder verzögerten Entrichtung oder Einhebung derselben.

§. 219. Ueber Bewilligungen, welche den Adels-Taxen (§. 135) unterliegen, darf keine Ausfertigung an den Bethelligten Statt finden, so lange über die Adels-Taxen nicht vollständige Richtigkeit gepflogen ist.

§. 220. Wenn einem Staatsbürger der Oesterreichischen Monarchie ein Oesterreichischer Ritter-Orden oder die Würde eines geheimen Rathes ohne ausdrückliche Rücksicht der Taxen verliehen wird; so darf ihm, so lange er die vorgeschriebenen Taxen (§§. 135 und 157) nicht vollständig berichtet hat, das Ordens-Diplom oder Verleihungs-Decret nicht ausfertigt werden.

§. 221. Ueber die Verleihung der Kämmerers-Würde, eines Landesamtes, Landeserzambtes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, ferner über die Verleihung oder Bestätigung der Verleihung eines weltlichen oder geistlichen Titels, so wie über die Verleihung des Incolats oder Indigenats darf weder eine Ausfertigung des Diploms, oder Verleihungs- oder Bestätigungs-Decretes Statt finden, noch aus Anlaß derselben eine Eidesablegung gestattet werden, so lange derjenige, zu dessen Gunsten eine solche Verleihung oder Bestätigung erfolgte, sich nicht über die vollständige Berichtigung der dafür bemessenen Taxen (§§. 159 bis einschließig 175) ausgewiesen hat.

§. 222. Wer die vorgeschriebene Adels- oder Ordens-Taxe, oder die schuldige Taxe für die Verleihung der Würde eines geheimen Rathes oder Kammerers oder für die Verleihung eines Landesamtes, Landesregimentes, Landeserbamtes oder eines Amtes des äußeren Hofstaates, oder für die Verleihung oder Bestätigung eines weltlichen oder geistlichen Titels, oder endlich für die Verleihung des Incolats oder Indigenats binnen einem Jahre von dem Tage der ihm bekannt gemachten Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung, welche einer solchen Taxe unterliegt, oder innerhalb der vor Verlauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig erlegt, verliert die ihm durch eine solche Bewilligung, Verleihung oder Bestätigung zugehenden Vortheile von selbst. Nach Verlauf dieser Fristen sind daher die genannten Taxen in den Taxbüchern von Amtswegen zu löschen, und es darf selbst gegen Berichtigung der Taxen keine Ausfertigung mehr geschehen. Es steht jedoch Jedermann frei, die durch den Verlauf der Zeit verwirkten Vortheile neuerdings anzufuchen.

§. 223. Die Dienst-Taxe (§§. 176 und 188) ist binnen zwölf Monathen von dem Tage an, von welchem dem Beamten der der Taxe unterliegende Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gebühret, in eben so vielen gleichen Raten unter der persönlichen Haftung der Beamten der Casse, aus welcher der tarbare Gehalt oder Gehalts-Zuwachs gezahlet wird, von den Genüssen des Taxschuldners abzuziehen.

§. 224. Bei geistlichen Pfründen, welche aus einer fixen Geld-Dotation aus einer öffentlichen Casse bestehen, ist die Pfründenverleihungs-Taxe (§. 190) nach der in dem vorigen Paragraphen über die Einbringung der Dienst-Taxe ertheilten Vorschrift einzuheden.

§. 225. Ist die geistliche Pfründe mit liegenden Gütern, Zehnten, Unterthansgefällen u. dgl. dotirt, oder besteht sie aus den Renten geistlicher Capitalien, so ist die Verleihungs-Taxe, wenn der Pfründner nicht vorzieht, selbe schneller zu entrichten, binnen zwölf Monathen vom Tage der Ausfertigung des Verleihungs-Decretes an, in eben so vielen gleichen Raten von dem Pfründner zu erlegen.

§. 226. Die Wahlbestätigungs-Taxe der Stiftsvorsteher (§. 202) ist binnen zwölf Monathen von dem Tage der erfolgten Wahlbestätigung an, in eben so vielen gleichen Raten bar zu berichtigen.

§. 227. Werden die in den §§. 225 und 226 eingeräumten Zahlungsfristen nicht zugehalten, so hat der Taxschuldner die Wohlthat der Fristenzahlung verwirkt, und es wird die ganze Taxschuld entweder mittelst der gerichtlichen Execution oder mittelst des zur Einbringung der Rückstände an den landesfürstlichen Steuern vorgeschriebenen Verfahrens eingetrieben werden.

Die Entscheidung, ob die Eintreibung auf die eine oder die andere Weise zu geschehen habe, steht den die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Behörden zu.

§. 228. Wer ein ausschließendes Privilegium auf irgend eine neue Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie zu erlangen wünscht, hat gleich bei dem Ansuchen um das Privilegium die für die ganze Dauerzeit desselben entfallende Taxe (§. 206) zu erlegen. Hiernach ist sich auch in dem Falle zu benehmen, wenn die Veränderung eines solchen Privilegiums angesucht wird (§. 209). Vor der Erfüllung dieser Verbindlichkeit darf weder ein Privilegium die-

ter Art erteilt, noch eine Verlängerung eines solchen Privilegiums bewilligt werden.

§. 229. Privilegien zur Errichtung von Actien-Gesellschaften für den ausschließenden Betrieb von Erwerbsgeschäften (§. 208), wie auch die Urkunden über die Verlängerung solcher Privilegien (§. 209), ferner Jahr- und Wochenmarkt-Privilegien (§. 207), endlich Urkunden über die Zulassung zur Advocatur, über die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, und über die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses (§§. 210 bis einschließlich 217) dürfen vor der Entrichtung der dafür bemessenen Taxen nicht ausgefertigt werden.

§. 230. Wenn die vorgeschriebene Taxe für die Verleihung eines Privilegiums der in dem vorigen Paragraphen bezeichneten Arten, oder für die Verlängerung eines Privilegiums zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes, oder für die Zulassung zur Advocatur, für die Aufnahme zum berechtigten öffentlichen Agenten, Notare oder Sensalen, oder endlich für die Bewilligung zur Errichtung, Verwandlung oder Erweiterung eines Familien-Fideicommisses binnen einem Jahre von dem Tage der dem Beteiligten bekannt gemachten Verleihung, Verlängerung oder Berechtigung, oder innerhalb der vor dem Verkauf dieser Zeit zur Bezahlung derselben erhaltenen Fristverlängerung nicht vollständig bezahlt wird; so ist sich an die in dem §. 222 erteilten Vorschriften zu halten.

§. 231. Jede nach gesetzlichem Ausmaße bezahlte Taxe ist in der Regel als verfallen zu betrachten, und es kann kein Anspruch auf eine Rückvergütung derselben gemacht werden, wenn auch von der Bewilligung, Verleihung oder Begünstigung, wofür die Taxe entrichtet worden, kein Gebrauch gemacht würde, oder Umstände hervorkämen, welche die Nullität eines verliehenen Erfindungs-Privilegiums herbeiführen.

Die ausgenommenen Fälle, in welchen die für die Verleihung oder bei dem Ansuchen um die Verleihung oder Verlängerung des Privilegiums bezahlte Taxe ganz zurückzustellen ist, sind:

1. Wenn der Staat aus öffentlichen Rücksichten ein ausschließendes Privilegium auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie, oder ein Privilegium zur Errichtung einer Actien-Gesellschaft für den ausschließenden Betrieb eines Erwerbsgeschäftes zu annulliren findet, und

2. Wer die Regierung aus öffentlichen Rücksichten dem Ansuchen um Verleihung eines ausschließenden Privilegiums auf eine Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung im Gebiete der Industrie oder um die Verlängerung eines solchen Privilegiums nicht willfahret.

§. 232. Wer in der Ausübung seines Amtes, die in den §§. 219 bis einschließlich 221, dann 223, 224, 228 und 229 erteilten Vorschriften außer Acht läßt, oder gegen die Pflicht seines Amtes, die vorgeschriebenen Veranstellungen, wodurch das zur Einhebung der Taxen bestimmte Amt von der erfolgten Dienstbesetzung, Prüfungsverleihung oder Wahlbestätigung (§§. 176, 188, 190 und 202) zum Behufe der Taxvorsreibung Kenntniß erlangen soll, unterläßt oder verspätet, oder die Casse, welcher die Einhebung der Dienst-, Prüfungs-, Verleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe obliegt, von der Voraus-

Schreibung einer solchen Taxe gehörig zu verständigen verabsäumt, oder die Anzeige, daß eine von den in den §§. 225 und 226 gestatteten Raten-Zahlungen an der Pfänden-Verleihungs- oder Wahlbestätigungs-Taxe unterblieben ist, nicht längstens binnen 14 Tagen nach Verlauf der Zahlungsfrist der zuständigen, die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde macht, haftet für den dadurch gefährdeten Taxbetrag als ungetheilter Mitschuldner.

§. 233. Auf gleiche Weise (§. 232) haftet dem Staate auch derjenige, welcher ihm durch eine unrichtige Taxbemessung, die in einem Rechnungsverstoße gegründet ist, einen Nachtheil bereitet.

§. 234. Hat in den Fällen der §§. 232 und 233 der dadurch Mitverpflichtete die Taxe berichtigt, so ist er befugt, von dem Hauptschuldner den Ersas der bezahlten Taxschuld zu fordern.

§. 235. Ist durch einen bei der Bemessung der Taxe unterlaufenen Rechnungsverstoß eine Partei verkürzt worden, so ist sie berechtigt, den ungebührlich bezahlten Betrag zurückzufordern.

§. 236. Das Recht, von dem Hauptschuldner für den wegen eines bei der Taxbemessung unterlaufenen Rechnungsverstoßes statt seiner bezahlten Taxbetrag den Ersas zu fordern, (§§. 233 und 234), so wie das Recht einer Partei, die Zurückstellung eines in Folge eines Rechnungsfehlers ungebührlich bezahlten Taxbetrages anzusprechen (§. 235), erlischt nach zwei Jahren von der Zeit an, in welcher die Partei die unrichtig bemessene Taxe entrichtet hat.

§. 237. Das Recht des Staates, die gesetzmäßig vorgeschriebene Taxe zu fordern, kann nicht verjährt werden.

§. 238. Wenn eine Partei sich durch die Bemessung der Taxe beschwert glaubt, so kann sie bei der die Gefälls-Angelegenheiten leitenden Landesbehörde der Provinz, in welcher die Taxbemessung geschehen ist, und wenn sie auch durch deren Auspruch sich nicht beruhigt findet, bei der allgemeinen Hofkammer dagegen eine Vorstellung machen. Es findet jedoch weder über die Forderung noch das Ausmaß der Taxen ein gerichtliches Verfahren Statt.

§. 239. Durch die Ueberreichung einer Vorstellung gegen die Bemessung der Taxe (§. 238) kann die Einhebung der vorgeschriebenen Taxe nicht gehemmt werden. Hat aber eine solche Vorstellung eine Verminderung der Taxe zur Folge, so wird der Partei das ungebührlich Bezahlte zurückgestellt.

§. 240. In Concurs-Fällen sind die Taxen wie andere landesfürstliche Steuern zu classificiren.

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich; König von Ungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte; König der Lombardei und Venedigs, von Dalmatien, Croatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illyrien; Erzherzog von Oesterreich u. c.

Vom 1. September 1840 angefangen sollen in Unseren sämtlichen Staaten mit Ausnahme Unserer Königreiche Ungarn, Com-

bardey und Venedig, dann Unseres Großfürstenthumes Siebenbürgen, als allgemeine Richtschnur für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe, die mittelst des Stempels von Spielkarten, Kalendern und Zeitungen zu entrichten ist, folgende Vorschriften gelten.

I. Von dem Stempel auf Spielkarten.

§. 1. Spielkarten, die zum Gebrauche in den Ländern, für welche dieses Gesetz kundgemacht worden, bestimmt sind, unterliegen dem Stempel.

§. 2. Die Stempelgebühr beträgt bei Tarok-Karten zwanzig Kreuzer, bei Spielkarten jeder anderen Art fünfzehn Kreuzer für jedes Spiel.

§. 3. Von jedem Spiel der in den Ländern, wo dieses Gesetz verbindliche Kraft hat, erzeugten Karten, muß eines der Figurenblätter mit dem Rahmen und Wohnorte des Verfertigers bezeichnet seyn, und der letztere ist verbunden, einen Musterabdruck des dazu für jede einzelne Gattung der Kartenspiele bestimmten Figurenblattes bei der Behörde einzulegen, welche die Gefällsangelegenheiten in dem Bezirke, wo der Verfertiger seinen Wohnort hat, leitet.

Spielkarten, welchen diese Bezeichnung fehlt, oder bei welchen das damit versehene Figurenblatt mit keinem der bei der erwähnten Bezirksbehörde von dem Verfertiger eingelegten Musterabdrücke übereinstimmt, werden als Erzeugnisse des Auslandes angesehen und behandelt.

§. 4. Jedes Spiel Karten muß auf einem Figurenblatte mit dem Stempel versehen seyn. Bei den im stempelpflichtigen Inlande erzeugten Karten muß der Stempel jenem Figurenblatte aufgedrückt werden, welches auf die im §. 3 vorgeschriebene Art bezeichnet ist. Bei den aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande mit Beobachtung der Zollvorschriften hereingebrachten Karten ist der Stempel ebenfalls auf dem, mit dem Rahmen und Wohnorte des Erzeugers bezeichneten Figurenblatte aufzudrücken, wo aber ein so bezeichnetes Figurenblatt mangelt, hängt die Bestimmung des Figurenblattes, welchem der Stempel aufgedrückt werden soll, von der Wahl des Stempelamtes ab.

§. 5. Die Spielkarten dürfen aus dem Erzeugungsorte in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor auf dem mit dem Rahmen und Wohnorte des Verfertigers bezeichneten Figurenblatte der gesetzmäßige Stempel aufgedrückt ist.

§. 6. Die aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande kommenden, und zum Gebrauche für das stempelpflichtige Inland bestimmten Spielkarten müssen von dem Gränzzollamte, bei welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter amtlichen Verschluss gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an das Zollamt des Ortes, wo das Stempelamt des Bezirkes, für welchen die Karten bestimmt sind, seinen Sitz hat, angewiesen, von diesem aber nach der zollamtlichen Behandlung dem erwähnten Stempelamte zur Stempelung übergeben werden.

§. 7. Die zur Versendung in das Ausland oder stempelfreie Inland bestimmten Spielkarten werden vom Stempel frei gelassen, wenn

der Erzeuger dieselben mit der gehörigen Erklärung dem Stempelamte zur Anlegung des amtlichen Verschlusses übergibt, die Gebühr sicher stellet, und die Spielkarten dem für die Anweisung inländischer Waaren zur Ausfuhr aus dem Zollgebieth vorgeschriebenen Verfahren unterzieht.

Bei dem Austritte derselben in das Ausland oder in das stempelfreie Inland, ist sich nach den für die zur Ausfuhr angewiesenen inländischen Waaren, deren Ausfuhr die Partei zu erweisen verpflichtet ist, bestehenden Anordnungen zu benehmen.

Dem Versender liegt ob, binnen der auf der Bollete ausgedrückten Frist den Beweis über den wirklich erfolgten Austritt der versendeten Karten aus dem stempelpflichtigen Inlande beizubringen. Erfüllt er diese Bedingung, so erhält er die Sicherstellung zurück; erfüllt er sie nicht, und kann der Austritt der versendeten Karten auch nicht durch die amtliche Erhebung bei dem zum Austritte bestimmten Amte erwiesen werden, so fällt die versicherte Gebühr dem Gefälle anheim, und es hat die gesetzliche Strafbehandlung einzutreten.

§. 8. Das Gewerbe der Fertigigm von Spielkarten wird in dem stempelpflichtigen Inlande unter Aufsicht (Controll) gestellt. Auf dasselbe finden die Bestimmungen Anwendung, welche nach den Zollvorschriften für die unter Aufsicht gestellten Gewerbe gelten.

§. 9. Den Fertigigmern von Spielkarten liegt ob, über die vorräthigen, neu gefertigten und verkauften, oder auf andere Art verwendeten Spielkarten eigene, von der Gefällsverwaltung paraphirte Register zu führen, und darin die eingetretenen Veränderungen rubrikenweise nach den verschiedenen Gattungen der Spielkarten und des Stempels einzutragen. Ueberdies sind sie verpflichtet, den zur Handhabung der Gefällsvorschriften bestellten Beamten, Angestellten oder Dienern auf jedesmaliges Verlangen nicht nur diese Register vorzuweisen, sondern auch zu gestatten, Auszüge daraus zu machen.

§. 10. Der Verkauf und Kauf der Spielkarten darf nicht anders als in spielweise abgetheilten, geschlossenen und mit dem gestempelten Kartenblatte dergestalt belegten Pöcken, daß der Stempel gleich ersichtlich ist, Statt finden.

§. 11. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Spielkarten sind:

- 1) Für die im stempelpflichtigen Inlande gefertigten Spielkarten die Fertigmern derselben;
- 2) Für die Spielkarten, die über die Zolllinie in das stempelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Spielkarten verpflichtet sind.

§. 12. Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mit den Letztern:

- 1) Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Spielkarten befinden;
- 2) Diejenigen, welche von den Karten Gebrauch machen;
- 3) Ueberhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Spielkarten verübten, als Gefällsverförmung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt; dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

II. Von dem Stempel auf Kalender.

§. 13. Alle zum Gebrauche in den Ländern, auf welche sich die Wirksamkeit dieses Gesetzes erstreckt, bestimmten Kalender sie mögen für sich bestehen oder anderen Werken beigelegt seyn, unterliegen dem Stempel.

§. 14. Die Stempelgebühr beträgt bei allen Kalendern ohne Unterschied 3 Kreuzer für das Stück.

§. 15. Jeder Kalender muß mit dem Stempel versehen seyn. Bei Kalendern, welche aus mehreren Blättern bestehen, wird der Stempel auf dem Titelblatte, jedoch nur dann aufgedrückt, wenn sie gebunden oder doch geheftet zur Stempelung gebracht werden.

§. 16. Die im Stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender dürfen als kaufrechte Waare in den Verschleißort nicht gebracht, oder an einen Andern nicht überlassen werden, bevor denselben der gesetzliche Stempel aufgedrückt ist.

§. 17. Bei den aus dem Auslande oder dem Stempelfreien Inlande kommenden und zum Gebrauche für das Stempelpflichtige Inland bestimmten Kalendern ist dasselbe Verfahren zu beobachten, welches für die aus dem Auslande oder dem Stempelfreien Inlande kommenden Spielkarten im §. 6 dieses Gesetzes vorgezeichnet wird.

§. 18. Die im §. 7 dieses Gesetzes für die Spielkarten festgesetzten Bestimmungen haben auch auf die zur Versendung in das Ausland oder Stempelfreie Inland bestimmten Kalender die Anwendung zu finden.

§. 19. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Kalendern sind:

1) Für die im Stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Kalender die Verleger derselben;

2) Für die Kalender, die über die Zolllinie in das Stempelpflichtige Zollgebieth eingebracht werden, diejenigen, welche zur Entrichtung der Zollgebühr von den Kalendern verpflichtet sind.

§. 20. Nebst den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungeheilkten Hand mit den Verkäufern:

1) Diejenigen, in deren Aufbewahrung sich die Kalender befinden, und

2) Ueberhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Kalendern verübten, als Gefälligverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt, dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

III. Von den Stempel auf Zeitungen.

§. 21. Alle in den Ländern, für welche dieses Gesetz erlassen worden, aufgelegten, dann alle zum Gebrauche dieser Länder aus dem Auslande oder Stempelfreien Inlande eingebrachten Zeitschriften des Auslandes oder Stempelfreien Inlandes, welche die politische Tagesgeschichte enthalten (Zeitungen), unterliegen dem Stempel. Ausgenommen hiervon sind veraltete, d. i., von einem ältern Zeitpunkte als einem halben Jahre herrührende Zeitungsblätter, welche

1) als Maculaturpapier, oder

2) In einzelnen Stücken von Reisenden zu ihrem eigenen Gebrauche mit ihrem Gepäck aus dem Auslande oder dem Stempelfreien Inlande in das Stempelpflichtige Inland eingebracht werden.

§. 22. Die Stempelgebühr beträgt bei den im Inlande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, Einen Kreuzer, bei den im Inlande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, dann bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, welche nicht aus einem ganzen Bogen bestehen, zwei Kreuzer, endlich bei den im Auslande aufgelegten Zeitungen, die aus einem ganzen oder mehr als einem ganzen Bogen bestehen, drei Kreuzer für jedes Exemplar.

§. 23. Jedes Exemplar einer nach §. 21 stempelpflichtigen Zeitung muß mit dem Stempel versehen seyn.

Wenn auch eine Zeitung aus mehreren Blättern besteht, so wird der Stempel doch nur Einmahl, und zwar dem ersten Blatte aufgedrückt.

§. 24. Den Zeitungsverlegern des stempelpflichtigen Inlandes liegt ob, das zur Auflegung der Zeitungen, die sich in ihrem Verlage befinden, erforderliche Papier unbedruckt zur Stempelung zu bringen.

§. 25. Die aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande herrührenden Zeitungen müssen entweder von den Postämtern vor ihrer Benützung zur Stempelung gebracht, oder von dem Gränzzollamte bei welchem sie zur Einfuhr anzumelden sind, unter amtlichen Verschluss gelegt, und mit Beobachtung der für die Anweisung ausländischer unverzollter Waaren bestehenden Bestimmungen an das Stempelamt des Bezirkes, für welchen sie bestimmt sind, zur Stempelung angewiesen werden.

§. 26. Die Abgabepflichtigen in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühr von Zeitungen sind:

- 1) Für die im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen
 - a) der Inhaber der Druckerei rücksichtlich der daselbst gedruckten Zeitungen, und
 - b) die Zeitungsverleger in Bezug auf die in ihrem Verlage erscheinenden Zeitungen.
- 2) Für die aus dem Auslande oder dem stempelfreien Inlande herrührenden Zeitungen,
 - a) derjenige, welcher sie zur Einfuhr anzumelden, und um die Anweisung derselben (§. 25) das Ansuchen zu stellen verpflichtet ist, und
 - b) die Beamten und Bestellten der Postanstalt hinsichtlich der von ihnen ausgegebenen Zeitungen.

§. 27. Neben den Abgabepflichtigen haften für die Stempelgebühr zur ungetheilten Hand mit den Lesern:

- 1) Die Beamten und Bestellten der Postanstalt hinsichtlich der von ihnen angenommenen oder ausgegebenen, im stempelpflichtigen Inlande aufgelegten Zeitungen;
- 2) diejenigen, welche Zeitungen, die entweder gar nicht, oder zu gering gestempelt sind, aufbewahren (§. 21);
- 3) Ueberhaupt diejenigen, denen eine Schuld oder Theilnehmung an einer mit den Zeitungen verübten, als Gefälligverkürzung zu betrachtenden Uebertretung zur Last fällt, dieselben mögen wegen dieser Uebertretung straffällig seyn oder nicht.

IV. Gemeinschaftliche Bestimmungen des Stämpels auf Spielkarten, Kalender und Zeitungen.

§. 28. Bei Uebertretungen der Vorschriften dieses Gesetzes hat das Strafgesetz über Gefallsübertretungen, sowohl hinsichtlich der Strafen als rückwärtslich des zu beobachtenden Strafverfahrens die volle Anwendung zu finden.

§. 29. Die Vorschriften, welche in den §§. 110, 111, 112, 113, 114, 128, 129 und 130 des mit Unserm Patente vom 27. Januar 1840 erlassenen Stämpel- und Targgesetzes angeordnet werden, haben auch auf den Stämpel von Spielkarten, Kalender und Zeitungen Anwendung.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien am 27. Januar, nach Christi Geburt im Eintausend Achthundert und vierzigsten, Unserer Reiche im fünften Jahre.

Ferdinand.

(L. S.)

Ant. Fried. Graf Wittrowsky von Wittrowiz und Remischl, oberster Kanzler.

Carl Graf v. Inzaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr v. Willersdorff,
Kanzler.

Johann Limbeck Freiherr v. Eilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Er. k. k. apostol. Majestät
Höchsteigenem Befehle:

Alchs Freih. v. Kübeck,
Hofrath.

Circularien

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume unter der Enns.

(Hinsichtlich der Erwirkung des dinglichen Rechtes durch Pränotationen und Einverleibungen vor Eröffnung eines Concurfes.)

Er. k. k. Majestät haben mit Allerh. Entschliesung vom 23. April d. J. herabgelangt mit hoh. Hofkanzlei- Dekrete vom 4. Julius d. J. 3. 21415, zu erklären geruhet:

1) Die Pränotationen und Einverleibungen, welche vor der Eröffnung des Concurfes bei der Real-Instanz angesucht worden sind, erwirken das dingliche Recht von dem Tage der Anbringung des Gesuches auch in dem Falle, wenn dieselben erst nach der Eröffnung des Concurfes vorgenommen werden, es möge die Pränotirung oder Einverleibung vor oder nach Eröffnung des Concurfes bewilliget worden seyn.

2) In den Fällen, in welchen das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz eingebracht wird, bewirkt die nach der Eröffnung des Concurses vorgenommene Pränotirung oder Einverleibung das dingliche Recht nur von dem Tage, an welchem das Gesuch der Partei, oder das Ansuchen anderer Behörden vor der Eröffnung des Concurses an die Real-Instanz gelangt ist.

3) Diese Verordnung ist auch auf frühere noch nicht rechtskräftig entschiedene Fälle anzuwenden.

Wien, den 17. Julius 1839.

(Die Einfuhr der Metall-Perlen aus dem Auslande betreffend.)

Se. Majestät haben laut Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 31. vorigen, empfangen den 19. dieses Monats, mit allerhöchster Entschliessung vom 22. vorigen Monats anzuordnen geruhet, daß die Einfuhr der Metall-Perlen aus dem Auslande über Zoll-Legstätten gegen Entrichtung eines Zolles von zwei Gulden für das Wiener Pfund netto Jedermann gestattet seyn soll. Der Ausgangszoll hat in $\frac{1}{4}$ Kreuzer für das Wiener Pfund Sporco zu bestehen.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmung hat vom Tage der öffentlichen Verlautbarung zu beginnen.

Wien, am 21. August 1839.

(Ueber die Zahlung der Privilegiumstaren.)

Seine k. k. Majestät haben laut hohen Hofkammerdecretes vom 21. Julius zu genehmigen geruhet, daß in Zukunft bei dem Ansuchen um ein Privilegium gleich der ganze Betrag der für die angesuchte Dauerzeit des Privilegiums entfallenden Taxen entrichtet werde, und in Gemäßheit eines hohen Hofkammerdecretes vom 12. August l. J. 34855, ist in Zukunft auch bei dem Ansuchen um Verlängerung eines Privilegiums der ganze Betrag der für die angesuchte Verlängerungszeit des Privilegiums entfallenden Taxen zu erlegen. Hierdurch hat es von den bisherigen dießfälligen Bestimmungen des Allerhöchsten Privilegien-Patentes vom 31. März 1832 abzukommen.

Wien, den 10. September 1839.

(Womit die näheren Bestimmungen in Bezug auf die Civil-Gerichtsbarkheit über die in Privaddiensten fremder Gesandten stehenden Personen bekannt gegeben werden.)

Mit Bezug auf das in Folge hohen Hofkanzler-Decretes vom 17. Februar 1834 erlassene Regierungs-Circulare vom 26. Februar 1834, welches die von Allerhöchst Sr. Majestät festgestellten Bestimmungen der Civil-Gerichtsbarkheit über die in Privaddiensten fremder Gesandten stehenden Personen im Allgemeinen enthält, werden nachstehende, diese höchste Verfügung nun näher bezeichnende Anordnungen Sr. k. k. Majestät zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1. Die ordentlichen Oesterreichischen Civil-Gerichte können gegen die in Diensten eines fremden Gesandten stehenden Oesterreichischen Unterthanen, welche in dem Hause des Gesandten wohnen, oder sich daselbst aufhalten, keine Zustellung, Vorladung, Execution oder andere in oder außer Streitsachen vorkommende Handlungen der Gerichts-

barkeit selbst vornehmen. Sie haben die Vollziehung ihrer Beschlüsse über Gerichtshandlungen, welche sich auf dergleichen Dienstreute und Hausgenossen des Gesandten, oder auf das in dem Hause des Gesandten befindliche Vermögen derselben beziehen, immer durch Ersuchsschreiben an das Obersthofmarschallamt zu bewirken.

Das Obersthofmarschallamt hat solche Gerichtshandlungen nach vorläufig eingeholter Zustimmung der Gesandten vorzunehmen, oder, wenn diese verweigert würde, die geheime Haus-, Hof- und Staatskanzley um ihre Vermittlung anzugehen.

Sollte bei der Zustellung einer Klage oder eines Urtheiles die Zustimmung der Gesandtschaft auch auf diesem Wege nicht zu erhalten seyn, so ist der Kläger berechtigt, darauf anzutragen, daß von dem Gerichte, bei welchem der Proceß anhängig ist, zur Vertretung des Beklagten ein Curator benannt und die Klage oder das Urtheil dem Curator zugestellt, und zugleich bei Gericht angeklagen werde. Diese Zustellung ist für vollkommen rechtsgültig zu halten.

2. Ueber jene bei fremden Gesandtschaften dienenden Personen, welche nicht Oesterreichische Unterthanen sind, haben die ordentlichen Oesterreichischen Gerichte eine Civil-Gerichtsbarkheit nur in Streitfachen, und zwar nur in jenen Fällen auszuüben, in welchen auch der abwesende Ausländer vor den Oesterreichischen Gerichten belangt werden kann. Auch haben sie sich dabei in Rücksicht der Vollziehung ihrer Beschlüsse nach der Vorschrift des vorstehenden Paragraphes zu nehmen.

3. Die gegenwärtige Verordnung gilt für die oben bezeichnete Dienerschaft aller in was immer für einem Range bei dem Allerhöchsten Hofe accreditirten fremden Gesandten und ihren Gesandtschafts-Beamten, mit Ausnahme der Dienstreute derjenigen diplomatischen Personen, welche selbst Oesterreichische Unterthanen sind.

Wien, am 31. October 1839.

(Betreffend die Anschreibung der Verlassenschafts-Realitäten, welche vor Einantwortung des Nachlasses an einen Dritten übertragen werden.)

Nach Inhalt eines hohen Hofkanzleydecretes vom 4. d. M. haben Se. E. E. Majestät durch Allerhöchste Entschliesung vom 16. November l. J. über die Frage, ob im Falle der Uebertragung einer Verlassenschafts-Realität an einen Dritten vor der gerichtlichen Einantwortung des Nachlasses immer zuerst der Erbe und nach ihm erst derjenige, an den die Uebertragung geschieht, in den öffentlichen Büchern anzuschreiben sey? zu bestimmen befunden:

»Wenn der Verkauf einer Verlassenschafts-Realität von der Abhandlungsbehörde noch vor der bewilligten Einantwortung verfügt, oder von ihr in dieser Eigenschaft bewilliget oder genehmiget worden ist, so kann der von der Behörde angenommene Käufer, nach ausgewiesener vollständiger Befolgung der Bedingungen die bürgerliche Einverleibung und Anschreibung unmittelbar nach dem Erblasser verlangen; wenn aber eine solche Realität, bloß von denen, über den Titel zur Erbschaft ausgewiesenen Erben durch Verkaufs- oder einen sonstigen Uebertragungs-Vertrag, mag solcher auch in Rücksicht der einschreitenden Mündel oder Curanden von der Vormundschafts- oder Curatels-Behörde in dieser Eigenschaft für dieselben genehmiget worden seyn, vor der Verlassenschafts-Ein-

antwortung veräußert wird, so kann der Käufer oder Cessionär ebenso, wie wenn die Veräußerung zwar nach der Einantwortung, jedoch noch vor der Aufschreibung der Veräußernden geschieht, nicht eher büchertlich angeschrieben werden, als bis die veräußernden Individuen selbst als Eigenthümer in dem öffentlichen Buche erscheinen.

Wien, am 17. December 1839.

(Betreffend das Verfahren rücksichtlich der an Seine k. k. Majestät gerichteten Sendungen von Kunst- und Druckwerken.)

Seine k. k. Majestät haben Sich laut eines Allerhöchsten Cabinets-schreibens vom 10. v. M. wegen der seit einiger Zeit so häufig an Allerhöchstdieselben gerichteten Sendungen von allerley Kunst- und Druckwerken zu der Verfügung veranlaßt gefunden, daß von nun an alle derley Gegenstände, sowohl aus dem Inn- als aus dem Auslande an den Oberstkämmerer gewiesen werden, welcher sodann nach Beschaffenheit der Sache die Zurückstellung derselben entweder unmittelbar selbst zu verfügen hat, oder die Allerhöchste Weisung Seiner Majestät hierüber einholen wird.

Diese Allerhöchste Willensmeinung wird zufolge eines hohen Hofkanzley-Decretes vom 22. v. M. mit dem Beysatze kundgemacht, daß alle diejenigen, welche Kunstgegenstände und Erzeugnisse, oder Druckwerke Seiner Majestät dem Kaiser darzubringen beabsichtigen, dieselben immer an den Herrn Oberstkämmerer und zwar unter dessen persönlicher Adresse, jedoch mit angedeuteter Abgabe in dem k. k. Oberstkämmerer-Amte einzusenden haben, dann, daß dem Gegenstände auch jedesmahl die genaue Angabe des Tauf- und Zunamens, so wie des Standes und Wohnortes des Einsenders beigefügt seyn müsse.

Wien den 8. Jänner 1840.

(Der Handel mit Gegenständen, welche nur zum Gebrauche bei dem katholischen Gottesdienste dienen, durch Israeliten ist verboten.)

Die hohe Hofkanzlei hat über eine Anfrage dieser Landesstelle die bereits für das Küstenland, Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien erlassene Verordnung, daß den Bekennern der israelitischen Religion nicht gestattet sei, mit Kirchengefäßen, Paramenten, Crucifixen, Bildern der Heiligen, überhaupt mit Gegenständen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche bei dem katholischen Gottesdienste dienen, zu hausrufen und auf Märkten, in Trödelbuden u. dgl. damit zu handeln, oder derlei Gegenstände in öffentlichen Versteigerungen an sich zu bringen, mit Decret vom 19. December v. J. Z. 35107, auch auf die Provinz Nieder-Oesterreich ausgedehnt und als Norm vorgezeichnet.

Die Behörden, welche es betrifft, haben daher über die Handhabung dieser Verordnung gehörig zu machen.

Wien, am 12. Jänner 1840.

(Bestimmungen hinsichtlich der Einschaltung amtlicher Kundmachungen in das Amtsblatt, und Privat-Notizen in das Intelligenzblatt der österr. kais. priv. Wiener Zeitung).

Nach den Bestimmungen des vermöge hohen Hofkammer-Decretes vom 22. November 1839 Z. 45209, von Seite des höchsten Aerrars

mit den von Ghelen'schen Erben über das ausschließende Privilegium zur Verlegung und Ausgabe der Wiener Zeitung vom 1. Jänner 1836 bis letzten December 1847 abgeschlossenen Pachtvertrages sind die Pächter nach §. 14 verpflichtet, in die dritte Abtheilung der Wiener Zeitung, nämlich in das Intelligenzblatt, nur solche Gegenstände aufzunehmen, welche Private oder öffentliche Anstalten als Private zur Kenntniß des Publikums oder eines andern Privaten, dessen Aufenthalt unbekannt ist, mit Beobachtung der Censurs-Vorschriften bringen wollen.

Nach §. 16 wird die, an die Pächter für die Insertion einer Bekanntmachung in das Intelligenzblatt zu entrichtende Gebühr dergestalt festgesetzt, daß während der ganzen Dauer des Pachtvertrages für jede gedruckte Zeile in einer der drei Colonnen bei der ersten Einschaltung mit 3 1/2 Fr. C. M. und bei jeder darauf folgenden oder wiederholten Einschaltung mit 2 Fr. C. M. berechnet und eingehoben werden darf, wenn z. B. der zu bezahlende Aufsatz 6 gedruckte Zeilen in einer der drei Colonnen betragen sollte, so darf für die erste Einschaltung die Gebühr von 21 Kreuzern C. M., und für jede künftige die Gebühr von 12 Fr. C. M., folglich bei einer dreimaligen Einschaltung der Betrag von 45 Fr. C. M. von Seite der Pächter abgenommen werden; übrigens aber jede angefangene Zeile als eine volle berechnet, und dafür die oben festgesetzte Gebühr verlangt werden.

Die nämliche Bestimmung der Insertionsgebühren gilt auch für solche Kundmachungen, welche von einer zu dem allerhöchsten Hofstaate gehörigen Branche und von k. k. Hofämtern, so wie von einer landesfürstlichen Hof- und Staatsbehörde in Angelegenheiten der Privaten zur Einrückung in die Wiener Zeitung gelangen und nur in das Amtsblatt der Wiener Zeitung aufgenommen werden dürfen, und für welche die Insertionsgebühren unmittelbar an die betreffenden k. k. Ämter entrichtet werden.

Rücksichtlich aller übrigen wegen Einschaltung der Kundmachungen und Privat-Notizen in das Amts- und Intelligenzblatt zu beobachtenden Modalitäten, hat es aber noch fortwährend bei den mit Regierungs-Circularen vom 24. Jänner 1824 bekannt gemachten Bestimmungen unverändert zu verbleiben.

Wien, den 31. Jänner 1840.

(In Betreff der Aufhebung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz).

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinten Hofkanzlei mit h. Decrete vom 30. Jänner l. J. beschlossen, die bestehende Begünstigung der Gebühren-Rückvergütung für das zur Durchfuhr durch Wien erklärte und zu Wasser anlangende Holz, welches weder in einem Zuge durchgeführt, noch unter amtlichem Verschlusse gehalten wird, durch die Bedingung zu beschränken, daß das Holz binnen 24 Stunden von dem Zeitpunkt der erfolgten Ausladung wieder über die Linie der Stadt hinausgeschafft werde. Diese Anordnung tritt mit 1. März l. J. in Wirksamkeit.

Wien, den 16. Februar 1840.

(Wegen näherer Bestimmungen der Anordnungen der über das Vorkrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze, und insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concurs-Ordnung, und des §. 122. der Galizischen Gerichtsordnung, dann der Hofdecrete vom 15. April 1825, 16. September 1825 und 1. September 1826).

Zur näheren Bestimmung der Anordnungen der über das Vorkrecht der Grundsteuer bestehenden Gesetze, insbesondere des §. 16 der allgemeinen Concursordnung, und des §. 122 der Galizischen Gerichtsordnung, dann der Hofdecrete vom 15. April 1815, Z. 2039, vom 16. September 1825, Z. 2132, und vom 1. September 1826, Z. 2219 in der Justiz-Gesetzsammlung, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 30. November 1839, Hofkanzlei-Decret dd. 11. Februar 1840, ^{6645/291} Folgendes zu erklären geruhet:

§. 1. Von nun an sollen die Steuer-Rückstände, welche von unbeweglichen Gütern länger als drei Jahrⁿ aushaften, eines nur den Hypothekar-Forderungen nachstehenden Pfandrechtes genießen, somit gleich den dreijährigen, jedoch ohne Nachtheil für die Hypothekar-Gläubiger ohne Rücksicht auf eingetretene Besitzveränderungen, oder auf ein haftendes Fideicommiss- oder Lehenband zur Eintreibung geeignet sein.

§. 2. Die strenge Pflicht der administrativen Behörden, dem Anwachsen solcher Steuerrückstände entgegen zu wirken, so wie die Verantwortlichkeit der mit der Steuer-Einhebung beauftragten Aemter und Personen, für jeden aus ihrer Saumseligkeit entstehenden Schaden, bleiben fortan in voller Kraft und werden hiermit neuerdings ausgesprochen und bestätigt.

§. 3. Die gegenwärtige Verordnung soll auf die zur Zeit der Kundmachung derselben bereits rückständigen Steuern keine Anwendung finden.

Wien, am 15. März 1840.

(Ueber nachträgliche Allerhöchste Bestimmungen für die Landtafel und Grundbücher).

Bezüglich der Vorschriften des Patentes vom 11. Februar 1804, Z. 652, und der hohen Hofdecrete vom 21. Juni 1805, Z. 734 und 16. April 1830, Z. 2159 der Justizgesetz-Sammlung in Gemäßheit, der mit h. Hofkanzleidecrete vom 10. März d. J. 7717 herabgelangten allerhöchsten Entschliessung vom 29. Februar d. J. für die Landtafel und Grundbücher folgendes bestimmt.

Erstens: Die Anwendung des §. 2. des Patentes vom 11. Februar 1804, Z. 652, nach welcher abweisliche Bescheide über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung in den öffentlichen Büchern angemerkt werden müssen, ist sammt den übrigen, sich hierauf beziehenden Bestimmungen auch auf die abweislichen Bescheide über alle, im Wege der Execution überreichten Gesuche anzuwenden, deren Bewilligung eine Eintragung in die öffentlichen Bücher zur Folge haben würde.

Zweitens: Alle an die zweite und dritte Instanz gerichteten Recurse, sowohl wider abschlägige, als auch wider bewilligende Bescheide, über Gesuche um Einverleibung oder Pränotirung, oder über die in dem vorhergehenden Paragraphen bezeichneten Executions-Gesuche

ohne Unterschied, sind innerhalb 14 Tagen nach dem Tage der Zustellung des Bescheides bei dem Richter erster Instanz, der den ersten Bescheid erlassen hat, zu überreichen.

Drittens: Wenn nach der Vorschrift der Gesetze das Gesuch nicht unmittelbar bei der Real-Instanz sondern bei einem andern Gerichte angebracht wird, so muß dieses Gericht seinen abschlägigen Bescheid an die Real-Instanz zur Anmerkung in dem öffentlichen Buche übersenden.

In diesem Falle wird den Gesuchsteller die Priorität nur von dem Tage gesichert, an welchem das Ersuchen des Gerichtes an die Real-Instanz gelanget.

Viertens: Im Uebrigen sind die im Eingange erwähnten Vorschriften wie bisher zu beobachten.

Wien, am 20. März 1840.

(Womit die Modalitäten bekannt gemacht werden, unter welchen die Herstellung runder, enger Rauchschlünde bei neuen Bauten oder bei bedeutenden Bauveränderungen in alten Gebäuden für die Haupt- und Residenzstadt Wien, gestattet wird).

Die für die Haupt und Residenzstadt Wien bestehende Verordnung vom 13. December 1829 enthält in dem §. 16, Lit C, die Bestimmung, daß bei neuen Bauten, so wie bedeutenden Bauveränderungen die zur Beheizung bestimmten Theile eines Hauses mit eigenen schließbaren Rauchfängen versehen werden sollen, welche im inwendigen Richte wenigstens 18 Zoll weit aus Mauerwerk von einem halben Schuh dick, aufgeführt, und wenigstens 4 Schuh über das Dach erhöht sein müssen.

Auf Versuche gegründete Erfahrungen haben zu der Ueberzeugung geführt, daß der Vortheil der Feuersicherheit, welchen schließbare Rauchfänge gewähren, durch engere, gehörig construirte und rund geformte Rauchschlünde eben so erreichbar ist, während diese letztere Gattung Rauchfänge so viele Vorzüge hat, daß sie den schließbaren gegenwärtig in Ausübung stehenden Rauchfängen den Rang abgewinnt.

Als solche Vorzüge können nach den gemachten Erfahrungen bezeichnet werden: das Vermeiden des starken Rauchens in den Wohnungen, die Verhinderung des Ansehens von Glanzruß, das leichtere Reinigen derselben vom staubigen Ruße, ohne dabei das innere der Wohnungen zu verunreinigen, ferner die Zulassung einer zweckmäßigeren inneren Eintheilung der Gebäude, theils dadurch, daß die durch die schließbaren Rauchfänge oft gebothenen Zulagen oder Vorgelege, die jede Wohnung verunstalteten, und so manchen Uebelstand herbeiführen, durchaus wegfallen, theils aber dadurch, daß die Mittelmauern in Gebäuden, durch welche die Rauchröhren geführt werden müssen, eine weit geringere Stärke benöthigen, somit Raum gewonnen und zugleich die Auslagen für den Bau vermindert werden.

Damit nun an dieser Verbesserung im Baufache, die sich als solche schon mehrfach bewährt hat und mit der sich so wesentliche Vortheile für das Interesse der Privaten erreichen lassen, Jedermann Theil nehmen könne, wird mit Genehmigung der hochlöbl. k. k. vereinigten Hofkanzlei die Anwendung und Herstellung enger Rauchfänge unter den weiter unten bezeichneten Modalitäten gestattet, jedoch aus-

drücklich erklärt, daß es nicht in der Absicht liege, die Anwendung dieser neuen Gattung Rauchfänge ausschließend vorzuschreiben; es bleibt daher den Bauführern noch immer freigestellt, bei Erbauung neuer Gebäude oder bei bedeutenden Umstellungen alter Gebäude entweder 18 Zoll im innern Lichte haltende schließbare Rauchfänge, wie sie bis nun gefehlich vorgeschrieben waren, herzustellen, oder aber enge Rauchröhren anzubringen.

Für den Bau und die Benützung enger Rauchröhren werden zur Erhaltung der baulichen Festigkeit und Feuericherheit folgende Vorschriften ertheilt:

1. Der Bau enger Rauchfänge, oder die Umstellung schon bestehender schließbarer Rauchfänge in enge Rauchschlünde, darf bei solchen Bauten, zu deren Ausführung der Consens der politischen Landesstelle nothwendig ist, nur mit Bewilligung dieser Letzteren, bei Bauten aber, die dem Orts-brigittlichen Wirkungskreise zugewiesen sind, nur mit Genehmigung der Ortsobrigkeit Statt finden.

2. Als Grundsatz für die Art der Ausführung von engen Rauchröhren wird festgesetzt, daß sich dieselben für offene Herdfeuerungen nicht eignen, somit nur dort angewendet sind, wo eine geschlossene Feuerung angelegt werden soll; daß weiters in der Regel jede Heizungsstelle der einzelnen Geschosse oder Stockwerke immer ihre eigene Rauchröhre erhalten müsse, daher weder die Einmündung der Rauchröhren zu dem Rauchfange einer fremden Wohnung, noch auch die Verbindungen der Rauchfänge verschiedener Geschosse gestattet ist.

3. Enge Rauchfänge sollen in der Regel, besonders bei ganz neuen Bauten, selbst wenn sie die Bestimmungen für ein oder das andere der obern Geschosse haben, jedesmal vom Erdgeschoße aus aufgeführt werden.

4. Die Form der Querschnittsfläche dieser engen Rauchröhren muß kreisrund und zwar in der Art ausgeführt werden, daß die innere Fläche der engen Rauchröhren möglichst glatt hergestellt werde, damit sich der Rauch so wenig als möglich ansesen könne.

5. Enge Rauchschlünde müssen gleich den schließbaren Rauchfängen aus feuer sicherem Materiale gebaut und so hoch über die Dachfläche aufgeführt werden, als dieß die Feuericherheit erfordert.

Auch müssen diese Rauchschlünde möglichst senkrecht sein, um bei besonders, im Baureiße ersichtlich zu machenden Umständen, ist eine Ziehung von höchstens 60 Graden (mit der Horizontallinie) gestattet.

Diese Rauchfänge müssen unter den Dachböden von Außen verworfen werden.

6. Der Durchmesser enger runder Rauchröhren für eine Heizung wird auf 6 Zoll im innern Lichte festgesetzt, welches Maß nicht überschritten werden darf. Eine Ueberschreitung dieses Maßes findet nur dort Statt, wo in einer Gruppe unter einem und dem nämlichen Heizungsverschlusse stehende zwei oder mehrere Heizungen in einen Rauchschlott münden sollen.

In einem solchen Falle ist eine angemessene Erweiterung der Querschnittsfläche gestattet, und es hat diese dann acht Zoll im Durchmesser zu betragen.

7. Dort, wo enge runde Rauchfänge durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern also freistehend aufgeführt werden, muß auf die gehörige Stabilität Bedacht

genommen, somit diese mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden.

Es muß daher auch für die angemessene Feststellung der engen über die Dachfläche aufgeführten Rauchröhren durch eiserne Schließen, falls diese Art Versicherung für nothwendig erkannt werden sollte, Sorge getragen werden.

8. Jede enge Rauchröhre muß unten, wo sie anfängt, und über den obersten Dachboden Behufs der Reinigung von staubartigem Ruffe, der sich ansetzen könnte, mit einer Seitendöffnung von der erforderlichen Größe versehen werden. Diese Oeffnungen sind mit eisernen in Falze schlagenden doppelten zum Sperren eingerichteten Thürchen genau zu verschließen.

Diese Thürchen dürfen nie an solchen Theilen angebracht werden, wo Dachgehölze anstossen. Diese letzteren müssen in einem solchen Falle ausgewechselt werden.

9. Unter den Reinigungsthürchen ist auf dem Pflaster des Dachbodens eine Blechtafel von wenigstens vier Schuh im Gevierte anzubringen.

10. Die Reinigung dieser Röhren geschieht mittelst Bürsten von der Form des Querschnittes der Röhren, indem diese Bürsten an einem Seile auf und nieder gezogen werden, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichtes vorläufig herunter gelassen worden.

Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Enden genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhastigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

Die Fezung dieser Rauchfänge haben der vorwaltenden Feuerpolizei-Rückfichten wegen, die hiezu berufenen Rauchfangkehrermeister, so wie dieß die Feuerlöschordnung hinsichtlich der schließbaren Rauchfänge vorschreibt, durch ihre Gesellen ausschließend zu besorgen, und es werden daher auch die in dieser Vorschrift vorgezeichneten Bestimmungen in Bezug auf die Zeit der Fezung und die Person, durch welche sie zu bewirken ist, auch bei den engen runden Rauchfängen aufrecht erhalten. Wien, am 28. März 1840.

(Verboth des freien Verkaufes des sogenannten Wurm-Biscuit.)

Bisher wurde in den öffentlichen Apotheken ein Abführmittel unter dem Namen »Wurm-Biscuit« (Wurm- auch Larv-Biscotten) vorzüglich zum Gebrauche für Kinder, Jedermann auf Verlangen ohne ärztliche Verschreibung verkauft.

Da diese sogenannten Wurm-Biscotten ein heftig wirkendes Mittel, nämlich Jalappa enthalten, welches bei Kindern, wenn es zu lange oder in zu großer Quantität gereicht wird, leicht schlimme Zufälle, ja selbst Entzündungen verursachen kann, so wird in Folge des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 16. April 1840 Z. 11073, der freie Verkauf derselben allgemein, somit auch den Apothekern verboten und den Apothekern ist nur gestattet, das Wurm-Biscuit wie andere zusammengesetzte Arzneimittel nach der Verschreibung des Arztes zu bereiten und hindanzugeben. Wien, am 1. Mai 1840.

(Das mit dem Namen »Zapparna« bezeichnete Kartenspiel ist nach Maßgabe des Patentes vom 1. Mai 1781 unter die verbotenen Spiele zu rechnen.)

Da das mit dem Namen »Zapparna« bezeichnete Kartenspiel ein

bloßes Glück, oder Hazardspiel ist, indem der Erfolg desselben ganz allein vom Zufalle abhängt, so ist dieses Spiel zufolge hoher Hofkanzlei-Berordnung vom 17./23. v. M. Z. 10110 nach Maßgabe des allerhöchsten Patentes vom 1. Mai 1784 unter die verbotenen Spiele zu rechnen.

Wien, am 3. Mai 1840.

(Die Vornahme gerichtlicher Schätzungen wegen Entrichtung der Mortuargebühr betreffend.)

Se. k. k. Majestät haben nach Eröffnung der hohen Hofkanzlei vom 26. v. M. mit allerhöchster Entschliessung vom 7. März l. J. nachstehende Erläuterungen des allerhöchsten Tarpatentes zu genehmigen geruhet.

In Folge vorkommender Zweifel wird erklärt: Die Anordnung des allerhöchsten Tarpatentes, daß wegen Bestimmung der Toren nie eine eigene Schätzung vorgenommen werden soll, hat nur den Vortheil der Parthei zum Zwecke; daher steht es dem Erben oder Legatar, welcher von einem Gute die Mortuar-Gebühr zu entrichten hat, frei, zur Bemessung derselben eine gerichtliche Schätzung des Gutes zu begehren.

Wien, am 8. Mai 1840.

(Die Ausdehnung des Verbotthes der sogenannten Promessengeschäfte mit den Losen der Staatsanlehen auf die vom Auslande einlangenden dießfälligen Einladungen betreffend.)

Es sind Fälle vorgekommen, daß aus dem Auslande Briefe an inländische Adressaten einlangten, welche Einladungen zur Theilnahme an einem Promessengeschäfte auf Lose kais. Oesterr. Staatsanlehen enthielten.

Da derlei Promessengeschäfte im Inlande nach der mit Circular-Berordnung vom 31. August 1833 bekannt gemachten allerhöchsten Entschliessung vom 24. desselben Monats und Jahres verboten sind, so versteht es sich von selbst, daß auch die Theilnahme an solchen Promessengeschäften im Auslande, gleich dem im §. 25 des a. h. Patentes vom 13. März 1813 verpönten Einsätzen in ausländische öffentliche oder Privat-Lotterien verboten, und nach Maßgabe der erwähnten Circular-Berordnung vom 31. August 1833 zu behandeln sei.

Wien, am 14. Mai 1840.

(Die Kundmachung eines Regulatives über die Art der Einrichtung des Fuhrwerkes betreffend.)

Se. k. k. Majestät haben in der Absicht, um den Nachtheilen vorzubeugen, welche durch die Einrichtung des Fuhrwerkes, dem guten Stande der öffentlichen Straßen und selbst der Sicherheit der Personen und des Privateigenthums verursacht werden können, in Gemäßheit des hohen Hofkanzlei-Decretes vom 30. April 1840 Z. 10259, durch die a. Entschl. vom 19. October 1839 folgende Anordnungen zu erlassen geruhet:

§. 1. Die Breite der Lastwägen soll das Maß von 9 Wiener Schuhen bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. nicht überschreiten.

§. 2. Bei einer Strafe von 2 fl. bis 25 fl. dürfen an zweirädrigen Wägen nicht mehr als 4 Pferde, und bei vierdrädrigen Wägen nicht mehr als 8 Pferde angespannt werden. Unter dieser Zahl von

Pferden sind jedoch jens nicht begriffen, welche in bergigen Gegenden nur Streckweise als Vorspann angewendet werden.

§. 3. Das Gewicht der Ladung von Wägen mit weniger als 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen darf bei einer Strafe von 10 fl., bei zweiräderigen dreißig Wiener Zentner und bei vierräderigen 60 Wiener Zentner nicht übersteigen. Dem Fuhrwerke mit 6 Wiener Zoll breiten Radfelgen bleibt übrigens die Nachsicht der halben Mauthgebühr noch ferner zugestanden.

§. 4. Eine Ausnahme von den obigen in den §§. 1, 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen findet nur bei der Verführung solcher untheilbarer Gegenstände Statt, deren Breite, dabei angewandte Besspannung oder Gewicht, das normalmäßige Maximum überschreitet.

§. 5. Der Gebrauch einer Vorrichtung zum Bremsen der aus weniger als 6 Zoll breiten Radfelgen hergestellten Wagenräder zur Hemmung ihres ununterbrochenen Umganges, wenn sich nicht des Radschubes bedient wird, ist für alle Gattungen der Fuhrwerke bei 10 fl. Strafe verboten.

§. 6. Die Fläche der Reife eines jeden Rades muß für alle Arten der Fuhrwerke ihrer Breite nach eben, d. i. ohne convere wulstartige Erhöhung, und ohne hervorstehende Nägel und Schraubenköpfe hergestellt sein. Für jedes dieser gesetzlichen Bestimmungen nicht entsprechend hergestellte, auf einer öffentlichen Straße im Gebrauche befindene Rad hat die Abnahme eines Strafbetrages von 5 fl. einzutreten.

§. 7. In Betretungsfällen einer zu breiten oder zu schweren Ladung, oder einer übermäßigen Besspannung, dann des Gebrauches von Bremsvorrichtungen zum Sperren der Räder, wenn das Fuhrwerk mit keinem Radschube versehen ist, so wie von geschwellig hergestellten Rädern, wird den Parteien das Weiterfahren nur dann gestattet, wenn sie das Geschwellige abgestellt haben.

§. 8. Das Einlegen von Reifketten, oder der Gebrauch von was immer für Mitteln, womit ein Aufreißen der Straßenbahnen verursacht wird, ist ausnahmsweise nur dann gestattet, wenn diese zeitweilig mit Stätteise bedeckt ist, sonst aber gegen einen Strafbetrag von 20 fl. und dem Verluste der Kette oder sonst angewendeten Vorrichtung verboten.

§. 9. Diese gesetzlichen Bestimmungen haben mit dem 1. October 1840 in Wirksamkeit zu treten.

Diese Ackerh. Anordnungen werden hiermit zu Jedermanns Wissen und Nachachtung, so wie auch zur genauesten Ueberwachung und Handhabung derselben durch die Behörden bekannt gemacht.

Wien, am 2. Juni 1840.

(Ueber den Umfang der Wechsel-Execution bis zur Sicherstellung).

Seine k. k. apostolische Majestät haben laut hohen Hofkanzlei-Decretes vom 5. d. M. 3. 17305, über einen von der k. k. Obersten Justizstelle im Einverständnisse mit der k. k. Hofcommission in Justiz-Geschäften erstatteten allerunterthänigsten Vortrag mit a. h. Entschließung vom 25. April d. J. eine allgemeine kundzumachende Verordnung über den Umfang der Wechsel-Execution zur Sicherstellung dahin zu genehmigen geruhet: daß unter der Execution bis zur Sicherstellung im Falle der Ermanglung anderer Sicherungsmittel auch der

Personal - Arrest des präsumtiven Wechselschuldners zu verstehen sei.

Wien, am 17. Juni 1840.

(Das unbefugte Hausiren mit Losen und Gewinnst-Objecten betreffend).

Die k. k. allg. Hofkammer hat im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzlei unterm 8. v. M. den Beschluß gefaßt: daß auf die Uebertretungen des Verbothes des Hausirens mit Losen und Gewinnst-Objecten die im §. 451 des Gefälls-Strafgesetzes enthaltene Strafbestimmung angewendet werden soll, wornach für jede solche Uebertretung eine Strafe von 2 bis 100 fl. auszusprechen ist.

Wien, am 22. Juni 1840.

(Ueber das Verbot der Verpfändung von Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten).

Nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei-Decretes vom 21. v. M. 1835 haben Seine Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 13. v. M. anzuordnen geruht, daß für die Zukunft die Zahlungsbögen der Pensionisten, Quiescenten und der Provisionisten eben so wenig, als diejenigen der dienenden Staatsbeamten verpfändet oder versezt werden können, und daß die verpfändeten oder versezten von den administrativen Behörden, ohne weiters dem Besitzer abgefordert, und von diesen zurückgestellt werden sollen.

Auf bisher geschehene Verpfändungen oder Verseztungen von Zahlungsbögen der bezeichneten Personen hat jedoch diese Anordnung keinen Bezug.

Wien, am 4. Juli 1840.

(Ueber die Verlassenschaft türkischer Unterthanen in den österreichischen Staaten).

Mit Beziehung auf den Firman der ottomanischen Pforte vom Jahre 1761, auf die entsprechende Reziprocitäts-Berordnung der k. k. obersten Justizstelle vom 23. Dezember 1775 und auf die späteren Berordnungen, wornach die türkischen Unterthanen jeden Religions-Bekanntnisses von dem Besitze und Eigenthume unbeweglicher Güter in den österreichischen Staaten ausgeschlossen sind, dann auf den Passarowitzer-Handels- und Schiffahrts-Vertrag vom 27. Juli 1718 §. 5 u. 6, wird in Rücksicht der in den österreichischen Staaten befindlichen, aus beweglichen Gütern bestehenden Verlassenschaften türkischer Unterthanen, welche in den österreichischen Staaten mit oder ohne lestwilige Anordnung sterben, nach Inhalt eines hohen Hofkanzlei-Decretes vom 10. Juli d. J. 20760 in Folge allerhöchster Entschließung vom 23. Juni d. J. folgendes erklärt:

1. In so fern österreichische Unterthanen durch lestwilige Anordnungen oder durch das Gesetz zu diesen Verlassenschaften, oder zu einem Theile derselben, oder zu Vermächtnissen berufen sind, haben die österreichischen Gerichtsbehörden dafür zu sorgen, daß den österreichischen Unterthanen jenes Vermögen eingewantet werde, welches

ihnen nach den ottomanischen Gesetzen zukommen würde, wenn sie türkische Unterthanen wären.

2. Bei jenen Verlassenschaften, auf welche österreichische Unterthanen keinen Anspruch haben, müssen die österreichischen Gerichtsbehörden für die einstweilige sichere Verwahrung derselben Sorge tragen, und sie im gehörigen Wege der ottomanischen Gesandtschaft, oder dem nächsten ottomanischen Consulate übergeben.

3. Daher kann der Fall der Einziehung einer solchen Verlassenschaft durch den österreichischen Fiskus als erblos nur in so fern eintreten, als die oben erwähnten ottomanischen Beamten den Nachlaß nicht übernehmen, und auch keine türkischen oder fremden Unterthanen darauf ein Recht als Erben oder Legatäre ausweisen sollten.

Wien, den 21. Juli 1840.

(Die durch das neue Stempel- und Targesez theils ganz außer Kraft gesetzten, theils in ihrer Wirksamkeit beschränkten Gesetze und Verordnungen betreffend.)

In dem heute kundgemachten Patente von 27. Januar 1840 haben Se. K. K. Majestät zu erklären geruhet, daß die Gesetze und Vorschriften, welche durch das neue Stempel- und Targesez außer Kraft gesetzt, oder in ihrer Wirksamkeit eingeschränkt werden, durch besondere Circularien werden bekannt gemacht werden.

Dieser Allerhöchsten Zusicherung gemäß werden in Folge hohen Hofkammer-Präsidential-Decretes vom 24. Mai 1840, Z. 3019 P. P. nachstehende Bestimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Dürfen künftig bei den landesfürstlichen Civilgerichten außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter keine andern Taxen, sondern nur die in dem neuen Stempel- und Targeseze festgesetzten Gebühren eingehoben werden. Da hingegen bei den Patrimonial- (gutsherrlichen) und den Communal- (städtischen und Markt-) Gerichten, die bisher bestandenen Taxvorschriften fortan in Anwendung bleiben, und daher diese beiden Classen von Gerichtsbehörden mit den landesfürstlichen Civilgerichten keine gleiche Behandlung in Absicht auf die, für Rechnung der Staatsfinanzen mittelst des Stempels einzuhobenden Gebühren zulassen, so wurden mit Rücksicht auf diesen Umstand für die, in die eine und die andere Classe gehörigen Gerichte, eigene Stempelgebühren angeordnet, und die darüber zu beobachtenden Vorschriften in dem Gesetze selbst von einander geschieden.

2. Hinsichtlich der Militärgerichte haben Se. K. K. Majestät insbesondere zu befehlen geruhet:

a) Daß bei dem K. K. Hofkriegsrathe, als oberstem Militär-Gerichtshofe, bei dem K. K. allgemeinen Militär-Appellations-Gerichte, und bei den Jud. del. mil. mixt. in den Provinzen, in welchen das neue Stempel- und Targesez verbindlich ist, die in diesem Gesetze für die landesfürstlichen Civilgerichte ertheilten Vorschriften über den Papierstempel in Anwendung gebracht werden, und somit auch bei diesen Gerichtsbehörden, außer den Taxen für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter keine andern Taxen, sondern nur die in dem neuen Stempel- und Targeseze festgesetzten Stempelgebühren eingehoben werden dürfen;

b) Daß, wie es in dem Gesetze selbst angeordnet ist, der Milit-

tärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen in ihren der Gerichtsbarkeit der Auditoriate bei den Garden, Corps- und Regimentern zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten wie bisher vom Gebrauche des Stempels befreiet bleiben, und

c) daß in den, bei den Auditoriaten der Deutschen Garden, dann jener Corps und Regimenter, welche in den Ländern, wo das neue Stempel- und Targesez verbindlich ist, ihren Werbbezirk und ihre Standquartiere haben, zur Verhandlung kommenden Angelegenheiten, und zwar in Streitsachen die Civilpersonen, sie mögen als Kläger oder als Beklagte erscheinen, in Geschäften des adeligen Richteramtes aber sowohl die Civil- als die Militärpersonen, nach den für die Patrimonial- und Communal-Gerichte in Absicht auf den Papierstempel gegebenen Vorschriften behandelt werden sollen.

3. In Bezug auf die Depositen-Gebühren haben Sr. Majestät anzuordnen geruhet, daß bei allen Civil- und Militärgerichten die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter nach den bisher in Anwendung gewesenen Vorschriften auch ferner eingehoben werden soll.

4. Die in dem Patente vom 5. October 1802 (Justiz-Gesessammlung Nr. 577) enthaltenen Vorschriften über den Papierstempel und über den Stempel für Wechselbriefe, Wechselproteste und Handlungsbücher; die durch Patent vom 1. April 1812 (Justiz-Gesessammlung Nr. 98) kundgemachte allgemeine Landtafel-Tarordnung; das Erbsteuerpatent vom 15. October 1810 (Justiz-Gesessammlung Nr. 914); das Hofdecret vom 5. October 1787 (Justiz-Gesessammlung Nr. 728), die Einführung des Mortuars bei den Landrechten, bei welchen es früher nicht bezogen wurde, betreffend; das Hofdecret vom 21. Julius 1788 (Justiz-Gesessammlung Nr. 859), wodurch auch bei dem Nieder-Oesterreichischen Landrechte die Abnahme des Mortuars angeordnet wurde; das Hofdecret vom 15. Julius 1803 (Justiz-Gesessammlung Nr. 617), in so weit dadurch der Bezug der Sterbtaxe (Mortuar) bei den Jud. del. mil. mixt bekannt gemacht wurde; der dritte Abschnitt des Patents vom 31. März 1832, in Betreff der Taxen für ausschließende Privilegien, und die in der Nieder-Oesterreichischen Regierungs-Verordnung vom 3. December 1828, Nr. 67011, über die Ausfertigungs- und die Stempelgebühr für die Wanderbücher enthaltenen Bestimmungen sind, sammt den auf diese Gesetze Bezug nehmenden nachträglichen Vorschriften und Verordnungen durch das neue Stempel- und Targesez ganz außer Kraft gesetzt.

5. Dagegen haben Sr. K. Majestät in der Erwägung, daß die, in der Gerichtsverfassung bestehende Verschiedenheit die Einführung eines durchaus gleichförmigen Stempel- und Targesezes nicht gestattet, und daß in einigen Gesetzen Bestimmungen über Gegenstände enthalten sind, welche entweder wegen der Eigenthümlichkeit der dabei eintretenden Verhältnisse, oder wegen ihres Zusammenhanges mit anderen Abgabenzweigen den allgemeinen Stempel- und Targvorschriften nicht unterzogen werden können, zu befehlen geruhet, daß folgende Gesetze sammt den darauf Bezug nehmenden Verordnungen künftig nur noch bei den unten genannten Behörden, und rückwärts in der unten bezeichneten Ausdehnung wie bisher fortan in Kraft bleiben sollen:

a) Die in dem Tractate de jur. incorp. tit. IV. §§. 5. und 26.

hinsichtlich der grundherrlichen Kortuars- und Grundbuchstaren enthaltenen Bestimmungen, dann die allgemeine Taxordnung in Streitsachen vom 1. November 1781 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 28), und jene in Geschäften des adeligen Richteramtes vom 13. September 1787 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 717) bei den Patrimonial- und Communal-Gerichten im Lande Oesterreich unter der Enns; und in so fern die erwähnten Taxordnungen Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthalten, auch bei den landesfürstlichen Civilgerichten;

b) die durch Hofdecret vom 19. Januar 1811 (Justiz-Gesetzsammlung Nr. 923) kundgemachte allgemeine Taxordnung in Streitsachen und in Geschäften des adeligen Richteramtes für die k. k. Militärgerichte, bei den Auditoriaten, den Garden, Corps und Regimenten, und in so fern diese Taxordnung Bestimmungen über die Taxe für die Verwahrung gerichtlich hinterlegter Güter enthält, auch bei den übrigen Militärgerichten;

c) die Hof-Taxordnung vom 11. Julius 1785, und die Landes-Taxordnung vom 3. April 1786, in so weit als sie Vorschriften über die, für den Militärstand und die zum Militärkörper gehörigen Personen ausschließend vorgeschriebenen Taxen, über die Lehentaxen, über die Taxen für Seepatente und Seepässe, endlich über jene Taxen enthalten, welchen die Israeliten als solche unterworfen sind.

Wien am 1. September 1810.

(In Betreff der in dem Stempel- und Targesez vom 27. Januar 1810 ausgesprochenen Stempelfreiheit der Armen und Abwesenden, und der Stempelvormerkung für die Letzteren).

Mit Bezug auf die §§. 85 und 90 des Stempel- und Targesezes vom 27. Januar 1810, werden in Betreff der Stempelfreiheit der Armen und Abwesenden und der Stempelvormerkung für die Letzteren nachstehende Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

§. 1. Als arm in Absicht auf die Entrichtung der Stempelgebühren wird Derjenige betrachtet, welcher von seiner Realität, seinem Capitale, seiner Rente oder durch Arbeit oder Dienste kein größeres Einkommen bezieht, als der in dem Wohnorte des Armen übliche gemeine Taglohn beträgt.

§. 2. Das Zeugniß, welches zum Beweise der Armuth dienen soll, muß nebst der Angabe des Zweckes, zu welchem das Armuths-Zeugniß ausgestellt wird, die in dem §. 1 ange deuteten Gründe der Armuth klar, bestimmt und umständlich ausdrücken. Das Zeugniß muß von dem Pfarrer des Ortes, wo die arme Partei wohnt, ausgestellt, und von der politischen Obrigkeit bestätigt seyn.

§. 3. Diejenigen, welche das Armuths-Zeugniß auszufertigen oder zu bestätigen haben, sind bei Vermeidung der gesetzlichen Bestrafung verpflichtet, über die Vermögens- und Erwerbs-Verhältnisse des Zeugnißwerbers genaue und verlässliche Erkundigungen einzuziehen, und im Falle eines gegründeten Zweifels über die Richtigkeit der von dem Zeugnißwerber angegebenen Umstände die Ausstellung oder Bestätigung des Zeugnisses zu versagen.

Wer ein Armuths-Zeugniß, worauf er keinen gesetzlichen Anspruch hat, durch Täuschungen, oder auf sonst eine Weise erschleicht, macht

sich der im §. 108 des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen bezeichneten Gefällsverkürzung schuldig.

§. 4. Die streitende Partei, welche das Armenrecht anspricht, hat das vorschriftmäßig ausgestellte Zeugniß dem Richter erster Instanz, vor welchem der Streit anhängig ist, vorzulegen, und jede Sachschrift oder sonstige auf den Rechtsstreit sich beziehende Eingabe oder Schrift auf dem ersten Bogen an der Stelle, wo sonst der Stempel aufgedrückt wird, mit dem Worte »Armenrechts« zu bezeichnen, und den Tag der Uebergabe des Armuths-Zeugnisses an das Gericht beizufügen. Diese Armuths-Zeugnisse haben in derselben Angelegenheit auch in 2. und 3. Instanz zu gelten.

§. 5. Das Gericht in erster Instanz hat das Armuths-Zeugniß in den Akten aufzubewahren. Ueberhaupt haben derlei, die Stempelfreiheit begründende Armuths-Zeugnisse nur für den besondern Fall, für den sie ausgestellt wurden, zu gelten, und sind den Parteien nicht wieder zurückzustellen.

§. 6. In dem Falle, daß unter mehreren Streitgenossen nur einige arm sind, haben die wohlhabenderen Streitgenossen den Stempel im vollen Betrage allein zu entrichten, und es tritt die Befreiung vom Gebrauche des Stempels nur dann ein, wenn alle Streitgenossen mit vorschriftmäßigen Armuths-Zeugnissen versehen sind. Auch steht den als Cessionäre auftretenden Klägern die Befreiung vom Gebrauche des Stempels nicht zu, wenn sie nicht persönlich auf das Armenrecht nach dem Gesetze Anspruch haben.

§. 7. In dem Falle, in welchem nach §. 90 des Stempel- und Targgesetzes die in dem Rechtsstreite eines Abwesenden auflaufenden Stempelgebühren vorzumerken sind, ist der Vertreter des Abwesenden verpflichtet, mit Berufung auf den oben angedeuteten, die Stempel-Vormerkung begründenden Paragraph des Stempel- und Targgesetzes, jeder Sachschrift oder sonstigen auf den Rechtsstreit sich beziehenden Eingabe oder Schrift ein von ihm unterschriebenes Verzeichniß der Stempel anzuschließen, womit die Schrift oder ihre Beilagen nach dem Gesetze hätten versehen seyn müssen.

Diese Stempel-Verzeichnisse; in welche auch die Stempel, die zu Protokollen, gerichtlichen Abschriften, Urtheilen oder die Stelle der Urtheile vertretenden Bescheiden zu verwenden gewesen wären, von dem Vertreter der Partei einzutragen sind, haben bis zur Beendigung des Rechtsstreites in den Gerichtsacten zu verbleiben. Nach Beendigung des Rechtsstreites, folglich wenn das Urtheil in Rechtskraft erwachsen ist, hat das Exposit des Gerichtes erster Instanz, wenn die abwesende Partei den Prozeß behauptet hat, diese Verzeichnisse zu sammeln und sie der Cameral-Gerichtsverwaltung desjenigen Bezirkes, in welchen das Gericht aufgestellt ist, mitzutheilen, damit dieselbe die Stempelgebühren von der zahlungspflichtigen Partei, in so fern sie durch die Behauptung des Processus in dem Sinne des §. 90 des Stempel- und Targgesetzes Zahlungsmittel erlangt hat, nachträglich einbringt.

Die Gerichtsstellen erster Instanz werden angewiesen, zum Behufe der Mittheilung dieser Stempelverzeichnisse an die Bezirksverwaltung die vorkommenden Rechtsstreite der Abwesenden gehörig in Evidenz zu halten.

Wien, am 1. September 1840.

(Wegen Bestimmung der Stempelklasse für die Verordnung zur Einantwortung eines Verlassenschafts-Vermögens nach §. 55 des Stempel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840.)

Bei der Bestimmung und Prüfung der Stempelklasse, in welche die Verordnung zur Einantwortung des Verlassenschafts-Vermögens nach dem §. 55 des Stempel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 einzureihen ist, hat Folgendes zur Richtschnur zu dienen:

Der Betrag, nach welchem der Stempel für diese Verordnung in Anwendung zu kommen hat, ist, wenn ein Inventar über das gesammte Vermögen aufgenommen wurde, und darin der reine Werth des Vermögens deutlich ausgedrückt ist, aus dem Inventar zu entnehmen. Wird zwar nicht ein Inventar aufgenommen, erhellet jedoch der reine Werth des Vermögens aus andern bei dem Gerichte im Zuge der Abhandlung vorgekommenen Acten, so sind diese bei der Bestimmung und Prüfung der Stempelklasse zur Grundlage zu nehmen. In allen andern Fällen, und daher auch in dem Falle, wenn zwar ein Inventar aufgenommen wurde, dasselbe jedoch nicht das gesammte Vermögen umfaßt, hat die Partei den reinen Werth des Vermögens, in so fern sie sich nicht erbiehet, den für die Einantwortungs-Verordnung festgesetzten höchsten Stempel verwenden lassen zu wollen, in welchem Falle sie von der Ausweisung befreit bleibt, das Vermögen nach seinen einzelnen Hauptbestandtheilen, den Werth derselben und die Verlassenschaftsschulden anzugeben, und die Hauptsumme des reinen Vermögens zu berechnen.

Der Werth unbeweglicher Güter kann durch die Steuerbücher, durch die Urkunden über die letzte Besitzveränderung, oder durch eine Schätzung ausgewiesen, oder in Ermangelung dieser Behelfe durch die eigene Erklärung des Erben bestimmt werden. Das Gericht, welchem die Ausfertigung der Verordnung zukommt, ist verpflichtet, diese Vermögensangabe zu prüfen, und, so weit es im Grunde der aus den Acten der Abhandlung zu schöpfenden Nachweisungen geschehen kann, zu berichtigen.

Inöbendre hat als Regel zu gelten, daß die unter dem Vermögen befindlichen Obligationen der Privaten nach ihrem vollen Betrage anzurechnen sind.

Wären jedoch Schuldverschreibungen unter denselben enthalten, die rücksichtlich ihrer Liquidität oder Einbringlichkeit als zweifelhaft dargestellt werden, so haben sie außer Anschlag zu bleiben, wenn der Richter die angeführten Gründe, aus welchen sie für illiquid oder uneinbringlich gehalten werden, für wahrscheinlich erklärt.

Der Erbe hat, wenn ihm auch nur der Fruchtgenuß des Vermögens zufällt, den ganzen Betrag des nach der reinen Verlassenschaft berechneten Stempels zu erlegen.

Vermächtnisse werden bei Berechnung des Stempels von dem Vermögen nicht abgezogen. Sollte jedoch nach Abzug der Vermächtnisse an dem reinen Verlassenschaftsvermögen der Betrag nicht mehr übrig bleiben, nach welchem der Stempel berechnet und entrichtet werden muß, so kann der Erbe von den Legataren verhältnismäßige Beiträge zur Bezahlung des Stempels fordern.

Wien, am 1. September 1840.

(Die Anwendung des neuen Tax- und Stempelgesetzes betreffend.)

In dem Kundmachungs-Patente zu dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1810 ist der Eintritt der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf den 1. November 1810 festgesetzt.

Mit Bezug auf diese Bestimmung und rücksichtlich ihrer Anwendung auf die vorkommenden stämpel- und taxpflichtigen Geschäfte wird in Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 20. Juli l. J., Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

A. Bei gerichtlichen Verhandlungen in Streitsachen ist bei den landesfürstl. Taxämtern die Taxgebühr für das Urtheil oder für den gerichtlichen Veraleich (jedoch ohne Stempelgebühren), dann noch nach dem vor der Wirksamkeit des Stempel- und Taxgesetzes vom 27. Jänner 1810 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuhellen, wenn die Inrolirung der Acten oder der Schluß der mündlichen Verhandlung schon vor dem Tage, an welchem das neue Stempel- und Taxgesetz verbindende Kraft erhielt Statt gefunden hat, die Streitsache aber in erster Instanz erst später zum gerichtlichen Spruche oder Vergleiche gediehen ist; wie auch, wenn die Appellation oder Revision schon vor dem bemerkten Tage angemeldet, das Appellations- oder Revisionsurtheil erst an oder nach diesem Tage geschöpft worden ist.

B. Bei gerichtlichen Verhandlungen außer Streitsachen ist nur dann die landesfürstliche Sterbtaxe (Mortuar), jedoch mit Ausschluß der übrigen kleinen Taxen und Stempelgebühren, von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuhellen, wenn der Erblasser vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Taxgesetzes gestorben ist, die Verlassenschaftsabhandlung aber erst an oder nach diesem Tage die Beendigung erhält.

In diesem Falle ist der Stempel, womit nach dem neuen Stempel- und Taxgesetze die Verordnung zur Verlassenschaftsantwortung versehen seyn muß, von dem entfallenden Mortuar-Betrage in Abzug zu bringen und der Partei zu Guten zu rechnen. Eben so ist die Kalltare nur von jenen Pupillar- und Curatelrechnungen zu bemessen, vorzuschreiben und einzuhellen, welche vor dem obbesagten Tage zur gerichtlichen Erledigung erst nach diesem Zeitpunkte erfolgt.

C. In Landtafel-, Grundbuchs- und Hypothekensachen ist die nach den früher bestandenen Vorschriften entfallende Taxgebühr nur in jenen Fällen von den landesfürstlichen Taxämtern zu bemessen und einzuhellen, wenn das Ansuchen um eine dießfällige Amtshandlung der Gerichtsbehörde, die es betrifft, schon vor dem Tage, mit welchem das neue Stempel- und Taxgesetz in Wirksamkeit trat, übergeben, die richterliche Entscheidung hierüber aber erst nach diesem Zeitpunkte ausgesprochen worden ist.

D. In politischen und Cameralgegenständen endlich sind nur dann die landesfürstlichen Taxen (mit Hinweglassung der Berichtstaxen und Stempelgebühren) noch nach dem, vor dem Stempel- und Taxgesetze vom 27. Jänner 1810 bestandenen und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften zu bemessen und einzuhellen, wenn der Grund der Taxforderung vor dem Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes eingetreten ist, das ist, wenn von Seite der Behörde eine Ernennung, Verleihung oder Bewilligung bereits vor diesem Termin

mit der Kundmachung des neuen Stempel- und Taxgesetzes in Wirksamkeit trat.

erfolgt ist, die dießfälligen Geschäftstücke aber erst nach demselben zur Ausfertigung und taxamtlichen Amtshandlung gelangt sind.

Der Tag der Ernennung, Verleihung oder Bewilligung hat hierbei als Richtschnur zu dienen.

Außer diesen, unter den Buchstaben A, B, C und D angezeigten Fällen werden von dem Tage der Wirksamkeit des Stempel- und Targesezes vom 27. Jänner 1840 an für Bescheide und Ausfertigungen keine Taxen mehr nach den früher vor dem eben erwähnten Gesetze bestandenen, und durch eben dieses Gesetz nunmehr aufgehobenen Vorschriften bemessen und eingehoben werden.

Wien am 1. September 1840.

(Betreffend die Aufhebung der Postporto-Vorschriften, dann die Einhebung des Postporto bei Aufgabe von Briefen an portofreie Behörden und Personen mit dem Tage der Wirksamkeit des Stempel- und Targesezes, d. i. mit 1. November 1840.)

Seine Majestät haben nach Eröffnung der k. k. o.ä. allgemeinen Hofkammer vom 1. August l. J. mit allerhöchster Entschliesung vom 4. Juli 1840 anzuordnen geruht, daß von dem Zeitpuncte des Eintrittes der Wirksamkeit des neuen Stempel- und Targesezes angefangen die bisherige Vorschriftung des Postportos für Geschäftsverhandlungen und Erlässe in Parteisachen, welche von einer Behörde an die andere ergehen (des taxamtlichen Partei Portos), aufzuheben hat, dann, daß von demselben Zeitpuncte an bei der Aufgabe von Briefen an portobefreite Behörden statt des bisher geforderten halben, das ganze Postporto, dagegen bei der Aufgabe von Briefen an postportobefreite Personen fortwährend wie bisher das halbe Postporto bezahlt werden soll.

Diese allerhöchsten Bestimmungen treten, wie das neue Stempel- und Targesez mit 1. November 1840 in Wirksamkeit.

Wien, am 1. September 1840.

(Die Auflassung der landesfürstl. Erbsteuer mit Einführung des Stempels und Targesezes vom 27. Jänner 1840 betreffend.)

In Folge der, mit hohem Hofkanzlei-Decret vom 21. Juli l. J., eröffneten allerhöchsten Entschliesung vom 27. Jänner 1840 hat die Auflassung der landesfürstlichen Erbsteuer gleichzeitig mit der Einführung des neuen Stempel- und Targesezes in der Art Statt zu finden, daß bei allen jenen Verlassenschaften, deren Erblasser nach dem 31. October 1810 mit Tode abgeht, keine Erbsteuer mehr abzunehmen, dagegen aber von demjenigen Verlassenschaften, deren Erblasser vor dem auf den 1. November 1840 festgesetzten Tage der Wirksamkeit des neuen Gesetzes gestorben ist, die Erbsteuer noch zu bemessen sein wird.

Wien, am 1. September 1840.

(In Betreff der, durch das neue Gesetz über den Verbrauchsstempel für Spielkarten, Kalender und Zeitungen außer Wirksamkeit gesetzten Verordnungen.)

Mit Beziehung auf das, am heutigen Tage kundgemachte, und mit der Kundmachung auch sogleich in Wirksamkeit tretende allerhöch-

ste Patent für die Bemessung und Einhebung der Verbrauchsabgabe mittelst des Stempels für Spielkarten, Kalender und Zeitungen vom 27. Jänner 1840, wird in Folge der hohen Hofkanzlei-Berordnung vom 29. v. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit dem 1. September 1840 alle in Betreff dieser Verbrauchsabgabe bisher bestandenen Gesetze, und zwar: die §§. 47 bis 75 des allerhöchsten Patentens vom 5. October 1802 in Betreff der Spielkarten-, Kalender- und Zeitungsstempels, der noch in Wirksamkeit gestandene Theil des allerhöchsten Patentens vom 15. October 1802 in Beziehung auf die Einhebung des Stempels von rother Schminke, und das Regierungscircular vom 13. Juli 1839 über die Stempelbehandlung der weißen Schminke, so wie alle in diesen Beziehungen den Behörden und Aemtern zugekommenen Weisungen außer Wirksamkeit treten.

Wien, am 1. September 1840.

K u n d m a c h u n g

des Magistrates der k. k. Haupt- und Residenzstadt Wien,
(in Beziehung auf das Einfangen und Vertilgen der Hunde).

Mit den bisher erlassenen Anordnungen wegen Einfangens und Vertilgens der überflüssigen und herrnlosen Hunde ist der dabei beabsichtigte wohlthätige Zweck noch nicht vollkommen erreicht worden, indem sich leider noch immer häufige Fälle ergeben, daß die Gesundheit und das Leben der Bewohner durch wuthfranke Hunde der fürchterlichsten Gefahr ausgesetzt werden, wovon die Ursache nur in der übergroßen Anzahl von übel gehültheten Hunden zu suchen ist.

Um diesen Gefahren wirksamer zu begegnen, werden in Folge Decrets der hohen k. k. Nied. Oesterr. Landesregierung vom 29. April d. J. 21009, nachfolgende neue Bestimmungen festgesetzt:

1) Zum Einfangen sind nicht nur jene Hunde geeignet, welche mit keinem vorschriftsmäßigen Halsbande versehen sind, sondern ohne Rücksicht auf ein Halsband auch diejenigen, welche sich auf der Glacis oder auf freien Plätzen aufsichtslos und allein herumtreiben, welche zur Nachtzeit sich selbst überlassen auf den Straßen umher laufen, oder welche den Wachenmeisterknechten von den Polizeibeamten als zum Einfangen geeignet, in besonderen Fällen angezeigt werden.

Als ein vorschriftsmäßiges Halsband ist nur dasjenige anzusehen, welches aus Leder oder Metall verfertigt ist, und worauf der Name des Eigenthümers, oder wenigstens die Anfangsbuchstaben des Namens, nebst Beifügung der Stadt oder Vorstadt und der Hausnummer, wo der Eigenthümer wohnt, sich befinden.

2) Die unter dem Namen Bull-dogs bekannten, dann die Bairischen Fanghunde, sind ebenfalls ohne Rücksicht auf ein Halsband unbedingt einzufangen, sobald sie in den Linien vorkommen, und nicht an einem kurzen Stricke oder in einem Wagen geführt werden.

3) Alle einmal eingefangenen Hunde sind ohne weiterer Aufbeahrung und ohne aller Ausnahme sogleich zu vertilgen, es hat daher das Auslösen solcher Hunde von nun an gänzlich aufzuhören.

4) Beim Vorkommen wüthender Hunde werden allgemeine, im

Tage öfters zu wiederholende Hundstreifungen in jener Gegend veranlaßt, welche ein der Wuth verdächtiger Hund durchstrichen hat und hierbei sind alle auf der Gasse befindlichen Hunde ohne Unterschied und ohne Rücksicht auf ein Halsband einzufangen und ausnahmslos zu vertilgen, weil bei denselben die Vermuthung obwaltet, daß sie mittelbar oder unmittelbar mit dem wüthenden Hunde in Berührung gerathen sein könnten, und weil in einem solchen dringenden Falle, wo es sich um das Leben und die Gesundheit der Bewohner, und um die Beseitigung der fürchterlichsten und zerstörendsten Krankheit handelt, eine Liebhaberei nicht berücksichtigt werden kann.

Bei diesen außerordentlichen Hundstreifungen werden nur jene Hunde mit dem Einfangen verschont, welche getragen oder an einer Schnur geführt werden.

Uebrigens wird in Erinnerung gebracht, daß derjenige, der einen Hund oder sonst ein Thier, an welchem Kennzeichen der wirklichen Wuth, oder auch nur solche wahrzunehmen sind, die vermuthen lassen, daß die Wuth erfolgen könne, der Sicherheitsbehörde anzuzeigen unterläßt, nach Umständen in Folge des §. 111 des Strafgesetzes II. Theiles mit Arrest von 3 Tagen bis 3 Monathen bestraft werden wird.

Diese Bestimmungen, wodurch die früheren vom 4. bis 19. Juli 1839 außer Kraft gesetzt werden, haben mit 1. Juli d. J. in volle Wirksamkeit zu treten.

Wien, am 11. Juni 1840.

Uebersichts-Tabelle

1. welche Bestandtheile des Jurisdictions-Bezirktes des Wiener Magistrates im Burgfrieden liegen, bei welchen
 2. der Magistrat als Grundherrschaft erscheint und in Ansehung welcher
 3. Der Magistrat aus einem andern Grunde die Civiljurisdiction ausübt.
- (Nach dem gegenwärtigen Besitstände und vorzüglich mit Rücksicht auf die Civil-Jurisdiction verfaßt).

Die innere Stadt.

Alle Realitäten der innern Stadt liegen im Burgfrieden.

Alservorstadt.

Alle Realitäten dieser Vorstadt liegen im Burgfrieden, mit Ausnahme der Häuser Nr. 137, 138, 139, 140, 157 und 158.

In Ansehung dieser Häuser schreitet der Magistrat als Herrschaft ein, indem ihm von dem Metropolitankapitel die Personalgerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfange und die ortsobrigkeitlichen Rechte in diesem Bezirke überlassen wurden.

Eine fernere Ausnahme bildet das Haus Nr. 279, welches von dem Grundbuche stets herrschaftlich behandelt wurde und welches der Magistrat als eine zur Siebenals gehörige Realität einlöste, dage-

gen schreitet der Magistrat in Ansehung dieses Hauses als Herrschaft ein.

Althan.

Alle Realitäten dieser Vorstadt liegen im Burgfrieden.

Altlerchenfeld.

Hier schreitet der Magistrat als Grundherrschaft ein.

Erdberg.

In dieser Vorstadt werden die Häuser Nr. 1 bis einschließend Nr. 36 mit Ausnahme des Hauses Nr. 26 und zwar als ein Theil der Landstraße burgfriedlich, das Haus Nr. 26, wie auch alle übrigen in dieser Vorstadt liegenden Realitäten herrenschaftlich behandelt.

Gumpendorf.

In Ansehung der Häuser Nr. 1 bis einschließig Nr. 9, welche dem Fürsten Esterhazy unterthänig sind, ist der Magistrat im Besitze der Civiljurisdiction in und außer Streitsachen.

In Ansehung nachfolgender Häuser dieses Vorstadtgrundes, welche zum Magistrate dienstbar sind, und welche mit den Nummern 10 — einschließend 23, 34 — einschl. 39, 41 — einschl. 71, 73 — einschl. 78, 80 — einschl. 84, 87 — einschl. 114, 116 — einschl. 120, 139 — einschl. 149, 151 — einschl. 181, 184, 186 — einschl. 190, 193 — einschl. 205, 214, 215, 227, 228, 271, 277, 279 — einschl. 326, 348 — einschl. 395, 412 und 413 versehen sind, übt der Magistrat als Grundherr die Gerichtsbarkeit aus. Ueber die Einwohner der ständischen sogenannten Dorotheermühle Nr. 40, der sogenannten Dominikanermühle Nr. 150 und des ständischen Bräuhauses Nr. 396 steht dem Magistrate die Civiljurisdiction in ihrem vollen Umfange zu. Ueber die Bewohner jener Häuser dieser Vorstadt, welche zum Stifte Schotten dienstbar und mit den Nr. 59, 60, 61, 79, 85, 86, 115, 133, 134, 135, 136, 137, 185 und 187 versehen sind, übt der Magistrat die Personaljurisdiction in und außer Streitsachen aus. Gleichfalls steht dem Magistrate über die Bewohner der Häuser dieser Vorstadt, welche zum Predigerorden dienstbar und mit den Nr. 72, 121 bis einschl. 132, 182, 183, 188, 192, 206 bis einschl. 213, und 216 bis einschl. 226 versehen sind, die Personal-Jurisdiction in ihrem vollen Umfange zu. Ueber die Bewohner derjenigen Häuser endlich, welche zum Metropolitan-Domkapitel dienstbar und mit den Nr. 24 bis einschl. 33, dann mit den Nr. 327 bis einschl. 346 versehen sind, übt der Magistrat, in so fern sie Bürger sind, die Personalgerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfange, in so fern sie jedoch keine Bürger sind, die Gerichtsbarkeit bloß in Streitsachen als Ortsgericht aus.

Himmelfortgrund.

In dieser Vorstadt schreitet der Magistrat als Grundherrschaft ein.

Hungenbrunn.

Ueber alle Einwohner dieses Vorstadtgrundes übt der Magistrat die Civiljurisdiction in und außer Streitsachen als Herrschaft aus.

Jägerzeile.

In dieser Vorstadt steht dem Magistrate die Personalgerichtsbarkeit in und außer Streitsachen zu, weil er diese Jurisdiction von der Herrschaft, Jägerzeile einlöste, jedoch kommt zu bemerken, daß die zur Herrschaft Schaumburgerhof dienstbaren Häuser, welche zur Jägerzeile mit den Nr. 18, 19, 20, 21, 22, 23 conscribirt sind, hiervon eine Ausnahme machen, weil diese Realitäten im Burgfrieden liegen. Der Magistrat schreitet daher in Ansehung dieser Häuser als Burgfriedensherr ein. Siehe Prater.

Josephstadt.

In dieser Vorstadt schreitet der Magistrat als Grundherrschaft ein, mit Ausnahme jener Häuser dieses Vorstadtgrundes, welche zum Stift Schotten dienstbar sind und mit den Nr. 37, 38, 51, 52, 189 bis einschl. 208 versehen sind. Ueber die Bewohner dieser Häuser steht dem Magistrate, in so ferne sie Bürger sind, die Personalgerichtsbarkeit in ihrem vollen Umfange, in so ferne sie jedoch keine Bürger sind, die Gerichtsbarkeit blos in Streitsachen zu.

Landstraße.

Sämmtliche Häuser dieses Vorstadtgrundes liegen im Burgfrieden, jedoch steht dem Magistrate keine Civiljurisdiction in Ansehung der zur Herrschaft Schaumburgerhof dienstbaren Häuser Nr. 505, 510, 586, 587, 588 und 601 zu.

Leopoldstadt.

Alle Realitäten dieser Vorstadt liegen im Burgfrieden und der Magistrat übt auch in Ansehung der zum Stift Klosterneuburg dienstbaren Häuser die Civiljurisdiction aus.

Laurenzergrund, Magdalengrund, Margarethen, Maxleinsdorf, Michaelbayergrund, Nikolsdorf, Reinprechtsdorf.

Hier schreitet der Magistrat durchaus als Grundherrschaft ein.

Rossau.

Alle Realitäten dieser Vorstadt liegen im Burgfrieden.

Schleismühle.

Liegt im Burgfrieden und ist zur Vorstadt Wieden conscribirt; die zur Schleismühle gehörigen Häuser haben die Nr. 753, 785, 786, 801, 802, 803, 804, 805 und 806, werden jedoch von dem Grundbuche ganz herrschaftlich behandelt und der Magistrat schreitet hier als Herrschaft ein. Siehe Wieden.

Spitelberg, Strossengrund, Thury.

Hier schreitet der Magistrat durchaus als Grundherrschaft ein.

Weißgärber-Vorstadt.

Liegt im Burgfrieden.

Wieden.

Liegt im Burgfrieden, jedoch übt der Magistrat über die Einwohner des Fürst Stahremberg'schen Freihauses Nr. 1 nur dann eine Civiljurisdiction aus, wenn sie Bürger Wiens sind. Siehe Schleifmühle.

Wien und Laingrube.

Liegt im Burgfrieden; auch übt der Magistrat über die Einwohner der Häuser Nr. 181, 185, 186, 187, 188, 194, 195 und 196, wiewohl diese Realitäten zum Grundbuche der k. k. Militär-Ingenieur-Akademie dienstbar sind, in so ferne die Einwohner dieser Häuser nicht nach den Gesetzen vermöge ihrer persönlichen Eigenschaft dem k. k. Genie-Corps-Gerichte unterstehen, die Civiljurisdiction in ihrem vollen Umfange aus.

Windmühle.

Die Häuser Nr. 1 bis einschl. 66 und das Haus Nr. 107 werden burgfriedlich behandelt, weil sie von dem vormaligen Besitzer der Herrschaft Windmühle, Namens Jacob Mägerle ebenso behandelt wurden und der Magistrat diese burgfriedliche Behandlung forsetzte. — Die vier aus dem König-Klosterhause entstandenen Häuser Nr. 67, 68, 69 und 70, wie auch alle übrigen zur Windmühle conscribirten Realitäten werden herrschaftlich behandelt.

Prater.

In so weit im Prater der Burgfried Wiens reicht, (worüber, da das Burgfriedenspatent vom 15. Juli 1698 keine bestimmten Gränzpunkte angibt, nur die von dem Convente der P. V. Augustiner gesetzten Marksteine als Zeichen der Abgränzung des Gebietes der Stadt Wien von dem Bezirke der Herrschaft Stadlau angenommen werden) übt der Magistrat die Civiljurisdiction in ihrem vollen Umfange aus, insbesondere steht dem Magistrate über die Einwohner des kaiserlichen Lustschlosses, welches mit dem Nr. 1 zur Herrschaft Jägerzeile conscribirt ist, und in Ansehung der der übrigen im Prater stehenden Gebäude Nr. 2 bis einschl. 11 die Civiljurisdiction zu. Siehe Jägerzeile.

Brigittenau.

Die Brigittenau liegt anerkannter Maßen in dem Bezirke der Stadt Wien und steht dem Magistrate als allgemeines Ortsgericht die Personaljurisdiction über alle Bürger zu, die in der Brigittenau wohnen.

Spittlau.

Die Häuser, welche dormalen in der Spittlau stehen, sind folgende: das Haus Nr. 205 zu Lichtenthal, das Nr. 37 zu Althan und das Haus Nr. 101 zu heiligenstadt nummerirt. Diese Häuser liegen zwar nicht im Burgfrieden, jedoch liegt die Spittlau bis zur Banfalinie und mithin auch diese Häuser in dem Bezirke von Wien, und es steht daher dem Magistrate über die Einwohner dieser Häuser die Personaljurisdiction in ihrem vollen Umfange als allgemeines Ortsgericht zu.

Realitäten in Wien, welche zu den hiesigen Bürgerospitalsfonde als Grundherrschaft dienstbar sind.

Wenn diese Realitäten in einer jener Vorstädte oder Bezirke liegen, welche in dieser Tabelle als burgfriedlich bezeichnet erscheinen, so schreitet der Magistrat als Burgfriedeoberer über die Einwohner dieser Häuser ein; liegen sie jedoch in einer solchen Vorstadt oder einem solchen Bezirke, in welchem der Magistrat als Herrschaft einschreitet, so übt der Magistrat die Civiljurisdiction aus dem Grunde aus, weil er die Civiljurisdiction in Streitsachen und Abhandlungsgerechtfamen in Ensehung aller Realitäten innerhalb der Linie von dem Bürgerspitalsfonde am 27. October 1786 einlöste. In Grundbuchssachen handelt der Civil-Justiz-Senat über diese Realitäten nur im Namen des Bürgerspitalsfondes Amt.

Ständische Realitäten in Wien.

In Ansehung der Einwohner von ständischen Realitäten, welche in dem magistratischen Jurisdictionen-Bezirk liegen, übt der Magistrat die Civiljurisdiction in ihrem vollen Umfange aus.

Civiljurisdiction des Magistrates in jenen Vorstadtgründen, welche eine eigene Gerichtsbarkeit haben nämlich: Breitenfeld, Hundsturm, Lichtenthal, Mariahilf, Neubau, Neustift, St. Ulrich, Schaumburgergrund und Schottenfeld.

Hier schreitet der Magistrat als Civilgericht in so fern ein, als die Einwohner von Häusern in diesen Jurisdictionenbezirken Bürger Wiens sind, oder wenn sie daselbst in einem öffentlichen Gebäude wohnen und nicht vermöge sonstiger Eigenschaft, als z. B. Adelige, Militäristen, einer privilegierten Gerichtsbarkeit zugewiesen sind; ferner entscheidet der Magistrat die Streitigkeiten in Finskachen und über Wohnungs-Aufündigung, Rükkerläge cum derogatione omnium instantiarum.

Realitäten außer den Linien Wiens.

Der Burgfriede Wiens erstreckt sich nach dem Burgfriedenspatente vom 15. Juli 1698 nach dem im Unterkammeramte befindlichen Ausmessungs-Opferate und nach dem Katasterplane auch über die Linien Wiens; allein in diesen außer Wien liegenden Bezirken übt der Magistrat keine Civiljurisdiction aus, daher sind sie auch als kein Gegenstand dieser Tabelle zu betrachten, jedoch handelt der Ma-

Magistrat bei diesen im Burgfrieden liegenden Grundstücken als Grundbuchsbehörde Amt.

Ferner befinden sich mehrere Realitäten, welche zu dem Bürgerspitalsfonde dienstbar sind, außer den Linien Wiens, über welche der Magistrat, im Namen des Bürgerspitalsfondes, jedoch nur in Grundbuchsachen, Amt handelt.

Rathgeber in Postangelegenheiten.

Briefpost-Aufgabe.

Der Aufgabsort ist in der Wollzeile Nr. 867.

Der für nichtfrankirte Briefe bestimmte Briefkasten ist von 7 Uhr Morgens bis 9 Uhr Abends offen, doch werden die darin erst nach 4 1/2 Uhr Abends eingelegten Briefe nicht mehr an dem nämlichen, sondern an dem folgenden Posttage abgeleitet.

Frankirte Briefe sind dem dazu eigens bestimmten Postbeamten einzuhandigen. Wegen unrichtiger Zaplung nicht abgehende Briefe sind in dem am Fenster des Aufgabesamtes aufgestellten Verzeichnisse angezeigt. —

Recommandirte Briefe werden von 9 Uhr Morgens bis 3 Uhr Abends aufgegeben, und bei diesen Briefen ist auf der Siegelseite des Briefes Name und Wohnung des Aufgebers anzumerken.

Geldbriefe und kleine Fahrpostsendungen bis zum Gewichte von 3 Pfund, welche mit den Abends abgehenden Briefeiltwägen befördert werden sollen, müssen spätestens bis 4 1/2 Uhr Abends dem Fahrpost-Aufgabesamte übergeben werden. Später aufzugebene Sendungen werden erst am folgenden Tage weiter gefendet.

Briefpost-Abgabe.

Der Abgabsort ist in der Wollzeile Nr. 867.

Die Abgabezeit ist von 10 Uhr Morgens bis 1 Uhr Abends und von 3 Uhr Abends bis 4 1/2 Uhr Abends und zu derselben Zeit sowohl, als auch zwischen 8 und 10 Uhr Morgens können die Poste restante Briefe abgeholt werden.

Jeder kann die Annahme eines Briefes verweigern, aber dieses muß sogleich bei der Uebergabe geschehen.

Der Brief-Porto

ist von einem einfachen bis einschl. 1/2 Loth für 1 bis einschl. 3 Post-Stationen im Inlande 2 kr. C. Mze. und steigt so bis einschl. 16 Loth; darüber aber wird jedes Loth bis zu einem Pfunde um die Hälfte des einfachen Briefes mehr gerechnet. —

Für einen recommandirten Brief wird außer dem Porto 4 kr. und für ein Recepisse 2 kr. C. Mze. besonders bezahlt.

Der Brief-Porto für ausländische Staaten oder von dort hieher, wird nach der Entfernung von hier bis zur Grenze oder von dort zurück nach dem inländischen Tariff wie oben berechnet. Die Vergütung der Transitgebühren aber ist nach den von ausländischen Post-ämtern auf den Briefen bezeichneten Beträgen zu leisten.

K. K. Stadt-Postanstalt.

Bei dem Stadtpost-Oberamte (Wollzeile Nr. 867) soſwie bei den 5 Filial-Ämtern in den Vorstädten, dann 15 Brieffammlungen in der Stadt und deren 50 in den Vorstädten, werden außer Briefen auch Geldsendungen und Pakete bis zum Gewichte von 10 Pfund, jedoch nur für die Bewohner Wiens und der umliegenden Orte angenommen.

Die zur Bestellung innerhalb der Linien Wiens aufgegebenen Briefe und Pakete zahlen folgende Taxe:

Im Gewichte			
bis einschl. 4 Loth		2 Kr.	für rekommandirte Geldsendungen
über 4 bis 8 „		3 „	ohne Unterschied der Valuta im
„ 8 „ 16 „		4 „	Geldbetrag von 1 bis 100 fl.
„ 16 „ 24 „		5 „	kostet das Porto
„ 24 „ 1 Pfd.		6 „	über 100 fl. bis 500 fl. 8 „
„ 1 Pfd. 2 „		11 „	„ 500 „ „ 1000 „ 10 „
„ 2 „ 3 „		12 „	„ 1000 „ „ 2000 „ 12 „
„ 3 „ 4 „		13 „	für jedes 1000 fl. über 2000 fl. 2 „
„ 4 „ 6 „		14 „	
„ 6 „ 8 „		15 „	
„ 8 „ 10 „		16 „	

Anmerkung. Rekommandirte Briefe, in denen kein Geld enthalten ist, zahlen bis zum Gewichte von einschl. 1 Pfd. noch überdies 1 Kr. für das Recepisse.

Für jeden Brief, der bei einem Filialamte oder einer Brieffammlung aufgegeben wird, ist bei der Aufgabe 1 Kr. als Sammlungsgebühr zu entrichten.

Fahrapost-Aufgabe.

Dominikaner-Platz Nr. 666. Eröffnung von 9 bis 12 Uhr Morgens und von 3 bis 6 Uhr Abends. Geldbriefe und Pakete unter 3 Pfd. werden von 4 1/2 Uhr Abends aufgegeben.

Papiergeld. — Jeder mit Geld oder Geld vorstellenden Papieren beschwerte Brief wird offen zur Post gebracht, der Inhalt wird auf der Adresse genau angegeben; der Brief wird auf der Post mit dem Pestschaft des Aufsabers und mit dem Poststempel gestempelt.

Silbergeld. — Beträge von 20 bis 1000 fl. werden in Rollen, mit Wachsteinwand überzogen, aufgegeben, größere Beträge aber in Kisten oder Fätschen, in starker Leinwand eingnäht und wohl versiegelt.

Jedes Frachtstück wird mit einer vollständigen Adresse und außerdem noch mit einer zweiten Adresse oder einem Frachtbriefe versehen und auf beiden wird der Inhalt des Frachtstückes und dessen Werth angegeben. Dem Frachtbriefe wird Name und Wohnort des Absenders beigefügt. Leicht entzündbare Gegenstände werden nicht angenommen.

Fahrapost-Abgabe.

Am alten Fleischmarkt Nr. 665. Eröffnung von 8 Uhr Morgens bis 6 Uhr Abends. Die mit der Fahrapost ankommenden Frachtstücke

werden, auf gegebenes Aviso von den Parteien selbst im Amte abgeholt. Briefe und kleinere Pakete aber werden in die Wohnung des Empfängers geschickt.

Gesetzlicher Werth der in Oesterreich cursirenden Münzen.

Goldmünzen.

	fl.	kr.	pf.
Ducaten, F. K. und Kremnitzer	4	30	—
Doppel-Ducaten	9	—	—
Ganze Souveraind'or	13	20	—
Halbe	6	40	—
Louisd'or alte Schild bis 1784 incl.	9	12	—
» neue Schild von 1785	8	37	—
Napoleond'or (doppelte)	15	28	—
» (einfache)	7	41	—
Quadruple, Genueser	30	33	—
Pistole (doppelte) Piemonteser	11	—	—
» Florentiner	4	38	1
» Römische	4	32	2
» (doppelte)	6	36	3
» Mailänder	4	22	—
»	7	12	3
» Venetianer	4	22	—
» Bologneser	4	31	3
» (doppelte)	6	36	3
Ducaten, Holländer	4	28	—
Testor, Portugiesische	15	23	—
» Mondor	5	35	—
Quadruple, Spanische	28	25	—
Doppien	14	12	2
» Mailänder (doppelte)	14	24	—
» (einfache)	7	12	—
Ducaten, Königl. Bairisch. und Salzbg.	4	20	—
Pazetta, Spanische	2	1	3
Caroline, Bair. und Würtemb.	8	52	—
Mard'or	5	54	—

Silber-Münzen.

Reichsthaler	1	30	—
Speciesthaler	2	—	—
Kronenthaler	2	12	—
Krongulden	1	8	—
» (halbe)	—	34	—
Laubthaler	2	16	—
Holländerthaler	2	4	—
Fünf Frankenstück	1	56	—
Zwei	—	46	2
Ein	—	23	1

	n.	kr.	pf.
Französische Thaler à 6 Lire.	2	16	—
Genueser Thaler à 8 Lire.	2	31	3
Piemonteser Thaler à 6 Lire.	2	44	3
Römische Thaler à 10 Paoli.	2	26	—
Mailänder Thaler à 6 Lire.	1	46	2
Mantuaner Thaler	1	54	—
Ducaten, Venetianer	2	28	2
Ducati Venetianer	1	33	2
Madonna Thaler von Bologna	2	4	2
Bologneser Thaler à 10 Paoli	2	3	1
Thaler von Franz III. zu Modena	2	8	3
» von Hercules III. »	2	9	3
Spanische Matten mit Brustbild	2	3	—
» » ohne »	2	4	—
Grosen in Flandern	2	14	2
50 Centimes-Stück.	—	11	2
Francesconi in Florenz	2	4	3
Ducati in Ragusa	—	35	—
Teston in Bologna	—	37	—
Petizza oder Pirazza in Venedig	—	13	3
30 Sols-Stück in Mailand	—	25	—
Russische Rubel	1	40	—

Wiener Gesellschaftswägen.

- Baden**, in der Kärnthnerstraße in den Gasthöfen zum Erzherzog Carl, wilden Mann und weißen Schwan; am neuen Markt im Casino, auf der Wieden bei den 3 Kronen und zur goldenen Kugel.
- Berchtoldsdorf** (Petersdorf), Seilergasse zur Stadt Frankfurt Nr. 1086 und zum wilden Mann; auf der alten Wieden Hauptstraße zum goldenen Lamm.
- Breitensee**, Stephansplatz nächst dem deutschen Hause.
- Brühl**, Kärnthnerstraße beim Erzherzog Carl; Mehlmarkt zum Schwan Nr. 1044.
- Brunn am Gebirg**, Wieden, Hauptstraße im Gasthose zum goldenen Lamm.
- Döbling** (Ober- und Unter-), Stadt, Freieung im gräf. Schönborn'schen Hause Nr. 155, im Stift Schotten'schen Freihanse, sogenannten Schublackasten; am Hof in der Lottocollectur des C. Sothen, und in der Zwirnhandlung des Jacob Bauer Nr. 336, dann auf der Freieung ein Verein von Fiakern, mit 2 und 4 sitzigen Wägen.
- Dornbach**, Stadt am neuen Markt zum weißen Schwan.
- Fischament**, Landstraße in den Gasthöfen zum goldenen Engel und zur goldenen Birn.
- Fünf- und Sechshaus**, Stadt am hohen Markte, vor dem freiherl. v. Sina'schen Hause.

- Gaudenzdorf**, Bürgerhospital, Hof Nr. 5.
Gersthof, Freium, im Stift Schotten'schen Freihaus (sogenannten Schublackasten) und am Judenplatz.
Grinzing, Stadt am Hof Nr. 420 in der Lotto-Collectur des C. Cothen.
Gumpoldskirchen, Wieden, Hauptstraße im Gasthause zum rothen Köffel Nr. 12.
Haimbach, Stadt, neuen Markt zum weißen Schwan.
Heiligenstadt, Stadt, Freium im Stift Schotten'schen Freihause (Schublackasten).
Herrensals, Schottenhof beim Hausmeister.
Hesendorf, Wollzeile dem fürsterzbischöflichen Palais gegenüber Nr. 771.
Hiesing, Stadt am Peter nächst der k. k. Polizei Ober-Direction, und nächst der Goldschmiedgasse; am neuen Markt im Gasthose zum weißen Schwan; in der Weiburggasse im Börsegebäude Nr. 939 und am Stock im Eisenplaz der Fiaker-Verein.
Hütteldorf, Stadt neuen Markt im Gasthose zum weißen Schwan.
Kaltenleutgeben, Stadt in der Wallfischgasse Nr. 1011.
Klosterneuburg, Stadt am neuen Markt im Gasthose zum weißen Schwan, und in der Spiegelgasse im Gasthose zur Stadt Frankfurt.
Laxenburg, Wieden, Hauptstraße im Gasthose zum gold. Bären.
Mauer, Stadt, Kärnthnerstraße im Gasthose zum Erzherzog Carl, Bürgerhospital, 5. Hof.
Meidling (Untere), Stadt am neuen Markt, im Casino, Aufnahme in der Kärnthnerstraße in der Tabak-Trafik zum weißen Schwan, in der Stadt Wallnerstraße Nr. 262 in der Tabak-Trafik und am Stephansplaz den Kranzelbinderhütten gegenüber. (Ober) am Judenplaz, Eck der Futterergasse.
Mödling, Stadt Spiegelgasse in den Gasthöfen zur Stadt Frankfurt, zum Matschakerhof und am neuen Markt zum weißen Schwan.
Neuwaldegg, am neuen Markt im Gasthose zum weißen Schwan.
Ruzdorf, Stadt Naglergasse, am Eck vom Haarhof in der Geschirrhändlung und in der Zwirnhandlung im Eckhaus der Glockengasse.
Ottakrin, Schottenhof beim Hausmeister.
Penzing, Stadt Lobkowitzplaz beim Portier.
Pöckleinsdorf, Stadt Wallnerstraße Nr. 269.
Rodaun, Stadt Stephansplaz Zwettelhof und am neuen Markt im Casino, Wieden, Hauptstraße zur Stadt Döbendorf.
Schwechat, Stadt, Himmelfortgasse im Gasthose zur ungarischen Krone.
Nothenstahl und Laab, Stephansplaz, Zwettelhof im Brotsladen.
Sievering (Ober- und Untere), Stadt am Hof in der Zwirnhandlung des J. Bauer Nr. 363.
Simmering, Wollzeile an der Ecke der Bockgasse.
St. Veit (Ober-), Stadt, im Gasthof zur Stadt Frankfurt. (Untere), Stadt am neuen Markt im Casino.

- Währing, in der Stadt auf der Freieung, im Stift Schotten'schen
Freihause (Schubladkasten), und am Judenplatz an der
Ecke der Futterergasse.
Weidling, in der Stadt am Hof zur Kugel.
Weidlingau, Stadt, neuen Markt im Gasthose zum weißen
Schwan.
Weinhaus, Stadt, Freieung im Stift Schott'schen Freihause (Schub-
ladkasten).

Weiter gehende Stell- und Gesellschafts-Wagen.

- Bruck an der Leitha, Wieden Hauptstraße im Gasthose zu den drei
Kronen Nr. 21.
Brünn, Leopoldstadt zum schwarzen Adler Nr. 316, zum goldenen
Adler Nr. 328 und zum goldenen Ochsen Nr. 326.
Budweis in Böhmen, Leopoldstadt zum schwarzen Adler und wei-
ßen Roß.
Budwis, Leopoldstadt, Taborstraße zum schwarzen Adler.
Burkersdorf, Spiegelgasse zur Stadt Frankfurt.
Eger, Leopoldstadt zum schwarzen Adler Nr. 316.
Eisenstadt, Wieden, in den Gasthöfen zum goldenen Lamm und
rothen Rößel.
Feldsberg (B. u. M. B.), Leopoldstadt, Taborstraße zum golde-
nen Löwen.
Gauersdorf, Leopoldstadt zum schwarzen und goldenen Adler.
Göfrib, Leopoldstadt, im Gasthose zum schwarzen Adler Nr. 316.
Gräß, Stadt, Wollzeile Nr. 774, Wieden, im Gasthause zum gol-
denen Lamm, Hauptstraße Nr. 345 im Pfaidsergewölbe,
bei den drei Kronen Nr. 41, beim goldenen Kreuz
Nr. 11.
Günselsdorf und Schönau, Wieden, zur Stadt Oedenburg
Nr. 23.
Hadersdorf bei Krems, Leopoldstadt zum schwarzen Adler.
Hainburg, Landstraße im Gasthose zum rothen Hahn Nr. 292.
Haugsdorf, Leopoldstadt zum goldenen Adler.
Herzogenburg, Mariahilf, Hauptstraße, im Gasthose zum grü-
nen Thor.
Hollabrunn, Leopoldstadt in den Gasthöfen zum goldenen Brun-
nen, zum schwarzen und goldenen Adler.
Horn, Leopoldstadt in den Gasthöfen zum schwarzen und goldenen
Adler und zum goldenen Ochsen.
Jehesdorf, Leopoldstadt, Taborstraße zum goldenen Adler.
Jglau, Leopoldstadt zum goldenen Ochsen.
Karlsbad, Leopoldstadt zum schwarzen Adler und weißen Roß.
Kirchberg am Wagram B. u. M. B., Leopoldstadt im Gasthose
zum schwarzen Adler.
Klattau in Böhmen, Leopoldstadt zum schwarzen Adler und weißen
Roß.
Korneuburg, Leopoldstadt in den Gasthöfen zum goldenen Lamm
und weißen Roß.
Krems, Leopoldstadt im Gasthose zum schwarzen Adler, Rienmarkt

- im Gasthose zur heiligen Dreifaltigkeit und Mariahilf
 Gasthaus zum grünen Thurm.
 Mallebern, Leopoldstadt im Gasthose zum goldenen Adler.
 Mannersdorf, Wieden, Hauptstraße im Gasthose zum rothen
 Köffel.
 Maria Zell, Schottenfeld, Kaiserstraße Nr. 59, die Aufnahme am
 Stephansplaz Nr. 871. Fiakerverein. Hugelbrunn,
 Hauptstraße Nr. 1, Aufnahme am Stock im Eisen zur
 blauen Flasche.
 Marienbad, Leopoldstadt zum schwarzen Adler.
 Mauthern B. O. W. B., Mariahilf-Hauptstraße im Gasthose zum
 grünen Thurm.
 Meissau B. O. W. B. Leopoldstadt zum schwarzen und goldenen
 Adler.
 Mistelbach B. U. M. B., Leopoldstadt in den Gasthöfen zum gol-
 denen Adler und goldenen Löwen.
 Mölk, Mariahilfer Hauptstraße zum grünen Thurm.
 Nicolauburg, Leopoldstadt Taborstraße zum schwarzen und golde-
 nen Adler und goldenen Ochsen.
 Dedenburg, Stadt Wollzeile Nr. 744, Wieden, Hauptstraße im
 Gasthose zum rothen Köffel und drei Kronen.
 Ollmütz, Leopoldstadt, Taborstraße zum goldenen Ochsen.
 Pilsen in Böhmen, Leopoldstadt zum schwarzen Adler und wei-
 ßen Köß.
 Poyzdorf B. U. M. B., Leopoldstadt zum goldenen Ochsen, zum
 schwarzen und goldenen Adler und goldenen Löwen.
 Prag, Leopoldstadt im Gasthose zum weißen Köß, goldenen und
 schwarzen Adler und goldenen Ochsen.
 Preßburg, Stadt, Fleischmarkt zum Hirschen Nr. 728.
 Pulkau, B. U. M. B. Leopoldstadt Gasthof zum goldenen Brunnen.
 Röß, B. U. M. B. Leopoldstadt in den Gasthöfen zum goldenen
 Brunnen und goldenen Adler.
 Scheib, Mariahilf, Hauptstraße im Gasthose zum grünen Thurm.
 Schennis, Rothenthurmstraße beim braunen Hirschen.
 Schönggraben, Leopoldstadt Taborstraße zum schwarzen und golde-
 nen Adler.
 Schrems, Leopoldstadt zum schwarzen Adler.
 Schrick, } Leopoldstadt zum schwarzen un gold. Adler.
 Stammersdorf, }
 Stein am Anger, Wieden Hauptstraße im Gasthose zur rothen
 Ente
 Stockerau, Leopoldstadt in den Gasthöfen zum goldenen Ochsen,
 goldenen und schwarzen Adler, weißen Köß und golde-
 nen Pfau.
 St. Pölten, Mariahilf, Hauptstraße zum grünen Thurm,
 Töplis, Leopoldstadt zum weißen Köß.
 Traiskirchen, Wieden im Gasthose zum goldenen Lamm.
 Tulln, Mariahilf im Gasthose zum weißen Adler.
 Weikersdorf, Leopoldstadt Taborstraße zum schwarzen und gol-
 denen Adler und weißen Ochsen.
 Weitra B. O. M. B. Leopoldstadt zur weißen Rose
 Wiener-Neustadt, Wieden zum goldenen Kreuz und gold. Bären.

- Wlfersdorf, Leopoldstadt zum goldenen und schwarzen Adler.
 Wolfpassing, Leopoldstadt zum goldenen Adler.
 Wolkersdorf, Leopoldstadt zum schwarzen und goldenen Adler.
 Ybs, Mariahilfer-Hauptstraße zum grünen Thurm.
 Ziersdorf, Leopoldstadt zum schwarzen und goldenen Adler.
 Zistersdorf, Leopoldstadt zum goldenen Adler.
 Zlabings in Mähren, Leopoldstadt zur weißen Rose.
 Znaim, Leopoldstadt zum goldenen Adler, goldenen Brunnen,
 schwarzen Adler, goldenen Ochsen und in der Stadt Seilergasse zur Stadt Frankfurt.
 Zwittau, Leopoldstadt zum goldenen Ochsen.

Jahrmärkte in Oesterreich.

Hauptmärkte.

- Brünn in Mähren; Montag nach Aschermittwoche, Montag nach heil. Dreif. Montag nach Maria Geburt, Montag nach Mariä Empfängniß. Jeder dauert 14 Tage.
 Grätz in Steiermark; Dienstag vor Lätare, Negiditag. Jeder dauert 3 Wochen.
 Lemberg in Galizien; Montag nach heil. 3 Könige durch 4 Wochen.
 Linz in Ober-Oesterreich; Samstag nach Ostern, 16. August. Jeder dauert 3 Wochen.
 Prag in Böhmen; Mittfasten, Wenzel, jede dauert 3 Wochen.
 Troppau in Schlessien 1. Februar, dauert 8 Tage; 1. Mai dauert 14 Tage, 1. August dauert 8 Tage, 1. November dauert 14 Tage.
 Wien, Montag nach Jubilate, den Tag nach Allerheiligen; jeder Markt dauert 4 Wochen. Die Wiener Vorstadt Leopoldstadt hält auf Margaretha einen Markt, der 14 Tage dauert.

Oesterreich unter der Enns.

- Allendsteig, Freitag nach Maria Heimsuchung, Freitag nach Negidy.
 Amstetten, an Stephan Erfindung, nach Steph., Mart.
 Ungarn, Montag nach Lätare, Montag nach Michael.
 Aschbach, Faschingmontag, Florian, Laurenz, Martin.
 Aspang (Ober-) 19 März, 4. Mai, Thomas.
 Aspang (Unter-) den 24. August.
 Asparn an der Jaya, Joseph, Maria Heimsuchung, Allerseelen.
 Akenbrugg, Jakob, Katharina.
 Baden, 1. Mai, Sonntag nach Bartholomä, nach Maria Geburt.
 Pöchlendorfsdorf (Petersdorf), 28. August, 6. November.
 Boßluf, Laurenz, Faschingmontag.
 Bruck an der Laitha, Urban, Aegydus, Katharina.
 Brunn am Gebirge, Montag nach Aposteltheilung.
 Drosendorf, Dienstag nach Judica, Joh. v. Nep. 1. Dienstag nach dem Rosenkranzsonntag.

- Dürnkru, Montag nach dem 3. Sonntage nach Pfingsten, Barbara
- Eggenburg, an den Dienstagen nach Kätare, nach heil. Dreifalt. vor Matthäus im Herbstmonat, nach dem 3. Adventsonnt.
- Enzersdorf (Stadt) Philipp und Jakob, Mittw. nach Barthol.
- Enzersdorf (Groß-) Florian.
- Ernstbrunn, Montag vor Lichtmess, Magdalena, Martini.
- Falkenstein, vor und nach Simon, durch 14 Tage.
- Feldsberg, Montag nach dem Palmsonntag, Montag nach Dreifaltigkeit, Kreuzerhöhung, am 1. Werktag nach Leopoldi, Thomas.
- Fellabrunn, Samst. vor dem 4. Sonnt. in der Fasten; Dienst. nach Pfingsten, Barthol.
- Fischamend, Montag nach Quasimodogenit, Matthäus.
- Gaunersdorf, Markustag; Bartholomäitag; Andreastag.
- Gföhl, Philipp und Jakob, Veit, Barthol. Andreas.
- Göllersdorf, Samstag vor Vitus, Matthäus.
- Gumpoldskirchen, 24. April, 21. October.
- Guntersdorf, (W. U. M. B.) Montag nach Oculi, Montag nach Barthol.
- Guntramsdorf, Jakob.
- Gutenbrunn, (W. O. M. B.) Maria Heimsuchung, Theresia.
- Hadres (bei Haugsdorf) Montag nach Kätare, Pfingstdienstag, Montag in der Quatemberwoche im September.
- Haugsdorf (W. U. M. B.) den Tag nach Peter und Pauli, 9 September, Leonhard.
- Hausleiten, Donnerstag nach Judica, 9. November.
- Heidenreichstein, (W. O. M. B.) an den Montagen nach Margaretha, und nach Michael.
- Heiligenblut, Montag nach Kätare, Montag nach Frohnleichnam, Andreas.
- Herzogenburg, Blasius, Florian, Martin.
- Hohenau, (W. U. M. B.) Josephi, Kreuz Erfindung, Barthol. Martin, Bischof.
- Hohenruppersdorf, Montag nach Cantate, Maria Heimsuchung Matthäus, Thomas.
- Hohenwart, Dienstag nach Judica, Elisabeth.
- Hollabrunn, 1. Dienstag im März, Maria Heimsuchung, Michaeli, Andreas.
- Horn, Dienstag vor Pauli Bekehrung, Georg, Johann der Täufer, Martin.
- Isper, Montag nach Misericordia, Montag vor Simon.
- Kirchberg am Bagram, Dienstag nach Maria Himmelfahrt, Faschingdienstag.
- Kirchberg am Walde, Mittwoch vor Ostern, Ulrich, Montag nach Barthol. Mittwoch vor dem Christtage.
- Kirchberg am Wechsel, Faschingmontag, Jakob; Pfingstdienstag, Mathias.
- Kirchberg an der Bielsch, Osterdienstag, Joh. Baptist, Martin.
- Klosterneuburg, Montag nach Frohnleichnam, Tag nach Leopold.
- Königstätten (W. O. M. B.) nach Cantate, Jakob, Martin.

- Korneuburg**, Dienstag nach Oculi, Montag nach Aposteltheilung,
 Ursula, Allerheil
Krems, 8 Tage vor und 8 Tage nach Jakob, 8 Tage vor und nach
 Simon und Judas
Laa (W. u. M. B.) An den Dienstagen nach heil. 3 Könige, nach
 Ostern, nach St. Veit, nach Augustin, nach Elisabeth
Langenlois, an den Donnerstagen nach Dorothea, nach Laurens,
 nach Leonhard.
Lassau, Donnerstag nach Lätare, 15. October.
Laxenburg, Montag nach Kreuzerhöhung.
Lengbach (W. u. W. B.) Dienstag nach dem Sonntage vor
 Pauli Bekehrung, Dienstag nach dem Sonntage nach
 Colomb.
Mailberg (W. u. M. B.) Samstag vor Graudi, Barthol. Martin.
 Marhef, Georgi, Johann der Täufer, Aegydius, Hubert.
Markerdorf (Ober), Katharina, Nicolaus.
Martinsberg, 1 Mai, 10. August, 11. September.
Mistelbach, an den Montagen nach Invocavit, und in der Kreuz-
 woche, am Tage vor Michael, 3 Adventsonntag
Mödling, an den Montagen nach heil. 3 Könige und Maria Licht-
 mess, Mittwoch nach Ostern Pfingstdienstag, Marga-
 reth, an den Dienstagen nach Maria Himmelfahrt und
 Maria Geburt, Martini, Nicolaus
Mölk, Kreuz Erfindung, Dienstag nach Pfingsten, Coloman.
Mugel (Groß) Florian, Nicolaus.
Neudorf (W. u. M. B.) Josephi, Magdalena, Mathäus.
Neunkirchen am Steinfeld (W. u. W. B.) 10. März, 25.
 April, 10. August, 28. October.
Neupölla, Margaretha, Katharina.
Neustadt (Wiener) Montag nach Maria Himmelfahrt, Montag
 nach Mathäus
Orth, Montag nach Graudi und Michael.
Perchtoldsdorf (Petersdorf) 28. August, 16. November.
Pöltten St. Dienstag nach Reminiscere, Sebald.
Pottendorf, Montag nach Jubilate, Jacob Apostel, Montag
 nach Augustin, Rupert, Montag nach Theresia, nach
 Allerheiligen.
Pöysdorf (W. u. M. B.) An den Montagen nach heil. 3 Könige,
 Jubilate, Joh. Täufer, nach Aegydi, nach Allerheiligen.
Pulkau, den Tag vor Lichtmess, Dienstag nach Graudi, Michael;
 Dienstag nach dem 2. Adventsonntag.
Radelsbrunn, an den Donnerstagen nach Oculi, und nach Aller-
 heiligen.
Rays, Josephi, Pfingstdienstag, Laurent, Simon.
Ravelsbach (Nieder) Montag nach Invocavit, Maria Heimsu-
 suchung, Andr
Rös, Dienstag nach Neujahr, Josephi, Philipp u. Jacob, Laurent,
 Dienstag nach Namen Mariest.
Schottwien, an Veit, an Michaeli mit Viehmarkt, am Osters-
 dienstag mit Viehmarkt.
Schwechat, 1. Mai, dauert einen Tag, 25. Juli dauert 2 Tage.

- Siegwardskirchen, 12. März, Dienstag nach Pfingsten, 22. November.
- Sizendorf (B. U. M. B.) Donnerstag von Ostern, Pfingstdienstag, Montag vor Bartholomäus, Donnerstag vor Weihnachten.
- Städteldorf (B. U. M. B.), 15. Mai, Maria Geburt, Katharina.
- Stinkenbrunn (B. U. M. B.), nach Judica, nach Laurentz.
- Stockerau, Dienst. nach dem Palmsonntag, Johann der Täufer, Michael.
- Straß, 12. März 16. September.
- Stronsdorf, Pauli Bekehrung, an den Montagen nach Christi und Maria Himmelfahrt, Gallus.
- Traismauer, Nikolaus, Montag nach Cantate.
- Tuln, Dienstag nach Floriani, Laurentz, Dienstag vor Simeon und Judas.
- Ulrichskirchen (B. U. M. B.) Philipp und Jakob, nach Maria Empfängniß.
- Waidhofen an der Thaya, Pauli Bekehr., Philipp u. Jakob, Michael.
- Waidhofen an der Ypys, Montag nach heil. 3 Könige, Montag nach Jacobi, jeder 14 Tage.
- Weiskendorf im Marchfelde, Montag nach heil. Dreifalt., Elisabeth.
- Weikersdorf am Wagram, an den Dienstagen in der Kreuzwoche und nach Egypti.
- Weitra, nach Judica, an Maria Heimsuchung, Nicol.
- Wilhelmsburg, Laurentz, 1. Mai, 9. August, 28. October.
- Wolkersdorf, Pauli Bekehrung, Magdalena, Cosmann.
- Ybbs, Montag nach Reminiscere, nach Cantate, nach Laurentz.
- Zistersdorf, Montag nach Misericordia, Jacobi, Montag nach Maria Geburt, Nikolaus.
- Zwettl, Dienstag vor der Fastnacht, Pfingstdienstag, Kreuzerhöhung.

Oestreich ob der Enns.

- Braunau, Pfingstdienstag, Jacobi, ersten Mittwoch im October.
- Hallstadt, 2. Mai, 18. Juli, 24. October.
- Kremsmünster, Pfingstdienstag, Barthol.
- Lambach, Joseph, Johann der Täufer, Math. Andreas.
- Salzburg, Vorabend des Faschingsonntags, 21. September.
- Steyer, Donnerstag nach Jubilate, Montag nach Michael.
- Wels, Samstag in der Bittwoche, Samstag nach Maria Geburt.
- Zell, Osterdienstag, Dienstag nach Pfingsten, Johann der Täufer, Simon und Juda.

Steiermark und Illyrien.

- Bruck an der Mur, Montag in der Fasten, zwiter Montag nach Ostern, Montag nach Martini.
- Gilli, 20. März, 2. August, Andreas Apostel.
- Judenburg, ersten Tag nach Himmelfahrt, Ursula.

Klagenfurt, Philipp und Jacob, 11. September.
 Laibach, 25. Jänner, 1. Mai, Peter und Paul, Kreuzerhöhung,
 Elisabeth.
 Leoben, Jacobi Andreas.
 Marburg, Samstag vor Maria Lichtmess, Tag nach Ulrich, Ursula.
 Mariazell, Freitag vor Pfingsten, Robus.
 Villach, heiligen 3 Könige, 10. September.

Tyrol und Vorarlberg.

Bözen, erster Tag nach dem Sonntag Oculi, Frohnleichnam,
 Aegidi, Andreas.
 Bregenz, Jacob 17. October, Freitag nach Allerheiligen, 5.
 December.
 Brixen, 3. Februar, 29. April, 14. Juni, 31. Juli, 9. October,
 11. November, 9. December, 21. December.
 Gall, 3. Montag nach Georgi, Rosarifamstag, Montag nach Galli.
 Innsbruck, erster Dienstag in der Fasten, 25. Juli, 8. Octo-
 ber, Thomas.
 Kuffstein, Montaa nach Lätare, 11. Juni, 21. September.
 Roveredo, Montag nach Oculi, 25. April, Christi Himmelfahrt
 26. Juli, 23. November
 Trient, 21. Februar, 21. September, 18. November.

Böhmen, Mähren und Schlesien.

Budweis, die Montage nach 3 Könige, nach Maria Geburt, nach
 Martini.
 Eger, die Montage nach Reminiscere, nach Frohnleichnam,
 nach Math.
 Jglau, die Donnerstage nach, Math vor Johann der Täufer,
 nach Ludmilla, nach Katharina.
 Königgrätz, die Diensttage nach heiligen 3 Könige, nach Remini-
 scere, nach heiligen Dreifaltigkeit, nach Maria Geburt.
 Kremier, den zweiten Montaa in der Fasten, Montag nach San-
 tate, Montag nach Pfingsten, Dienstag vor Math. Dien-
 stag nach Lucia, Dienstag nach Dominik.
 Leitmeritz, die Montage nach Sepagesimä, nach Cantate, nach
 Maria Himmelfahrt, vor Katharina.
 Nicolsburg, die Diensttage nach Fabian und Sebastian nach Lä-
 tare nach Pfingsten nach Margaretha, nach Martin.
 Olmütz, die Montage nach dem Sonntaa in der Octave der heiligen
 3 Könige, vor Georgi, nach Joh der Täufer, nach
 Michael.
 Pilsen, die Montage nach Reminiscere, nach Peter und Paul, nach
 Bartholomä, nach Martini.
 Teschen, Lichtmess, Pfinstdienstag, Montag vor Magdalena, Mon-
 tag vor Magdalena, Maria Geburt, Andreas.
 Znaim, Dorothea, Dienstag nach dem Sonntaa Oculi, Georgi,
 Johann der Täufer, Donnerstag nach Maria Geburt,
 Simon und Juda, Donnerstag vor Maria Empfängniß.

Ungarn und Siebenbürgen.

- Cronstadt, Frohnleichnam, Allerheiligen.
 Debreczin, heiligen 3 Könige, Georgi, Laurentz, Dion.
 Eisenstadt, Montag nach Oculi und Graudi, Peteri Kettenfeier,
 Montag nach Matthäus.
 Erlau, 10. Jänner, 12. Mai, 29. Juni, 7. Juli, Aegidi, Michael.
 Fünfkirchen, Maria Lichtmess, Pfingstfest, Stephan König.
 Gran, 12. März, 25. Mai, 10. August, 1. November.
 Großwardein, 6. Jänner, die Mittwoche in der Woche Qua-
 dragesimä, in der Woche, Maria Heimsuchung, in der
 Woche Aegidi in der Woche Franz Seraph.
 Güns, Pauli Befehrung, Invoc., Lätare, Sonntag nach heilige
 Dreifaltigkeit, Maria Heimsuchung, Jacob, Laurentz,
 Ursula.
 Herrmannstadt, Montag nach heiligen 3 Könige, Kreuzerfindung
 Kreuzerhöhung.
 Kaschau, Fabian und Sebastian, 1. Mai, Frohnleichnam, Maria
 Himmelfahrt, Elisabeth.
 Komorn, Philipp und Jacob, Peter und Paul, Franz Seraph.,
 Andreas.
 Kremnitz, 4. Mai, 2. August, Donnerstag nach Michaeli.
 Modern, Maria Lichtmess, Miser. Sonntag nach heiligen Dreif.
 Bartholomä, Matthäus, Martini.
 Oedenburg, Dienstag nach Invocavit, Philipp und Jacob, Mar-
 garetha, Verklärung Christi, Elisabeth.
 Ofen, 1. März, 27. Juni, 14. September, 30. November.
 Pesth, Josephi, Nedard, Johannes Enthauptung, Leopold.
 Preßburg, 20. Jänner, Lätare, Christi Himmelfahrt, 2. Juli,
 10. August, 29. September, 6. December.
 Raab, Sonntag Reminiscere, Mittwoch nach Palmsonntag, Tag
 vor Frohnleichnam, Magdalena, Maria Geburt, Elisabeth.
 Stein am Anger, Sonntag Serages., 24. April, Trinitas,
 8. September, 30. November.
 Stuhlweisenburg, Invocavit, Sonntag Quadrages., Georgi,
 Johann der Täufer, Bartholomä, Demeter.
 Waizen, Mathias, Samstag vor dem Palmsonntag, Maria Heim-
 suchung, die Woche vor Weihnachten.

Galizien und Lodomerien.

- Brody, Mittwoch vor heil. 3. Könige, Lucas.
 Czernowitz, griechische 3 Könige, griechisch Peter und Paul.
 Tarnow, den Tag nach Maria Lichtmess, nach Cantate, Maria
 Magdalena, Kreuzerhöhung.
 Anmerkung. Vermöge Allerhöchster Verordnung sollen an Sonn-
 und gebothenen Feiertagen an keinem Orte der österreichischen
 Monarchie Jahr- und Wochenmärkte gehalten, sondern auf den zu-
 nächst vorhergehenden oder den nachfolgenden Tag verlegt werden.